



Forschungsgemeinschaft Sachsen

• Im Bund Deutscher Philatelisten e.V. •

Rundbrief Nr. 33

^{2. 1.} **I**n *Laurent Goltz di Dreyßig* *aus* *Heinrich Goltz von Dreyßig*
aus *Heinrich Goltz* gehörig/ist dato in die hiesige
Expedition zur Bestellung übergeben und darüber ge-
genwärtiger Schein ertheilt worden. Signatum Bu-
dissin / am 2. Jan. Anno 1721
Königl. Pobl. und Churf. Sächs. Ober-Post-Ambt
im Marggräffthum Ober-Lausitz.

Leiter : Jürgen Herbst, Müllenwegstannen 13 a, 3570 Stadtlendorf
Stellvertreter : Dr. med. Heinrich Dreydorff, Dürenstrasse 16, 3300 Braunschweig
Schriftföhrer : Eberhard Gebauer, Schachenweg 4, 04-4242 Laufen
Rundsendeleiter : Hellmut Boden, Jahnstrasse 68, 7132 Illingen
Kassenwart : Dietrich Bolte, Bahnhofstrasse 16, 3413 Uslar

Postcheckkonto: Köln Nr. 293196-502

Lieber Sammlerfreund,

nach endgültiger Bewältigung einiger organisatorischer Probleme durch unseren Sfrd. Grimm kann unser Frühjahrs-treffen mit Jahreshauptversammlung nunmehr endgültig in Murten (bei Bern) stattfinden.

Es bleibt bei dem vereinbarten Termin

28. bis 31. Mai 1987.

Das Programm wird im nächsten Rundbrief bekanntgegeben. Um disponieren zu können, erbitten wir **kurzfristig** Ihre Zimmerbestellung (Übernachtung mit Frühstück pro Person ca. DM 70,--) an

Arnold G r i m m
Postfach 151

CH-3011 B e r n

Wer noch ein paar Urlaubstage anhängen möchte, sollte ebenfalls kurzfristig Sfrd. Grimm seine Wünsche bekanntgeben.

Ich hoffe, daß die Beteiligung der des äußerst gelungenen Treffens in Bern entspricht und verbleibe

Ihr

Jürgen Herbst

Protokoll der Jahreshauptversammlung der FG Sachsen am 12.4.86 in
Tonbach

1. Begrüssung:

Der Vorsitzende der FG Sachsen, Herr Jürgen Herbst, eröffnete am 12.4.86 9'45 im Hotel Tanne in Tonbach die Jahreshauptversammlung 1986 und gab seiner Freude über das Erscheinen von 28 Mitgliedern, Ausdruck.

Entschuldigungen und Grüsse hatten gesandt:

Frau Knapp; die Herren Bohnert, Daniel, Hirth und Springer.

2. Bericht des Vorsitzenden:

Herr Herbst vermeldete, dass die FG z.Zt. 90 Mitglieder umfasst. Im abgelaufenen Vereinsjahr wurden 2 Rundbriefe erstellt und allen Mitgliedern zugeschickt.

Als Verantwortlicher für den Rundbrief appelliert er an alle Mitglieder, ihn mit Artikeln und Anregungen zu unterstützen.

2.1 Bericht des Kassenwartes:

Herr Bolte präsentierte sowohl die Bilanz als auch die Jahresrechnung per 31.12.85, welche beigelegt ist.

Demnach beträgt das Vereinsvermögen per 31.12.85 DM 10.604,74

2.2 Bericht des Rundsendeleiters:

Herr Boden vermeldete, dass seit Herbst 1985 die Rundsendungen vom Verein verselbstständigt worden sind.

Die Abrechnungen und Ertragnisse gehen weiterhin an den Verein.

Er bittet alle Mitglieder ihm Material für die Rundsendungen zur Verfügung zu stellen.

3. Bericht der Kassenprüfer:

Herr Grimm verlas den von den Herren Grimm und Heiroth verfassten Kassenprüfungs-Bericht.

Sie stellten Uebereinstimmung der ausgewiesenen Anfangs und Endbestände von Postscheck und Bank fest und beantragten Entlastung. Der Bericht ist beigelegt.

4. Entlastung von Kasse und Vorstand:

Einstimmige Entlastung ohne Stimmenthaltung seitens der anwesenden Mitglieder.

5. Anträge:

Beim Vorstand sind keine Anträge eingegangen.

6. Verschiedenes:

Herr Möller: dankt im Namen aller Anwesenden dem Vorstand für die im abgelaufenen Vereinsjahr geleistete Arbeit.

Herr Hoffmann: aufgrund seiner Studien über die Johann Marken stellt er gern sein Wissen zur Datierung von Probedrucken allen Mitgliedern zur Verfügung. Gleichzeitig möchte er gern Schalterbögen des 0,5 und 1 Ngr Wertes tauschen.

- Herr Herbst nimmt jederzeit Wünsche und Einsendungen für die Rundbriefe entgegen. Mitglieder können in den Rundbriefen kostenlos Tausch / Kauf oder Verkaufsanzeigen aufgeben.
- Herr Gebauer regt an, in den Rundbriefen Literaturangaben zu veröffentlichen, wenn in anderen Publikationen Arbeiten über unser Sammelgebiet erschienen sind. Sofern es die Rundbriefe des DASV betrifft, wird Herr Bolte mit den Verfassern Kontakt aufnehmen um deren Einverständnis zur Veröffentlichung in unseren Rundbriefen einzuholen.
- Herr Möller Die umfangreiche Arbeit von Herrn Hoffmann: "Johann Kopf Ausgaben" ist erschienen und kann zum Selbstkostenpreis von DM 30:- excl. Porto, bei ihm bezogen werden.
Wenn die Ueberarbeitung der Archiv-Unterlagen abgeschlossen ist, wird sie den Mitgliedern zum Selbstkostenpreis angeboten.
Das Inhaltsverzeichnis der Archiv-Unterlagen wird in den Rundbriefen veröffentlicht.
- Herr Böhme vermeldet, dass Herr Hirth an der Herbsttagung ein kleines Referat halten wird.
- Herr Gläser sucht Antwort auf verschiedene Fragen seines Sammelgebietes: "Heimatsammlung Zittau" und verteilte dazu Fotokopien an alle Anwesende. Gleichzeitig stellt er sein Wissen allen Mitgliedern zur Verfügung.
- Termine vom 10.-12.10.86 wird das Herbsttreffen im Raume Detmold durchgeführt.
Herr Winter sucht noch das passende Hotel. Eine provisorische, nicht verbindliche, Anmeldung direkt an Herrn Winter würde die Verhandlungen bei der Unterkunftssuche wesentlich erleichtern. Bitte setzen Sie sich raschmöglichst mit Herrn Winter in Verbindung.
Herr Grimm hat sich bereiterklärt, das Frühjahrstreffen 1987 in Bern zu organisieren. Es wurde der 28. - 31.5.87 bestimmt.

Mit dem Wunsch auf gesellige Stunden und einer guten Heimreise am nächsten Tag, beschloss Herr Herbst gegen 11⁰⁰ die Versammlung, nicht ohne vorher Herrn Boden für die vorzügliche Vorbereitung der Tagung hier in Tonbach im Namen aller Anwesenden recht herzlich zu danken.

20.4.86



Kurz nach unserem Treffen in Tonbach,

am 20. April 1986, verstarb

Frau Annemarie Dreydorff

Unser Mitgefühl gilt Herrn Dr. Dreydorff, der eine immer hilfsbereite, fröhliche und humorvolle Lebenskameradin verloren hat.

Frau Dreydorff begleitete ihren Mann zu fast allen FG-Tagungen.

Wir lernten ihre Freundlichkeit schätzen und ihr temperamentvolles Wesen bescherte uns manche heitere Stunde.

Wir werden Frau Dreydorff mehr als nur ein "ehrendes" Angedenken bewahren!

Zu folgenden, der Redaktion gemeldeten Auszeichnungen können wir gratulieren:

09.08.85	Nürnberg	Rang 1	Hufnagel	Europäische Fuhrmannsbriefe Vermeil + EP
25.09.86	Bad Nauheim	Rang 2	Hufnagel	Ganzsachen Sachsen Silber + EP
24.10.86	Wuppertal	Rang 2	Hufnagel	Vorphila Sachsen Gold
25.05.86	Marktbreit	Rang 3	Hufnagel	Sächsische Fuhrmannsbriefe Silber
25.10.86	Rom	FIP	Hufnagel	Königreich Sachsen Silber
28.08.86	Stockholm	FIP	Hufnagel	Europäische Fuhrmannsbriefe Vermeil
	Israphil 85	FIP	Springer	Die Sächsische Post und das Steuerwesen Groß-Silber Die Sächsischen Generalpostmeister der polnischen Post Bronze Biographie Dr.phil.Alfred Moschkau Bronze
22.05.86	Chicago	FIP	Springer	Poststraßen - Postkutschen - Post- reisescheine Groß-Bronze Die Sächsischen Generalpostmeister der polnischen Post Groß-Bronze "Dr.phil.Alfred Moschkau" Bronze

Bitte beachten Sie, daß nur Auszeichnungen berücksichtigt werden, die schriftlich gemeldet werden.

Zum Beitrag von Herrn Springer

"Roth-Kretzschen - eine vergessene Poststation in der sächsischen Oberlausitz der Vormarkenzeit" (RB 32/64) sendet uns Prof. Weidlich folgende Ergänzungen bzw. Fragen:

- 1.) Das im Sachsenhandbuch abgedruckte Verzeichnis der Postorte enthält allein aus der Oberlausitz folgende Postanstalten (zumeist Pferdewechselstationen) nicht:
Bernsdorf, Bischofswerda, Marklissa, Reichenbach, Rothkretscham, Schmiedefeld, Schweinergen, Waldau.
Die vollständige Erfassung erfolgte beispielsweise in den Staatskalendern.
- 2.) Zur (vermuteten) Verlegung der Station Rothkretscham nach Neu-Cunnewitz fehlen nach Kenntnis von Herrn Prof. Weidlich amtliche Unterlagen. Da auch der Beitrag von Herrn Springer keine Quelle nennt, bleibt ein kleines Fragezeichen.
- 3.) Für die spätere "Vereinigung mit Löbau" fehlt ebenfalls die Angabe eines amtlichen Beleges.

Hinsichtlich der ~~ge~~zigten Postscheine aus dem Herzogtum Anhalt (RB 32/65) weist Prof. Weidlich auf seinen umfangreichen Beitrag im Heft 35 der Reihe "Postgeschichte und Altbriefkunde" hin.

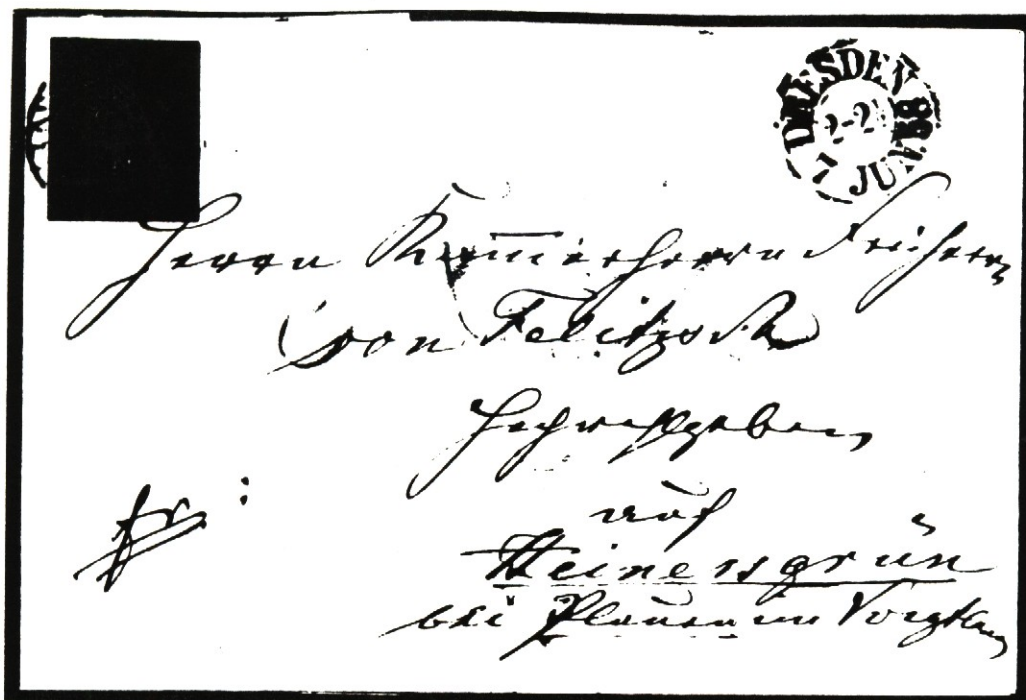
Eine Kopie dieses mit zahlreichen Quellenangaben versehenen Beitrages ist auf Anfrage bei der Redaktion zu beziehen.

In seinem Beitrag

"über die Eröffnung der sächsischen Briefsammlung Gutenfürst" (RB 29/17 f.)

veröffentlicht Herr Springer einen am 19. Oktober 1861 beginnenden Briefwechsel des Rittergutsbesitzers Freiherr Ernst von Feilitzsch auf und zu Heinersgrün mit der kgl. Oberpostdirektion zu Leipzig. Ziel der diversen Eingaben ist es, die Briefzustellung für das an der bairischen Grenze gelegene Gut über Hof vornehmen zu lassen, da die zuständige sächsische Briefsammlung Bobenaukirchen eine unzumutbar lange Zeit benötigt.

Die folgenden beiden Belege aus der kürzlich aufgelösten Korrespondenz des Rittergutes ergänzen diesen Beitrag und werfen zusätzliche Fragen auf:



Für die spätere Weigerung des sächsischen Oberpostamtes, ebenso zu verfahren, mag die Sicherung der Einkünfte der Briefsammlung ebenso eine Rolle gespielt haben wie ein gewisses Prestigedenken im Hinblick darauf, daß jeder Ort im sächsischen Postbezirk durch die eigene Verwaltung bedienbar sein muß.

Ein ausgezeichnete Beitrag von Prof. Weidlich über

"Die Post im Markgraftum Oberlausitz und ihre Postscheine"

erschien in der Schriftenreihe "Postgeschichte und Altbriefkunde" des Deutschen Albriefsammler-Vereins.

Der Artikel gibt einen umfassenden Überblick sowohl über die Postgeschichte der Oberlausitz als auch über die dort verwendeten Postscheine. Wegen der außerordentlichen Seltenheit insbesondere der früheren Scheine fehlte bisher in allen Arbeiten, die sich mit sächsischen Postscheinen befaßten, eine systematische Gliederung der in der Oberlausitz verwendeten Sondertypen.

In "Die alte Sachsenpost" von Hilde/Schmidt wird einer der ältesten Belege vom 05. Oktober 1715 abgebildet. Die übrigen Abbildungen aus dem Beitrag von Prof. Weidlich zeigen die folgenden Seiten.

Für Vorlagen weiterer Exemplare wären wir dankbar.

Zittauer Post-Bericht

Wenn die Ordinar-Posten daselbst ankommen und wieder abgehen.

Inkommende Posten.

Sonntags.	Montags.	Dienstags.	Mittwochs.	Donnerstags.	Freitags.	Sonnabends.
Nimmt keine Post an.	Mittags. Von Budisin, mit Briefen von Leipzig, aus Thüringen, und dem ganzen Reich; 3. Item von Braunschweig, Hamburg, Lübeck, Holland und Engelland. Desgleichen von Dresden, Prag, Wien, Ungarn und Italien.	Vormittags. Von Görlitz, mit Briefen aus Schlesien und Pohlen.	Vormittags. Fahrend, von Budisin, mit Briefen und Packeten von Dresden, Leipzig, Nürnberg, Braunschweig und Hamburg.	Mittags. Von Budisin, mit Briefen von Leipzig, Hamburg, Holl- und Engelland. Desgleichen von Dresden, Prag und Wien, wie am Montag.	Frühe, von Görlitz, mit Briefen aus Schlesien und Pohlen, wie am Dienstag.	Vormittags. Fahrend, von Budisin, mit Briefen und Packeten von Dresden, Leipzig, Braunschweig, Hamburg, wie am Mittwoch.

Abgehende Posten.

Frühe um 6 Uhr, fahrend nach Budisin, mit Briefen u. Packeten nach Dresden, Leipzig, Nürnberg, Augsburg und dem Reich; Item Braunschweig, Hamburg, Holland.	1. Frühe um 5 Uhr, nach Görlitz, mit Briefen nach Schlesien und Pohlen. 2. Abends um 7 Uhr, nach Budisin, mit Briefen nach Dresden, Leipzig, Hamburg, Wittenberg, Lübeck, Holland und Engelland.	Geht keine Post ab.	Abends um 8 Uhr, fahrend nach Budisin, mit Briefen und Packeten nach Dresden und Leipzig, wie am Sonntag; frühe grüßet Item nach Prag und Wien.	Abends um 7 Uhr, nach Budisin, mit Briefen nach Dresden, Leipzig, Hamburg, Wittenberg, Holl- und Engelland, wie am Montag. No. 2. grüßet.	Frühe um 8 Uhr, nach Görlitz, mit Briefen nach Schlesien u. Pohlen, wie am Montag. No. 1. grüßet.	Nachts nach Dresden, Prag, Wien, Ungarn, Braunschweig und ganz Italien.
--	---	----------------------------	--	--	--	--

Nota: Wer sich nun dieser Posten bedienen will, der beliebe sich früh, und wenigstens eine Stunde vor dem Abgehen, bey der Post-Expedition anzugeben, damit alles gehörig eingeschrieben und verwahrt werden könne; Wiedrigenfalls das zu spät ist, gegeben bis auf den nächsten Post-Tag liegen bleiben muß. Das Ankommen derer Posten kan hingegen wegen der, unter Weges leicht vorfallenden Hindernissen, eigentlich und auf gewisse Stunden nicht, sondern nur ohngefähr gesagt werden. Signatum Zittau/ den 3^{ten} Martii Anno 1729.

Königl. Böhm. Chur- Fürstl. Sächsl. Post- Amt allda.

Abb.2: Zittauer Postverbindungen 1729

AVERTISSEMENT.

Nachdem zum Besten des Publici, zu Beförderung des Commercii, und Commodität derer Reisenden, von Zittau nach Görlitz und retour eine fahrende Post, hergestellt regulirt worden, daß selbige Wöchentlich zwey mahl, nemlich: Montags und Donnerstags Mittags 1. Uhr allhier abgehen, Dienstags und Freitags aber des Vormittags retour ein treffen, damit auch kommenden iten April. der Anfang gemacht werden soll; So hat man nicht nur solches, sondern auch, daß diese fahrende Post mit der durch Görlitz Wöchentlich zwey mahl gehenden resp. Schlesisch- Leipziger- Haupt- Post genau combinirt, und dabero Briefe, Gelder, Pretiosa, und übrige Post-Packeten, sowohl Passagiers, gerades Weges, und ohne mindesten Aufenthalt, nach Schlesien; künftighin auch, wenn die vorsehende fahrende Post von Görlitz in die Nieder-Lausitz regulirt seyn wird, wovon dem Publico besonders Avertissement gegeben werden soll, nach Forst, Pforten, Cottbus, Brandfurth an der Oder &c. tour und retour befördert werden können, jedermanniglich bekannt zu machen, der Nothdurfft befunden.

Es haben dabero Diejenigen, so sich dieser Post bedienen wollen, an die Post- Expeditiones zu wenden, die Gelder und Paquete aber, Tages vorher aufzugeben, damit alles ordentlich chartirt, und die Post zur gesetzten Stunde abgefertiget werden könne. Zittau, den 4ten Februar. 1754.

Königl. Böhm. und Churfürstl. Sächsl. Ober-Post- Amt
im Marggraffthumb Ober-Lausitz.

A v e r t i e m e n t.

Sinnach in Absicht auf eine zwischen den beyden Marggraffthümern Ober- und Nieder-Lausitz zu bewerkstelligende nähere und geschwundere Post-Commerion sowohl, als auf mehrere Beschleunigung der aus- und durch die Ober-Lausitz, nach- und über Berlin, auch resp. Frankfurt an der Oder gehenden, und von da zurückkommenden Briefe und Sachen, nicht weniger zum Vortheil der Reisenden, eine wöchentlich zweymahlige fahrende Post von Budissin über Königswartha, (2 Meilen) Hoyerswerda, (2 M.) Zennsternberg, (2 M.) Alt-Döbern, (1 M.) und Calau (1 M.) nach Luckau, (2 M.) und retour, welche hin und her, theils zu Hoyerswerda, mit der Dresdner-Gubner- und resp. Cottbuser Post, theils zu Luckau, mit der Dresdner-Berliner, Leipzig-Sorauer, und Wittenberg-Luckauer Post connectiren, und zu dem Ende Montags und Freytags Abends von Budissin aus- und zu Luckau Dienstags und Sonnabends Abends ein, von da aber Mittwochs und Sonntags Vor- oder Mittags, nach Beschaffenheit der Ankunft der Post von Berlin, wiederum abgehen, und Montags und Donnerstags Abends zu Budissin eintreffen wird, angeleget, und mit solcher bevorstehenden Ersten May dieses Jahres, von Luckau aus der Anfang gemacht werden soll; Hierben auch wegen guter Beförderung der Extra-Posten, mittelst deren Abwechselung zu Alt-Döbern, allwo eine Post-Station angeleget worden, hinlängliche Vorsehung getroffen worden: Als wird vom Churfürstl. Sächsischen Ober-Post-Amte solches alles zur Nachricht des Publikums hierdurch bekannt gemacht. Signatum Leipzig den 12ten April. 1782.



Churfürstlich Sächsisches Ober-Post-Amt.

Otto Carl Rudolph Wels.

Abb.4: Errichtung der Fahrpost Budissin-Königswartha-Hoyerswerda 1782

Act. Nr. 1.
In Pl. gedr. 30. ff. v. 1718
 Mus. la Comtesse de Schellendorff
 Königl. hochl. gehörig ist dato in die hiesige
 Expedition zur Bestellung übergeben und darüber gegenwärtiger Schein ertheilet worden. Signatum Budissin/ am 20. Dec. Anno 1718

Königl. Pohl und Churf. Sächs. Ober-Post-Amt
 im Marggraffthum Ober-Lausitz.

Act. Nr. 1.
In Pl. gedr. 30. ff. v. 1720
 Königl. hochl. gehörig ist dato in die hiesige
 Expedition zur Bestellung übergeben und darüber gegenwärtiger Schein ertheilet worden. Signatum Budissin/ am 12. Jan: Anno 1720

Königl. Pohl. und Churf. Fürstl. Sächs. Ober-Post-Amt
 im Marggraffthum Ober-Lausitz.

Abb.5 und 6: Budissin Nr. 2 und 3 (1718, 1720) - Leipziger Text

Sin *Leinhard mit 1. Oberst*
Leinhard mit 1. Oberst

gehörig, ist dato in die hiesige
 Expedition zur Bestellung übergeben und darüber gegenwär-
 tiger Schein ertheilet worden. Signaturum Budissin, am
 31. Dec. Anno 1743
 Königl. Pohl. und Chursl. Sächs. Ober-Post-Amt
 im Marggraffthum Ober-Lausitz.

Sin *Leinhard mit 10. Oberst*
Leinhard mit 10. Oberst

gehörig, ist dato in die hiesige
 Expedition zur Bestellung übergeben und darüber gegenwär-
 tiger Schein ertheilet worden. Signaturum Budissin, am
 31. July Anno 1747
 Königl. Pohl. und Chursl. Sächs. Ober-Post-Amt
 im Marggraffthum Ober-Lausitz.

Sin *Leinhard mit 4. Oberst*
Leinhard mit 4. Oberst

gehörig, ist dato in die hiesige
 Expedition zur Bestellung übergeben und darüber gegenwär-
 tiger Schein ertheilet worden. Signaturum Budissin, am
 31. März Anno 1758
 Königl. Pohl. und Chursl. Sächs. Ober-Post-Amt
 im Marggraffthum Ober-Lausitz.

Sin *Leinhard mit 6. Oberst, a. M. Faber,*
Leinhard mit 6. Oberst, a. M. Faber,

gehörig, ist dato in die hiesige
 Expedition zur Bestellung übergeben und darüber gegenwär-
 tiger Schein ertheilet worden. Signaturum Budissin, am
 31. März Anno 1769,
 Chur-Fürstl. Sächsisches Ober-Post-Amt
 im Marggraffthum Ober-Lausitz.

Nr. 5. 1.

Zeiger dieses hat ein *Leinwand* worinne *12.*
 seyn soll, nach *Dresden* an *Herrn Gille*
 haltend, richtig geliefert. Budissin, den 23. Dec. 1786

Ebur-Fürstl. Sächs. Ober-Post-Amt.

1786

155

Zeiger dieses hat ein *Leinwand* worinne *20. 6.*
 seyn soll, nach *Dresden* an *Herrn Gille*
 haltend, richtig geliefert. Budissin, den 27. Sept. 1806.

Ebur-Fürstl. Sächs. Ober-Post-Amt.



1806 *Leinwand* *20. 6.* *Dresden* *Herrn Gille*
haltend, richtig geliefert. Budissin, den 27. Sept. 1806.

Zeiger dieses hat ein *Leinwand* worinne *20. 6.*
 seyn soll, nach *Dresden* an *Herrn Gille*
 haltend, richtig geliefert. Budissin, den 18. Octob. 1816



Königl. Sächs. Post-Amt.

1816 *Leinwand* *20. 6.* *Dresden* *Herrn Gille*
haltend, richtig geliefert. Budissin, den 18. Octob. 1816.

17. 38

Zeiger dieses hat ein *Leinwand* worinne *50. 6.*
 seyn soll, nach *Dresden* an *Herrn Gille*
 haltend, richtig geliefert. Budissin, den 18. März 1818.



Königl. Sächs. Post-Amt.



Abb. 15: Budissin Retour-Recepisse gebr. in Löbau 1829

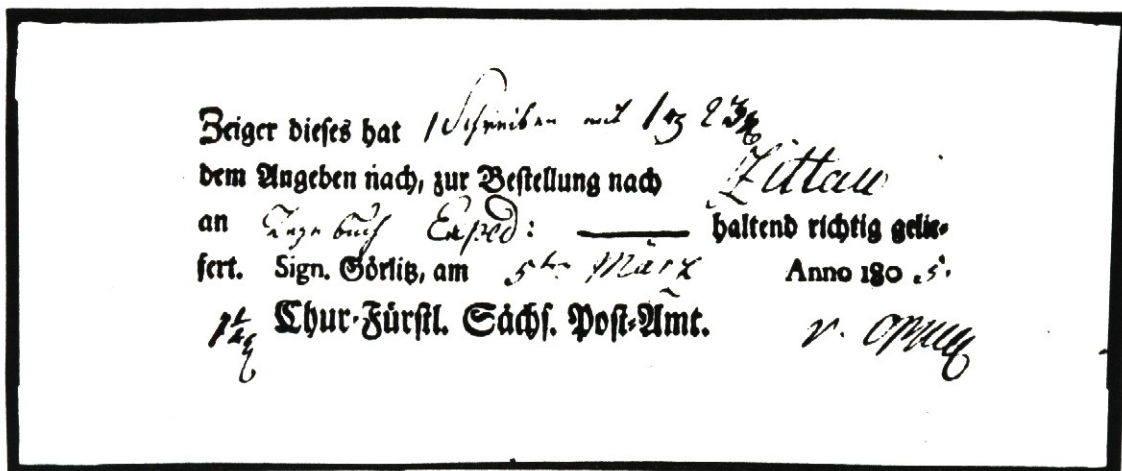


Abb. 16: Görlitz Nr. 2 (1805)

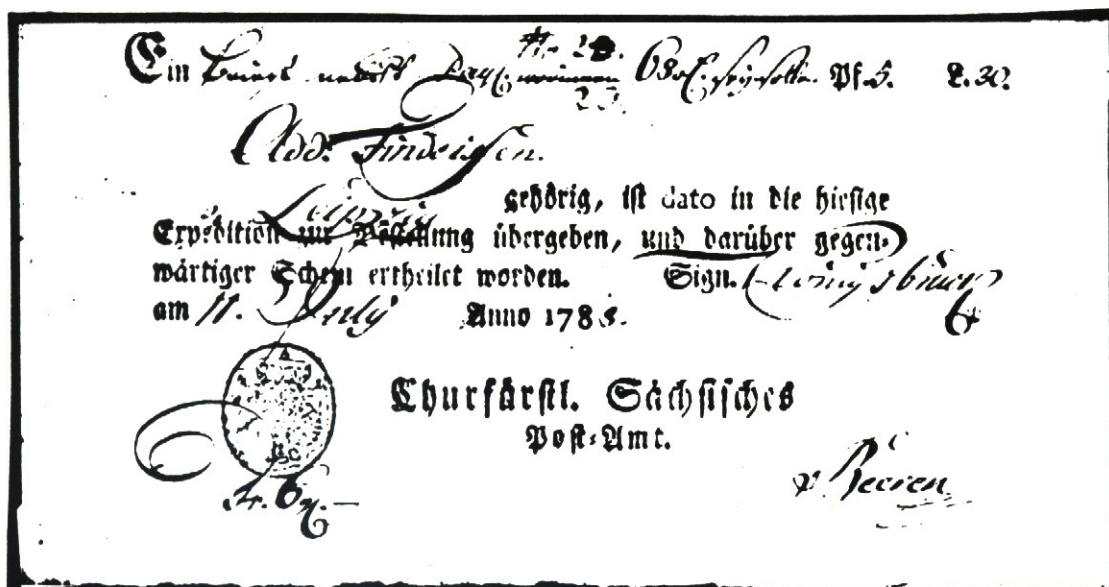


Abb. 17: Königsbrück 1788 - Leipziger Formular

Prof-Dienst

Abb 18: Löbau Nr.1 (1737)

Sie
an
adressirt, ist dato zur fernern Bestellung anhier auf-
gegeben, und diese Recognition darüber ertheilt
worden, Lobau am 1. Decbr. Anno 1764
Post-Alte pascibst.

Abb. 19: Löbau Nr.2 (1769)

Sittau, den 14 Febr. 17 56.
 Das wurde ein *2. 2. 1. 1.* mit Selbe eingereicht, und vor
 80. Thlr. gl. angegeben, dafür an franco bezahlet worden,

Königl. Pöbln. und Eburfl. Sächß. Post-Amte.

Abb. 20: Zittau Nr.1 (1756)

Ein Pfund Silber mit 32 v. l. 40 p. - st. 10.
auf Wiese nach Meissen gehörig, ist dato in die hiesige
Expedition zur Bestellung übergeben und darüber gegenwärtiger
Schein ertheilet worden. Signatur: Zittau, am 18. Januar:
Anno 1766.

Churfürstl. Sächs. Post-Amt.

Abb. 21: Zittau Nr.2 (1766)

Zeiger dieses hat ein *114* worinne *30 Pf.*
 seyn soll, nach *Chringwald* an *H. Mäster*
 haltend, richtig geliefert. *Zittau* den *24. Jan.* 1800
 Königl. Sächs. Post-Amt. *Salitz*

No. 32 *No. 2*
 Zeiger dieses hat ein *Leinwand* worinne *45 fl. 37*
 seyn soll, nach *Liebau* an *J. M. Mag. Meist*
 haltend, richtig geliefert. *Zittau* den *30. April* 1800
 Königl. Sächs. Post-Amt. *W. 178 el*
Salitz

Zeiger dieses hat ein *Paez.* worinne *20. Tglt.*
 seyn soll, nach *Zittau* an *H. V. Schürer*
 haltend, richtig geliefert. *Lobau* den *7. May* 1813.
 Königlich Sächsisches Post-Amt.
may, 30. Aug. *Jelger*
Posth. Lab

Zeiger dieses hat ein *Füßel* worinne *100 Pf.*
 seyn soll, nach *Enzig* an *Gross Gausen von Loeben*
 haltend, richtig geliefert. *Enzig* den *15. Oct.* 1819.
 Königl. Sächs. Post-Amt.
Postmann

- Die Post - Taxen im Sächsischen Postbezirk -

Wie das gesamte sächsische Postwesen aus den einfachsten Anfängen entstanden ist, so hat sich auch die Portotaxe auf einfachster Basis entwickelt. Die ersten amtlich festgesetzten Portosätze waren immer nur von dem Anfangs- bis zum Endpunkt eines bestimmten Postkurses berechnet und bekanntgegeben worden. Postsendungen, die nach einer Zwischenstation befördert werden sollten, unterlagen der willkürlichen Bestimmung des Portos des für den Postkurs zuständigen Postmeisters. (Schäfer S. 115).

Die im Jahre 1683 eingerichtete Fahrpost auf der Strecke Dresden - Leipzig beförderte bereits Briefsendungen, Pakete, Geldsendungen und sonstige Güter, deren Beförderungsgebühr

für ein Gewicht bis	1 Pfund	3 Groschen
" " " über	1 Pfund bis 5 Pfund	6 Groschen
" " " "	5 Pfund bis 10 Pfund	12 Groschen
" " " "	10 Pfund bis 20 Pfund	15 Groschen

und danach für jede weitere 10 Pfund Gewicht 5 Groschen mehr betrug. Diese Gebühren wurden weitgehend in die Posttaxe von 1693 übernommen.

Danach betrug das Briefporto für Entfernungen bis ca. 15 Meilen für einen einfachen Brief ca. 1 Groschen. Auf größere Entfernungen zu befördernde Briefe unterlagen mit der Beförderungsgebühr einer riesigen Progression.

Entsprechend diesen Grundsätzen war dann auch die erste Sächsische Posttaxordnung vom 09. Mai 1693 abgefaßt.

(S. Anlage I. - Post- und Taxordnung vom 09. Mai 1693)

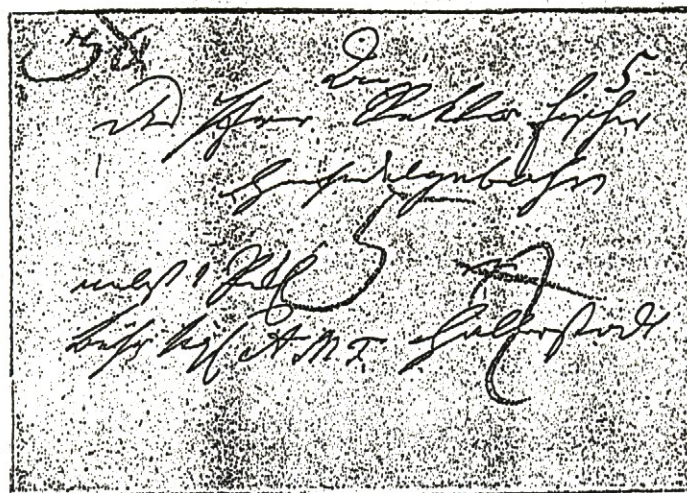
Um diesem unbefriedigenden Zustand abzuhelpen wurde am 27. Juli 1713 eine Postordnung mit einem teilweise einheitlichen Portotarif erlassen. Diese Posttaxordnung brachte eine spezielle jedoch nur für Leipzig gültige Briefftaxe, sowie einen allgemeinen Tarif für Aktenpakete, Geldsendungen und Kaufmannswaren.

Für die übrigen Orte galten die speziellen, seit 1701 geltenden Tarife, die auf dem Leipziger Briefftarif fußen.

(S. Anlage II. - Post-Ordnung vom 27. Juli 1713 u. Schäfer S. 192 ff.)

Für Kaufmannswaaren war das Porto an solchen Postorten, „wo keine absonderliche Tage vorhanden“ nach einer gedruckten Tabelle zu erheben, von welcher wir, aus Raumrücksichten, nur einzelne Sätze wiedergeben können.

	1, 2, 3 Meilen	4, 5, 6 Meilen	10, 11, 12 Meilen	16, 17, 18 Meilen	22, 25, 24 Meilen	28, 29, 30 Meilen
	Groschen	Groschen	Groschen	Groschen	Groschen	Groschen
Von 1 Pfund	1	2	4	5	6	8
„ 5 „	3	4	8	15	18	24
„ 10 „	5	7	13	25	32	44
„ 20 „	6	9	19	29	40	54
„ 50 „	9	14	30	40	60	75
„ 100 „	14	24	60	70	90	124



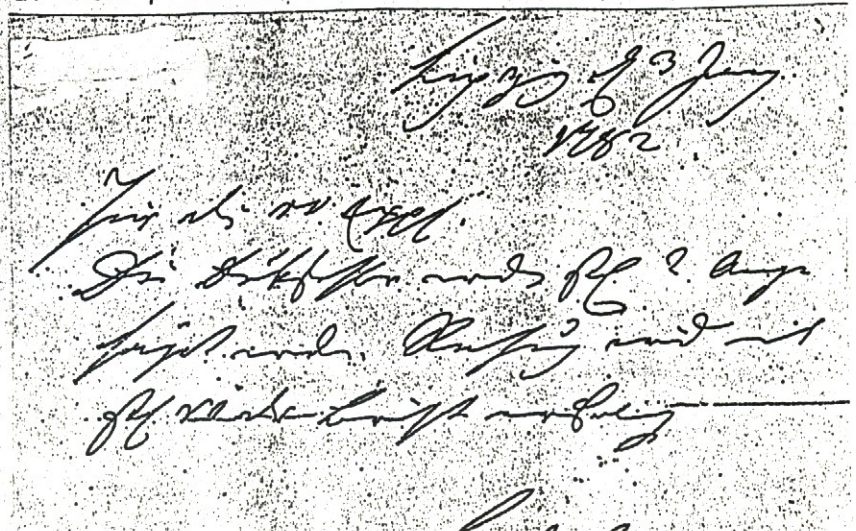
1782 - Adreßbrief zu einem Paket aus Leipzig nach Halberstadt/Preussen. Die Entfernung betrug 18 Meilen.
Vermerke auf dem Adreßbrief: Kartierungsnummer 5 oben rechts.

Gewichtangabe 3 Pfund in roter Tinte oben links.

Paketvermerk: 1 Paket Bücher gesiegelt AMF.

Das Paket kostete auf 18 Meilen Entfernung für ein Gewicht bis 5 Pfund, mit der Fahrpost befördert, 5 Groschen (Vermerk in roter Tinte), nämlich 2 Groschen für sächsischen Anteil und drei Groschen für den preussischen Anteil.

Inhalt des Adreßbriefes:



1748 erschien abermals eine gedruckte Posttaxe, die aber gegenüber der Posttaxe von 1713 nur das Personengeld veränderte.

Während dieser Zeit erfolgte die Beförderung der Pakete mit der normalen Post, nur eilige Pakete wurden durch reitende Postillione - mittels Stafetten - von Ort zu Ort gegen erhöhte Gebühren befördert. (Springer: Poststraßen)

Die Eilbeförderungsgebühr betrug 12 Groschen pro Meile und war stets im voraus zu bezahlen. Die Sendung wurde von einem Stundenzettel dem sog. Stafettenpaß begleitet, der nach Zustellung der Pakete an den Empfänger an das Aufgabe-Postamt zurückzusenden war und worin die pünktliche Beförderung und richtige Auslieferung nachgewiesen werden mußte. Dies entspricht dem heutigen „Rückschein“.

Mit der Einführung der Cariolposten im Jahre 1823 für die Beförderung von Eilpaketen wurde die Beförderung der Eilpakete durch die Stafettenreitpost aufgegeben.

Mit der Zunahme der Versendung von Eilpaketen war die Beförderung durch Stafettenreiter zu teuer geworden und die Beförderung durch die Cariolposten demgegenüber erheblich billiger geworden.

Eine völlige Neuordnung der Posttarife brachte die Post-Tax-Ordnung vom 03.12.1822, gültig ab 01.04.1823.

Diese Post-Tax-Ordnung bestimmt nicht mehr ausdrücklich eine Trennung zwischen Brief- und Fahrpost, sie überließ es vielmehr dem Absender, die Beförderung durch Brief- oder Fahrpost selbst zu wählen.

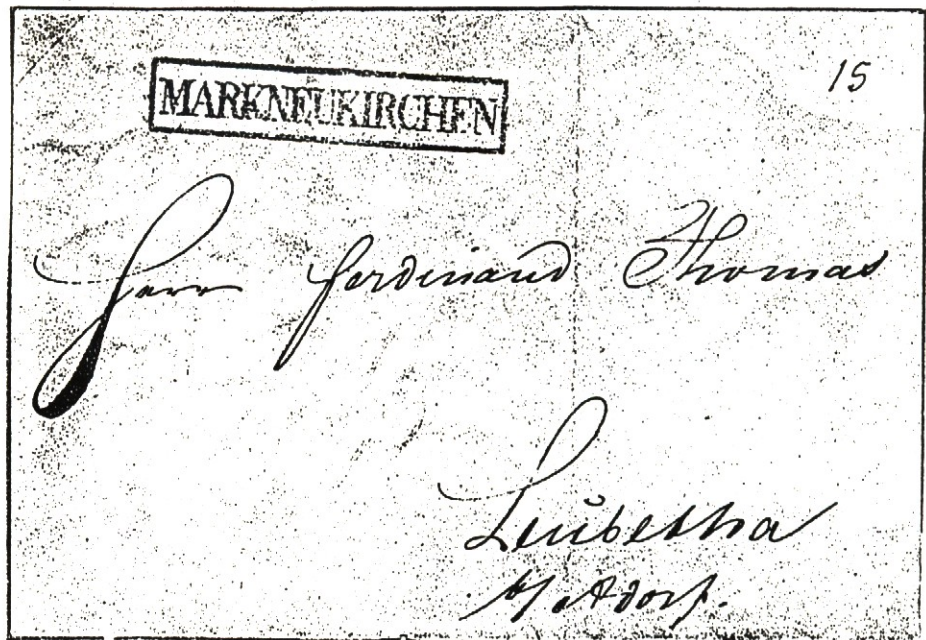
Durch die neue Gestaltung der Beförderungstarife ergab sich aber wegen der unterschiedlichen Portoberechnungen eine zwangsläufige Trennung zwischen Brief- und Fahrpost, weil die Versendung für Briefe mit geringem Gewicht oder der Akte mit geringem Gewicht durch die Briefpost schneller und billiger erfolgte als mit der Fahrpost. Erst mit zunehmendem Gewicht wurde die Versendung durch Briefpost gegenüber der Fahrpost zu teuer. Dies galt grundsätzlich für Postsendungen mit einem Gewicht von mehr als 8 Loth Gewicht.

Dies wird besonders durch die Bestimmungen des Briefportotarifs nach Meilen und Gewicht in der Post-Tax-Ordnung von 1822 verdeutlicht.

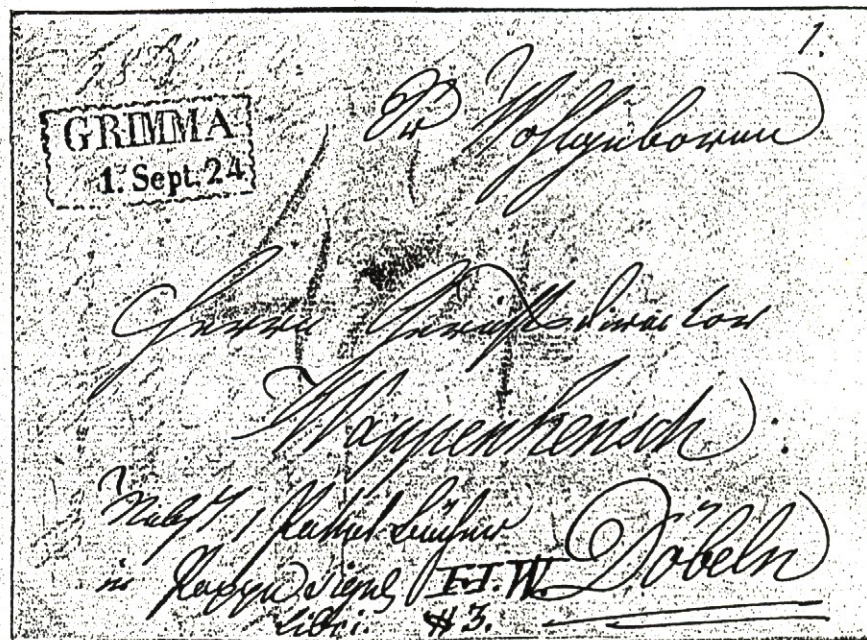
Beispiel für die Beförderung von Briefen nach der Post-Tax-Ordnung von 1822

- Posttaxordnung 1822 -

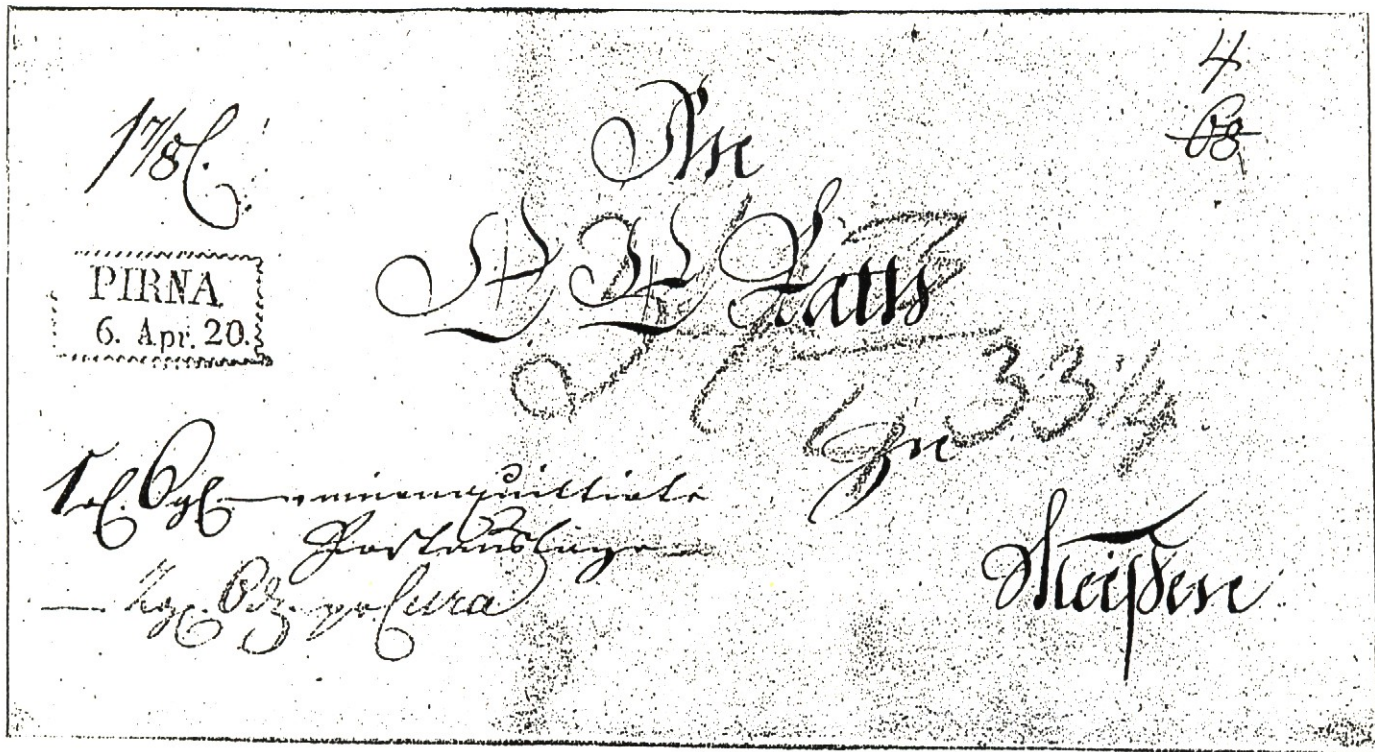
Nach der Posttaxordnung vom: in Kraft getreten am:	3. Dezbr. 1822. 1. April 1823.
Briefe bis zum Gewicht von	(Loth(ausschließl.) auf Entfernungen unter 2 Meil. $\frac{1}{2}$ Gr. v. 2 b. 10 " 1 Gr. v. 11 b. 15 " $\frac{1}{2}$ Gr. u. alsdann: für je 5 Meil. $\frac{1}{2}$ Gr. mehr f. je $\frac{1}{2}$ Loth d. einf. Portofakt mehr
für schwerere Briefe	—
Stadtbriefe und Briefe nach dem eigenen Landbezirk der Aufgabe-Postanstalt	—
Recommandirte Briefe außer dem Briefporto	auf Entfernungen unter 2 Meil. $\frac{1}{2}$ Gr. über 2 " 1 Gr.
Kreuzband- sendungen	keine Ermäßigung
Waarenproben	bis 1 Loth das einf. Porto, dann pro Loth die Hälfte bis
Packerei- sendungen für Waaren (*).	2, 9—10, 19—20 Meilen
bis 1 Pfd. von 9—10 Pfd.	$\frac{1}{2}$ Gr. 2 Gr. 5 Gr. 2 $\frac{1}{2}$ " 8 " 15 "
Geld- und Werthsendungen	1822 Meilen: bis $\frac{1}{2}$ 7—10 19—20
bis 5 Thlr. Silber	Gr. Gr. Gr. $\frac{3}{4}$ 2 3
Gold und Papier v. 76—100 Thlr.	$\frac{3}{4}$ $1\frac{1}{2}$ $2\frac{3}{4}$
Silber	2 5 10
Gold und Papier 1000—3000 Thlr.	$1\frac{1}{2}$ $3\frac{1}{2}$ $7\frac{1}{2}$
Silber	20 50 100
Gold und Papier über 3000 Thlr.	15 $37\frac{1}{2}$ 75
pr. 100 Thlr. Silber	$1\frac{1}{2}$ 4 $7\frac{1}{2}$
Gold und Papier	1 3 $5\frac{1}{2}$
Documente bis 8 Loth über 8 bis 16 Loth	Meilen: bis $\frac{1}{2}$ 6—10 16—20 $\frac{1}{2}$ 3 4 $\frac{1}{2}$ 3 6



1831 - Brief aus MARKNEUKIRCHEN nach ADORF/
LEUBETHA mit Gewicht unter 1 Loth
auf einer Strecke von 1 Meile.
Berechnung des Franko:
Brief bis 1 Loth bis 2 Meilen
= $\frac{1}{2}$ Groschen.

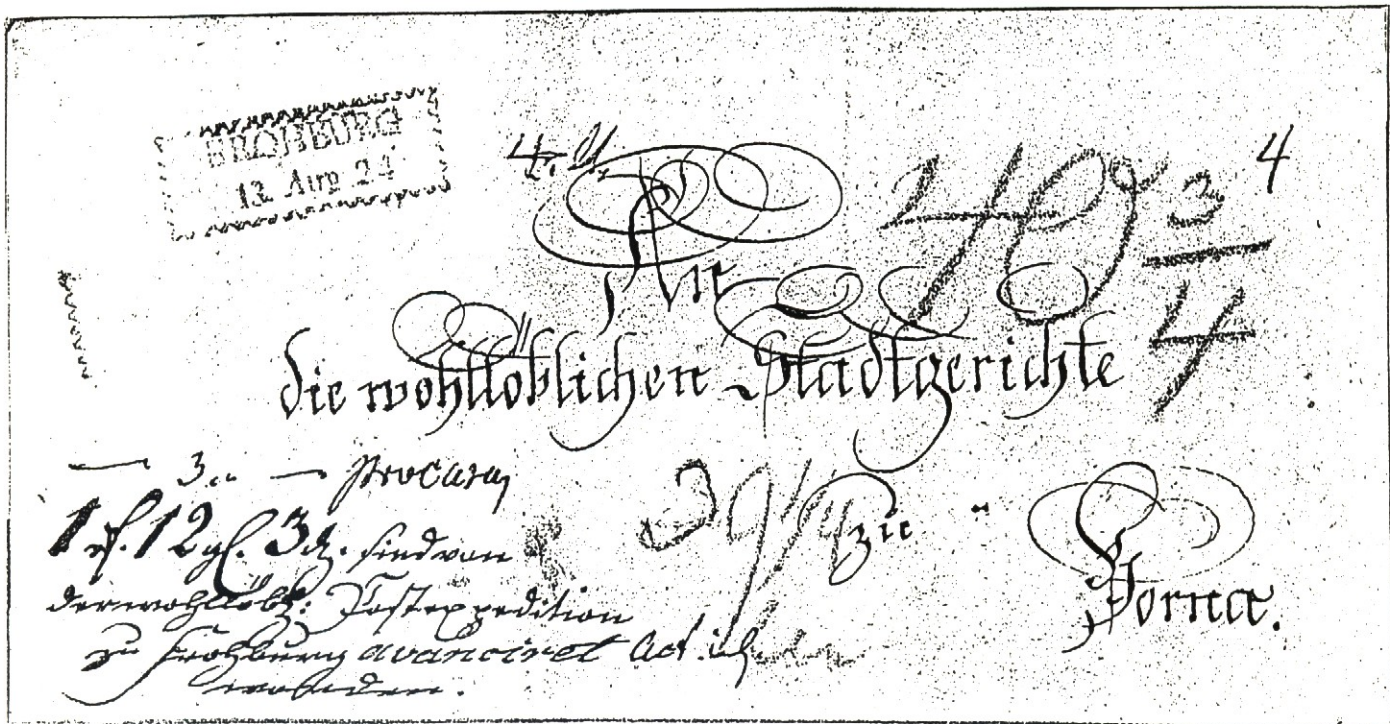


1824 - Paketbegleitbrief aus Grimma nach
Döbeln - für 1 Paket mit 1,8 Pf.
Gewicht auf einer Strecke von 4 Meilen -
Franko-Berechnung:
Paketbegleitbrief = portofrei
Paket für 1 Pf. = 1,5 Groschen
Paket für 0,8 Pf. = $\frac{1,5}{3}$ Groschen
3 Groschen für die
2 ersten Meilen.
Mehr-Entfernungsfranko für 2 Meilen
 $\frac{1}{2}$ der Grundgebühr = $\frac{1}{2}$ Groschen
Gesamtfranko = 4 $\frac{1}{2}$ Groschen



1820 - Nachnahmebrief aus Pirna nach Meissen mit 1 7/8 Loth Gewicht auf eine Entfernung von 5 Meilen zu befördern.

Gebührenberechnung: Nachnahmegebühr für 1 Thaler und 6 Groschen
 = 36 Groschen
 abzüglich Pro Cura Gebühr 2 3/4 "
 = 33 1/4 "
 zuzüglich Entfernungsfranko 1 1/2 "
 für Brief 1 7/8 ./. 1 1/2 Loth 34 3/4 "
 =====



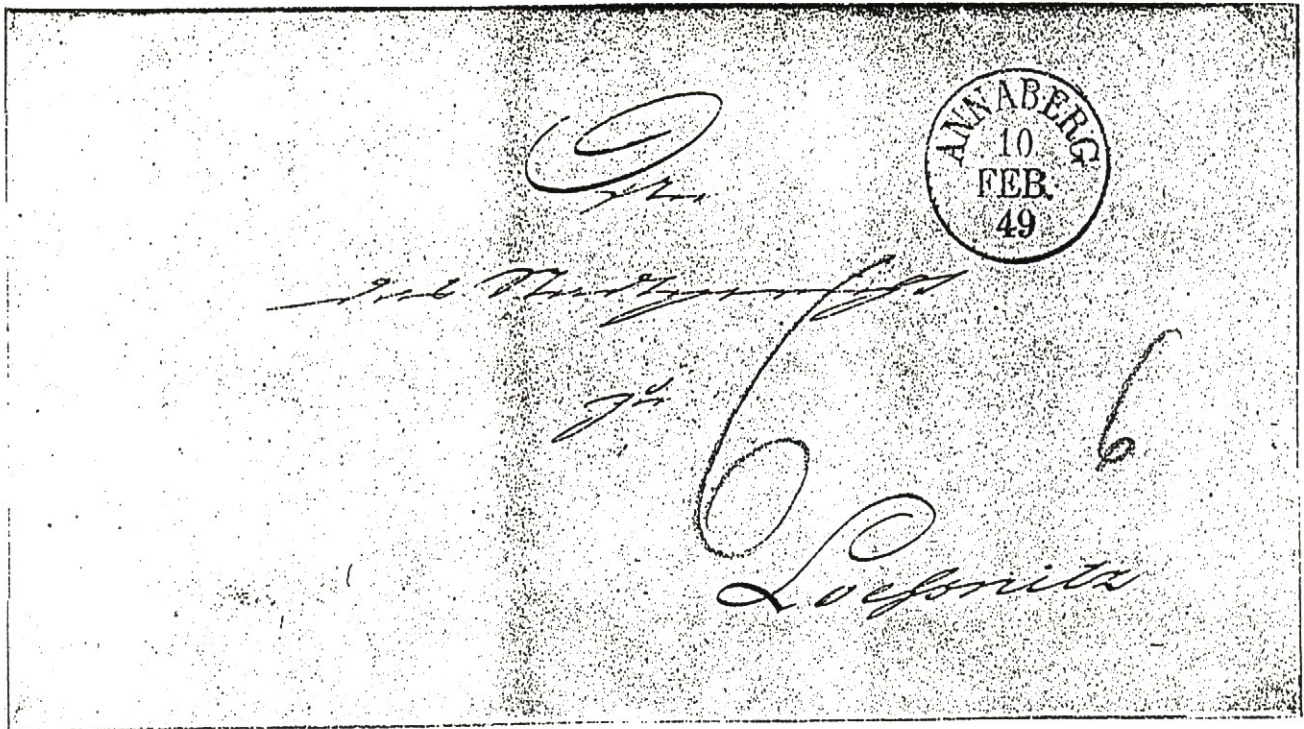
1824 - Nachnahmebrief aus Froburg nach Borna mit 4 Loth Gewicht auf einer Strecke von 1 Meile zu befördern.

Gebührenberechnung: Nachnahmegebühr für 1 Thaler, 12 Groschen, 3 Pfennige = 42 1/4 Groschen
 ./. Pro Cura Gebühr 3 "
 = 39 1/4 "
 + Entfernungsfranko 1 1/2 "

Eine erneute Veränderung brachte die Posttaxordnung vom 07.12.1840, gültig ab 01.01.1841.

Nach dieser Taxe kostete ein Brief bis zu einem Gewicht von 2 1/2 Hektas (ca. 12,5 Gramm) auf jede Entfernung eine Grundtaxe von 3 Pfennig zuzüglich je Meile Entfernung 1 Pfennig, also kostete ein Brief auf eine Entfernung von 1 Meile bis 2 1/2 Hektas $3 + 1 = 4$ Pfennig.

Beispiel für einfachen Brief bis 2 1/2 Hektas:

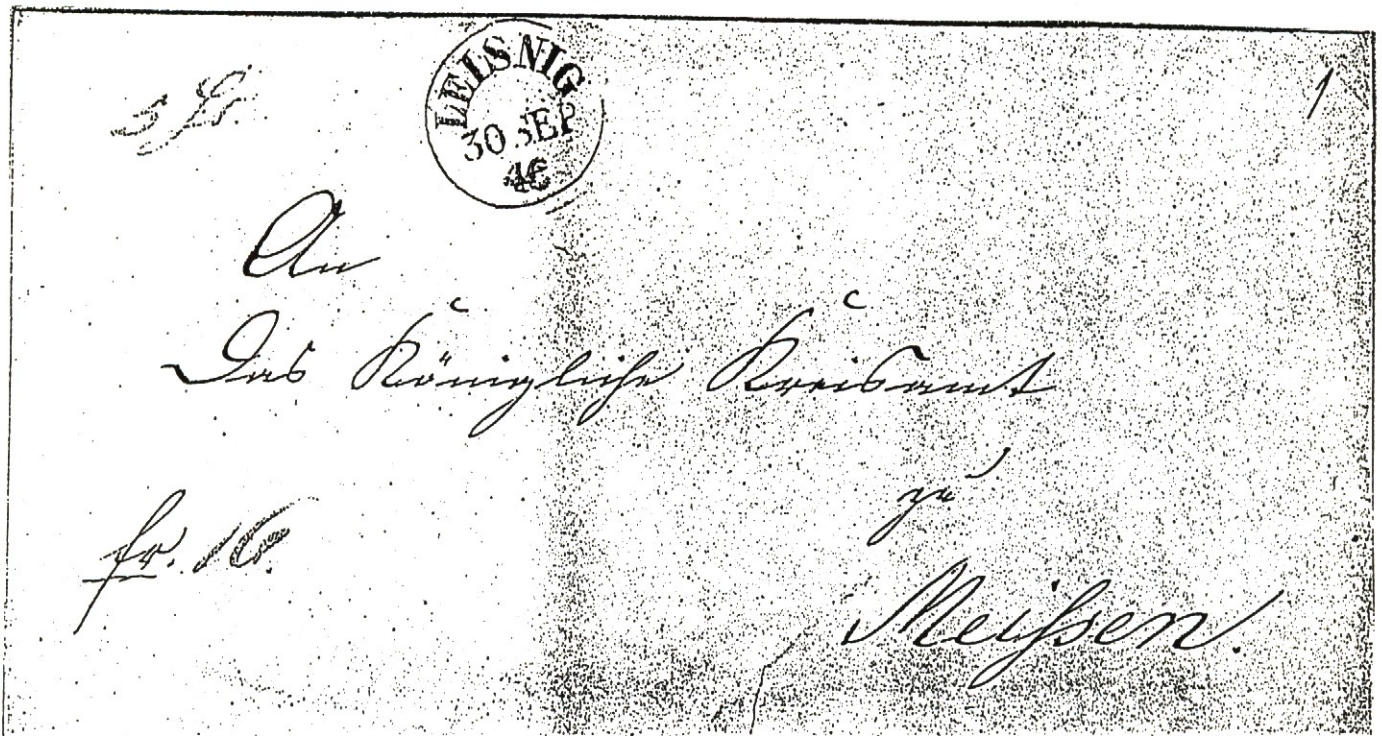


1849 - Einfacher Brief (bis 2,5 Hektas Gewicht) aus Annaberg nach Löbnitz.

Grundporto bis 2,5 Hektas	= 3 Pf.
Entfernungsporto für 3 Meilen	= <u>3 Pf.</u>
Gesamtporto (Rötelsziffer 6)	= 6 Pf.
	=====

Für schwerere Briefe über 2 1/2 Hektas Gewicht kostete das Briefporto für je 1/2 Hektas Mehrgewicht das 1/2fache des Briefportos mehr.

Beispiel für Brief über 2 1/2 Hektas Gewicht:

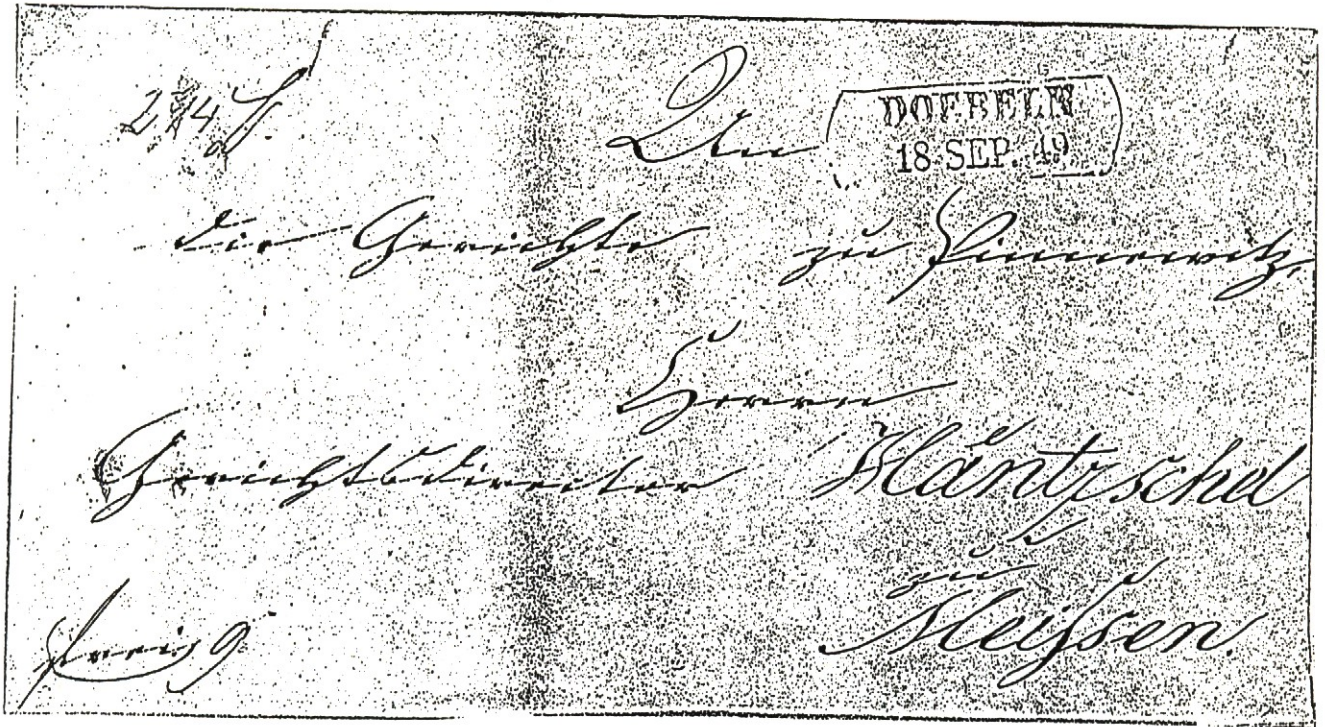


1846 - Doppelbrief mit 5 Hektas Gewicht aus Leisnig auf einer Strecke von 5 Meilen nach Meissen befördert.

Portoberechnung: Grundporto bis 2,5 Hektas	= 4 Pf.
Mehrgewichtporto je 1/2 Hektas	= 4 Pf.
Gewichtsporto	= 8 Pf.
	=====
Entfernungsgrundgebühr 1 Meile	= 4 Pf.
Mehrgebühr für 4 Meilen	= 4 Pf.
Entfernungsporto	= 8 Pf.
	=====

Im Entfernungsporto 8 Pf. ist die Entfernungsgrundgebühr mit 4 Pf. 2-fach enthalten, also betrug das Briefporto das 2-fache des Gewichtsporto von 8 Pf. = 16 Pf.

Beispiel für einen Brief über 2 1/2 Hektas Gewicht:



1849 - Brief aus Doebeln nach Meissen zu 2,75 Hektas Gewicht und auf eine Entfernung von 3 Meilen zu befördern.

Portoberechnung: Grundporto für 2,5 Hektas	= 4 Pf.
Mehrgewichtsporto 0,25 Hektas	= 2 Pf.
Gewichtsporto	= 6 Pf.
	=====
Entfernungsgrundgebühr 1 Meile	= 4 Pf.
Mehrgebühr für 2 Meilen	= 2 Pf.
Entfernungsporto	= 6 Pf.
	=====

Im Entfernungsporto 6 Pf. ist das Entfernungsgrundporto 1,5fach enthalten, also betrug das Briefporto das 1,5fache des Gewichtsportos von 6 Pf. = 9 Pf. (s. Austaxierung 9).

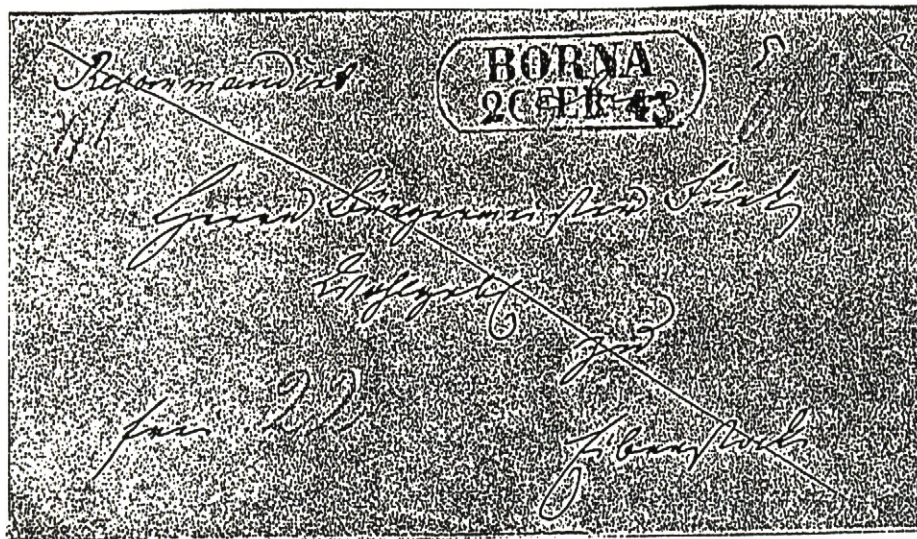
Das Briefporto für rekommandierte Briefe errechnete sich wie folgt:

Die Gebühren des Briefporto setzte sich aus der Grundgebühr für den Brief und die Zusatzgebühren für die Rekommandation zusammen.

Zuerst war die Grundgebühr (Grundporto) nach dem Gewicht und nach dem Entfernungsporto zu errechnen. Dann wurde die Reko-Gebühr in Höhe des einfachen Briefporto bis zu einer Entfernung von 6 Meilen hinzugerechnet, damit ergab sich also im Ganzen für diese Briefe das doppelte Porto.

Für Briefe auf einer Entfernung über 6 Meilen wurde dem Grund- und Entfernungsporto stets 1 Neugroschen also 10 Pfennig hinzugerechnet.

Beispiel für einen Reko-Brief über 6 Meilen Entfernung:



1843 - Eingeschriebener Brief mit 3/4 Hektas Gewicht aus Borna nach Eibenstock (9 Meilen) befördert.

Portoberechnung:

Grundporto bis 2,5 Hektas = Gewichtsporto	=	4 Pf.
Entfernungsporto für 8 Mehrmeilen	=	8 Pf.
Reco-Gebühr für Entfernung über 6 Meilen	=	10 Pf.
Briefporto einschließlich Reco-Gebühr	=	22 Pf.
		=====

Mit der Einführung der Post-Tax-Ordnung vom 13. Juni 1850 wurde endlich eine gründliche Neuordnung der Post-Tax-Bestimmungen und der Zuordnung der Postsendungen zur Brief- bzw. Fahrpost geregelt. Die Bestimmungen für die Gebühren der Briefpost sind in den §§ 7 bis 16 und die der Fahrpost in den §§ 17 bis 26 der Posttaxordnung von 1850 geregelt.

Nach dieser Bestimmung gehörten zur Fahrpost:

Briefe über 8 Lot, ab 01.05.1856 von 4 Lot an;
Briefe mit Wertangabe;
Briefe mit Bareinzahlungen;
Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahme);
Gelder und Päckereien aller Art, dazugehörige Adreßbriefe, die bis 1 Lot portofrei blieben, darüber hinaus jedoch mit Briefgebühr belegt wurden.

Während Briefpost meist durch Boten oder Karriolwagen befördert wurde, standen für die Fahrpost langsamere Fuhrwerke zur Verfügung.

Briefe mit Geldbeträgen, Akten, Staatspapieren mußten als Kreuzkuverts rückseitig mit fünf Siegeln verschlossen sein, zwei davon wurden von der Postanstalt aufgedrückt.

Für Paket- und Wertsendungen konnte der Absender vom Empfänger eine Empfangsbescheinigung (Retour-Rezepisse) verlangen. Er mußte dafür die Gebühr im voraus bei der Aufgabe der Sendung bezahlen.

Die maßgeblichen Faktoren für die Errechnung der Gebühren waren die Entfernung zum Empfänger und, wie heute noch, das Gewicht der Sendung.

Grundlage für die Gebührenfestsetzung (Taxierung) war neben der Entfernung zum Empfänger das Gewicht der Sendung. Bei gewöhnlichen Briefen konnten schon dadurch solche ausgeschieden werden, die nur für die Fahrpost in Frage kamen, demzufolge auch die Freimachung nicht durch Marken stattfand. Die Gewichte während der Markenperiode sahen in Sachsen folgendermaßen aus:

1	Zollpfund	=	500 g		für Sendungen
1/30	Zollpfund	=	16 $\frac{2}{3}$ g	=	1 Lot
					aus Sachsen
					hinaus

1/32	Zollpfund	=	15,625 g	=	1 Lot	sächsisch, für
						Sendungen inner-
						halb Sachsens
						(bis 1858)

15 g	=	1 Lot	cölnisch, für
			Sendungen über
			und nach
			Belgien, Frank-
			reich u.a.,
			ab 01.12.1854
			nach Hannover.

Anfangs mußten sämtliche Sendungen über 1 Lot mit einer Notiz in roter Tinte oder unverwischbarem Rotstift versehen werden, Wert- und Einschreibbriefe auch unter 1 Lot in jedem Fall. Wiederholt erfolgten Ermahnungen, daß die Auszeichnung bis zu 1/16 Lot genau zu erfolgen habe. Eine Verordnung vom 10.09.1856 bestimmte, daß von nun an das Gewicht mittels schwarzer Tinte zu vermerken sei.

Ab 01.11.1858 teilte auch Sachsen das Zollpfund in 30 Lote. Teile eines Lotes wurden in Zwanzigsteln ausgedrückt.

Post- und Tax-Ordnung

Anlage I

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, nach welcher im Churf. Sächsischen Ober-Post-Amt zu Leipzig in Zukunft die Briefe, Paqnete, Extra-Posten, Staffetten und Passagier-Gelder bezahlet und entrichtet werden sollen, und wornach sich auch an andern Orten, da Chur-Sächsische Post-Stationes und Abwechselungen angelegt zu achten, den 19. Maj. Anno 1693.

An. 1693.

Sesere, von Gottes Gnaden, Johann Georgen des Vierdten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erbs-Marschalls und Chur-Fürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravensstein, &c.

Post-Ordnung

Wornach sich ein ieder, er sey wes Standes, Würdens oder Wesens er wolle, welcher sich der fahrenden oder reisenden Posten in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen gebrauchen will, in allen Puncten und Clausulen eigentlich achten, in keinem Stück contraveniren, oder willkürliche und unnachlässige Straffe erwarten soll;

7) voni por-
to u. Post-
Geld ist nie-
mand, auf-
ser Churf.
Verordn.
befreyet.

Solchemnach setzen, ordnen und wollen Wir, daß: Zum Ersten wegen Bezahlung der Briefe, Paqnete, Ordinär- und Extra-Posten, Staffetten und Passagiers-Gelder, ein ieder, auf die vor Alters gewöhnliche, iedem mit Fleiß aufs neue untersuchte, von gewissen Personen beschwohrne, und darauf in offenem Drucke publicirte, auch aller behörigen Orte affigirte Taxa hiermit beständig gewiesen, weder darüber noch darunter etwas zu entrichten schuldig, und niemand, er sey, wer er wolle, darvon, außer Unserer ausdrücklichen Befehrsordnung, befreyet oder eximirt seyn solle.

Zum Andern sollen alle und jede Post-Bediente, Postilions und Post-Knechte in Unsern Landen von dem Ober-Post-Amt zu Leipzig einzig und allein dependiren, von demselben Gebot und Verbot erwarten, und wer sich zwischen Leipzig und Dresden einer Extra-Post bedienen oder eine Staffetta fortschicken will, soll sich entweder im Ober-Post-Amt zu Leipzig, oder im Post-Amt zu Dresden zuvor anzeigen, die gewöhnliche Ordres an die Post-Bediente und Postilions erwarten, vor Empfang derselben aber die in vorhin berührter Tax-Ordnung angelegte Gebühren und Ritt-Gelder bis an den bestimmten Ort voraus baar bezahlen, niemand aber sich unterstehen, die Post-Bediente auf dem Lande zur Anspannung oder Abtritt nach eigenem Gefallen zu zwingen, und wann die zu denen Posten bestellte Pferde, welche das Ober-Post-Amt zwar tüchtig und nothdürftig, nicht aber überflüssig zu halten schuldig ist, allbereit in anderer Expedition begriffen seyn würden, sollen die Passagierer, Courriers oder andere Reisende die Zurückkunft der Pferde, und bis dieselbige gefüttert, und etwas ausgeruhet, abwarten, oder bis nähere möglichste Anstalt gemacht werden könne, in Ruhe stehen, sonst aber ihres Gefallens andere Commodität suchen, und sich an bey aller ungebührlichen Bezeigungen wider die Post-Bediente, Postilions und Post-Knechte gänzlich enthalten.

Drittens wird einem Passagier auf der Ordinär-Post ein Maquet vänger Mund schwer frey, ein mehreres aber

mag, passiret, sondern er muß das übrige nach der Taxa bezahlen, und sich zugleich enthalten, daß er keine fremde Briefe oder dergleichen Post-pflichtige Sachen zum Prjudiz des Ober-Post-Amtes übernehme und mit sich fahre, wie denn auch niemand die Postilions unterwegs im Fahren, zum Verderb der Pferde, zur Ungebühr schreiben, hingegen die Post nicht übersehet, noch zu sehr belästiget, und ieder Postilion alle anderthalbe Stunden aus Reiserweges, so Tages als Nachts (daferne es nicht ein besonderer Unglücks-Fall, oder ungemeine böse Wege verhindern,) inclusive des An- und Abspannens, zu halten verbunden, auch die Courriers und andere, so sich der reisenden Post bedienen, gehalten seyn sollen, die Pferde mit Auflegung allzuschwerer Sellaissen nicht zu belästigen, weniger über die gewöhnliche Abwechselung die Postilions zu reiten zu zwingen, noch denselben verjagen, sondern ihnen zu folgen und zufrieden zu seyn, wenn sie alle Stunden (falls es nicht ein besonderer Unglücks- oder anderer Zufall verhindert,) fortgeschafft werden, daferne sich aber jemand unternehmen würde, diesem und vorigem Punct zuwider zu handeln, derselbe soll gewärtigen, daß, auf Anmelden der Post-Bedienten, oder Postilions, er von jedes Orts Obrigkeit in Arrest genommen, zu Erstattung aller Schäden und Kosten angehalten, und über das empfindlich gestrafft werde.

Vierdtens sollen diejenigen Passagiers, so die Ordinär-Post bestellen, zu gesetzter Zeit präcise einfinden, oder da sie sich daran versäumen, des erlegten Post-Geldes verlustig, und die Post auf sie zu warten nicht schuldig seyn.

Fünftens ist das Ober-Post-Amt zu Leipzig und alle darvon dependirende Bediente in andern Stationen nicht gehalten, vor schwere Carossen oder Chaises Roulantes Post-Pferde um die bloße ordentliche Bezahlung herzugeben, noch mehr Personen, als sich gehöret und bedungen worden, aufsitzen, weniger die fahrende Post in reitende verwandeln zu lassen, dergleichen dann denen Post-Bedienten wider Willen so wenig angemuthet, als dieselbe durch Verbal- oder Real-Injurien bey Vermeidung der in Unserm am 15. Junii 1692. publicirten Post-Mandat benannten Leibes- oder anderer schweren Straffe darzu angestrenget werden sollen.

Und daferne Sechstens denen Postilions an Pferden, Wagen, oder sonst ein Unglück zustossen würde, soll ihnen zu schleuniger Fortkommung von jedermann hülfliche Hand, gegen billige Gebühr, gereicht, dieselben aber in keinerley Wege, unter was Vorwand es geschehen könne, oder möchte, mit Pfändung, Ausspannung der Pferde und dergleichen angegriffen und aufgehalten, sondern wann von ihnen, wider Bethoffen, jemanden in denen Geldern, oder sonst Schaden und Nachtheil zugefüget werden sollte, darüber alsdenn im Ober-Post-Amt zu Leipzig gebühlich geklaget, der Sachen rechtliche Erörterung und des Schadens billige Erstattung, oder andere Satisfaktion erwartet werden.

Erhebendens wollen Wir, daß nach Inhalt des von Unserm in Wittfel. ruhenden Herrn Vaters Gn. Hoch- sel. Gedächtniß, den 30. Jul. 1683. publicirten Patents, welches Wir hiermit ausdrücklich erneuern, denen Postilions, wenn sie sich durch den Laut des Horns zeitlich zu erkennen geben, jedermann, Post-Gebrauch nach, ausweichen, ihnen auch solcher gestalt die Thore bey denen gemeinen Städten (die Bestungen alleine ausgenommen,) eröffnet werden, auch die Fahr-Leute bey dem Elb- und Mulden-Ström, wo und wann die Post ankömmt, dieselbe ohne dem geringsten Aufenthalt schleunig übersehen, auch bey denen Extra-Posten sich jedesmahl hierunter willig erzeigen sollen: Hingegen sollen zu Abwendung alles Mißbrauchs und Unterschleiffs die Postilions mit gewisser Livrée und Post-Schildern bekleidet, und aufre denenselben niemand das Post-Horn zu führen, bey Vermeidung Zwanzig Rheinischer Gold-Gulden Straffe, zugelassen seyn.

So ist auch Ahtens Unser ernster Wille und Meinung, daß eine jede Obrigkeit, oder, wem es sonst zu Recht, oder hergebrachter Observanz nach, gebührt, die Wege allenthalben bessere, die gebesserten in gutem Stande unterhalte, und denen Postilions die Bey- oder sonst reservirte Neben-Wege insgemein jedermann verstatte, und denenselben zu den Schlag-Bäumen einen eigenen Schlüssel zu führen frey lasse, Dahingegen sollen die Postilions gehalten seyn, sothane Schlagbäume jedesmahl zu Verhütung schädlicher Nachfolge, hinwiederum zu zuschließen.

Und damit Reundtens zu Unterhaltung des so hoch angelegenen allgemeinen nützigen Post-Wesens die benöthigsten Kosten nicht ermangeln mögen, so sollen Krafft des von weiland Chur-Fürst Johann Georgen dem Dritten, Unserm gloriwürdigen Herrn Vaters Gn. den 25. Novembr. 1686. und von Uns den 20. Januar. 1692. in Druck ergangenen Anordnungen, alle zu Leipzig und an andern Orten, wo die Post angeleget, ankommende oder abgehende, reitende oder fahrende Boten und Land-Kutscher, weder Briefe noch Paqvete sammeln, noch in die Häuser lauffen, oder selbige in ihre Quartiere bringen zu lassen, und anzunehmen befugt, sondern sich dieserhalb in denen Post-Häusern jedesmahl anzugeben, und die Briefe zu empfangen, auch die Gast-Wirthe und andere, bey welchen die Kutscher und Boten logiren, wann sie wissen und sehen, daß dieselben Briefe und Paqvete sammeln, oder zur Bestellung annehmen, solches gehörigen Orts zu hinfürbringen, bey Vermeidung Zwanzig Rheinischer Gold-Gulden Straffe schuldig seyn: Ingleichen soll denen Kutschern bey ebenmäßiger Pönn, die Pferde nach Art der Posten zu wechseln, an denen Tagen, da die Ordinar-Posten zu Leipzig, Dresden und anderer Orten abzugehen pflegen, abzufahren verboten seyn. Wie denn ferner zu Vorkommung alles Unterschleiffs die Kutscher und Boten jedesmahl einen Zeddel, welcher ihnen zum Verweiß, daß sie sich im Post-Hause angeben, von denen Post-Bedienten ohne Entgeld und ohn- aufhältlich zu ertheilen, im Thor abgegeben, und ehender nicht hinaus passiren sollen.

Zehendens. und leztens gebieten Wir allen und ieden, welche bey denen Post-Häusern zu verrichten haben, daß sie sich gegen den Ober- und andere Post-Meister und ihre Bediente bescheidenlich bezeigen, denenselben keine Verhinderung und Verdruß zuziehen, wohingegen zu eines ieden geschwinder Abfertigung und Ausstellung der Briefe, in dem Ober-Post-Amte zu Leipzig und Post-Haule zu Dresden den allmahligen Ankunfft der Maßen

eine Tabelle und Specification der eingelauffenen Briefe eine Stunde lang heraus gehängt, und einem ieden, so bald möglich, die Briefe ausgehändiget werden sollen.

Urkündlich haben Wir diese Post-Ordnung eigenhändig unterschrieben, und Unser Cammer-Secret vor- zudrucken verordnet. So geschehen zu Leipzig, den 19. Maj. Anno 1693.

Johann Georg, Chur-Fürst.

(L.S.)

Hans Caspar von Schönberg.

Gottfried von Dyffel, S.

Tar-Ordnung.

Von Leipzig nach Würzen, Dicht, Meissen und Dres- den zahlt ein einfacher Brief 1 gr. Wahren, Paqvete und andere Sachen zahlen, laut der Churfl. Tare, de An. 1685. den 18. Sept.

Als:

Vor 1. Pfund	3. gr.	6. bis 10. Pfund	12. gr.
2. bis 5. Pfund	6. gr.	10. bis 20. Pfund	15. gr.
			vor 20.

vor 20. bis 30. Pfund	20. gr.	60. bis 70. Pf.	40. gr.
30. bis 40. Pfund	25. gr.	70. bis 80. Pf.	45. gr.
40. bis 50. Pf.	30. gr.	80. bis 90. Pf.	50. gr.
50. bis 60. Pf.	35. gr.	90. bis 100. Pf.	60. gr.

Briefe nach Budislin, Görlitz, Bittau, Lauban, und andere in der Lausitz liegende Orte, zahlen ebenfalls bis Dresden

oder ganz franco 1. gr.

Briefe nach Marcklissa, Greiffenberg, Liegnitz, Lieben- thal und der Orten, geben ingleichen per Dresden 1. gr. per Budislin 2. gr. ganz franco 3. gr.

Eine Person nach Dresden bezahlt 2. thlr. 15. gr. und werden nicht mehr als 20. bis 25. pf. mitzuführen pas- siren.

Eine Extra-Post mit 2. bis 3. Pferden 12. thl. mit 4. Pferden 15. thl. Staffetta 6. thl.

Nach Prag und sonst in Böhmen und Mähren zahlt ein ieglicher Brief halb porto 2. gr.

Wiener Briefe zahlen ebenfalls halb porto vor einen ein- fachen Brief 2. gr.

Nach Ungarn und sonst weiter gehende Briefe werden bis Wien bezahlt mit 3. gr.

Eine Staffetta nach Prag kostet 11. thl. nach Wien 11. thl. 20. gr.

Briefe mit der Nürnberger Post geben per Gera, Schlags-Hoff, vom einfachen Brief 1. gr.

Nach Bayreuth, Culmbach und andere der Gegend ge- legene Orte 2. gr.

Nach Nürnberg von einfachen Briefen 2. gr.

Weiter gehende werden bis Nürnberg tranqvirt auf icht besagte Weise.

Italiänische Briefe werden bis Trento oder Mantua, und zwar einzeln, bezahlt mit 3. gr.

Wahren Paqvete geben nach Nürnberg vom Pfund 6. gr.

Passagiers zahlen von der Meile bis Nürnberg 6. gr.

Extra-Post fahrend oder reitend kostet iegliche Meile vor 3. Pferde 1. thl. auf 4. Pferde aber noch 8. gr. mehr.

Staffetta nach Nürnberg 15. thl.

Nach Hanau und Franckfurt gehende Briefe bezahlen
halb porto 3. gr.

Weiter gehende werden bis Franckfurt bezahlt mit
5. gr.

Briefe nach Cassel werden halb franco gemacht mit
2. gr.

Weiter gehende aber geben ganz franco dahin 3. gr.

Nach Erfurt, Eisenach, Gotha, ingleichen Ilmenau,
Mühlhausen, Schmalkalden, Tennstadt, 2c. 2. gr.

Naumburg, Eckartsberga, Jena, 2c. 1. gr.

Mit der Hamburger Post geben:

Briefe nach Eisleben, Quedlinburg und der Orten

Wolfenbüttel, Braunschweig, 2c. einfache Briefe 1. gr.

Weiter gehende, als: Zell, Hannover, Oßna- 2. gr.

brüg, Hildesheim, Lüneburg, 2c. werden bis Braun-
schweig bezahlt, wie icht gemeldet.

Hamburgische Briefe zahlen einfach 2. gr.

Brehmer Briefe werden halb franco gemacht mit 2. gr.

Holländische und andere weiter gehende, franco bis 3. gr.

Bremen

Berliner Briefe, und was mit selbiger Post gehet, zahlt
einfach 2. gr.

Dankiger Briefe 6. gr.

Königsberger Briefe 6. gr.

Breslauer Briefe und anderer Orten in Schlessien 2. gr.

Polnische Briefe franco Breslau 2. gr.

Liebhenthaler und andere der Orten gehende Briefe 2. gr.

Hälsische Briefe 1. gr.

Passagier dahin 12. gr.

Nach Zwickau ein Brief 1. gr.

Passagier 1. thl. 12. gr.

Nach Schneeberg ein Brief 1. gr.

Passagier 2. thl.

Paquete vom Pfund 2. gr.

2. bis 5. Pfund 4. gr.

6. bis 10. Pfund 5. gr.

10. bis 100. Pfund, von ieglichem Pfund 6. Silen.

Was aber Paquete-Briefe anlangt, so werden durch-
gehends vom Loth so viel Groschen bezahlt, als ein
einfacher Brief von einem halben bis ganzen Bogen
giebet.

Ein doppelter Brief zahlt durchgehends halb so viel
mehr, als ein einfacher.

I. Und weils mit den Einschlag-Briefen großer Un-
terschleiff geschieht, So soll niemand befugt seyn, zum
Nachtheil des Churfürstl. Post-Regals, in dergleichen
Paquete ein anders einzuschliessen, als was derjenige, an
welchen solches überschrieben, nothwendig bey dem Cor-
respondenz-Briefe haben muß, vielweniger andere
Briefe an sich ziehen, und insgesamt sodann unter einem
Couvert versenden; Daferne aber die Postmeister derg-
gleichen Defraydation anmercken, so sollen dieselben
solche verdächtige Paquete eröffnen, und, wie gehörig, ta-
ziren, Und so oft jemand darüber betreten wird, so soll
derselbe der Churfürstl. Renth-Cammer mit Zwanzig
Thalern Straffe verfallen seyn; Es sollen aber die
Postmeister nicht weniger derselben Straffe unter-
worfen seyn, wann Gegentheil unschuldig befunden wer-
den sollte.

II. Kutscher und Fuhrleute sollen keine andere Brie-
fe, als diejenigen, so zu denen Fracht- und Pack-Gütern
gehören, annehmen und bestellen, auch keine Paquete,
welche unter zwanzig Pfund schwer seyn, annehmen,
sondern dieselben an die Churfürstl. Post-Ämter ver-
weisen, bey Zwanzig Reichsthaler Straffe.

III. Ingleichen auch die Kutscher keines Orts an den
ordentlichen Post-Tagen, ohne Vorbewußt des Post-
Amts, mit Passagierern dahin abfahren, wo die Chur-
fürstl. Ordinär-Posten abgehen, auch sonstens keines
weges im Ankommen und Abgehen gewisse Tage halten.

IV. Wer Pretiosa und Gelder durch die Post will
befördert wissen, derselbe soll zuvörderst den Werth und
das Quantum bey denen Postmeistern in geheim, damit
es aufgezeichnet werde, richtig ansagen, und wegen des
Porto mit dem Postmeister sich vergleichen; Müssen
dann die Postmeister vor ein mehrers, als was angege-
ben worden, zu stehen und zu haften nicht gehalten seyn
sollen.

V. Das Porto für die Briefe, Paquete und derglei-
chen, auch die Gebühr vor die fahrende und reitende Po-
sten soll so fort bezahlt werden.

VI. Weils auch zwischen den Passagiers, welche mit
denen Posten ankommen, und ihre Reise mit der Post
ferner fortzusetzen verlangen, und denenjenigen, welche
an solchem Orte sich zuerst auf die Post setzen wollen, we-
gen des Vorzugs dann und wann Streit entsteht, So
sollen jene diesen allerdings vorgezogen, und sie an Fort-
setzung ihrer Reise durch dieselben nicht gehindert, noch
die Post zu verlassen genöthiget werden; Jedoch soll der-
jenige, der sich von denen, so nicht von ferne mit der Post
ankommen, zuletzt angeben, das Nachsehen haben.

den 19. Maj. Anno 1693.

Johann Georg, Chur-Fürst.

(L. S.)

Post-Ordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, den 27. Julii 1713.
nebst beygefügter Leipziger Brief-Taxe.

Wir Friedrich Augustus von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Neufsen, Preussen, Masowien, Samogytien, Kuybrien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensken, Severien und Zichernicobien, 2c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen; des Heiligen Römischen Reichs Erztz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laufitz, Burggraf zu Magdeburg, GEFÜRSTETER Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravensstein, 2c.

Entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtleuten, Bürgermeistern, Räten in Städten, Schultheissen, Richtern, und insgemein allen und jeden Unsern Untertanen, und Schutz-Verwandten Unsers Churfürstenthums Sachsen und incorporirten, auch anderer Lande, auch Fremden, durch diese Unsere Lande Reisenden, Unsern Gruß, Gnade und alles Gutes, und fügen Ihnen und jedermänniglich hiermit zu wissen.

Wiewohl Unsers in Gott-Hochseel. ruhenden Herrn Vaters und Herrn Bruders Gnaden und Erbden, und Wir auch selbst, selbster Wir Unser Churfürstliches Regiment angetreten, zur Beförderung der Correspondenz und des gemeinnützlichen Commercii, sowohl zu besserer Bequemlichkeit derer Reisenden, unterschiedliche nützliche und wohlgemeinte Post-Mandata, Rescripta, Befehle und Ordnungen ergehen und publiciren lassen; als aber diese Verordnungen, so nach und nach ergangen, auch unter der Hand und mit der Zeit wieder von abhanden kommen, und in theils Stücken einige Veränderung getroffen werden müssen; So haben Wir von einer Nothwendigkeit zu seyn erachtet, sothane im Post-Wesen ausgelassene Verfügungen mit Wieder-hohle-erneuer- und Verbesserung in eine Consonanz bringen, und daraus nachfolgende Post-Ordnung wohlbedachtig verfaßt und selbige in Kraft dieses jedermann zur Folge und Nachacht durch den Druck verkündigen zu lassen.

I.

Es erfordert aber des Wercks Eigenschafft, Nothwendig- und Nuzbarkeit, daß die Post-Sachen fürnehmlich wegen der expedition und zuverlässigen Verfügungen ihre sonderbare Einrichtung erlangen, und es will auch der Billigkeit gemäß seyn, daß den Ober- und Post-Ämtern, Beamten und Bedienten, in Ansehn ihrer dem gemeinen Wesen und dem Commercio bey Tag und Nacht leistenden erspriesslichen Dienste gewisse Privilegia und Erglichkeiten ausgesetzt und gestattet werden; und dannenhero verordnen Wir hiermit, daß die sämtlichen Ober- und Post-Meistere, Verwaltere, Posthalter, Briefsammlere, Postilionen, und alle und jede Post-Bediente Unsers Churfürstenthums Sachsen und sämtlicher Lande, zusehender Uns, als regierenden Chur- und Landes-Fürsten, mit gehörigen Dienst-Eyden sich verbinden, und zwar die Post-Officer in Unsern Cammer-Gemach, die Unter-Bedienten in denen Kreis-Städten, und bey denen Marckgräfthümern Ober- und Nieder-Laufitz, zu Bauken und zu Lübben sich verwandt machen; denenselben auch allenthalben ein satzames und gehöriges Gönne leisten, das ganze Post-Wesen aber von Unsern Geheimten Consilio, und hiernächst Unserer Rent-Cammer dependiren, und daher Geboth und Verboth, samt gewöhnlichen

Bestallungen und Instructionen, aus Unserer Cammer nehmen, und dagegen gehörige Besoldung und Lohn erwarten sollen.

2.
Vermöge dieser Anweisung und Dependenz sollen nun alle Post-Beamte und Bediente, in Sachsen, das Post-Wesen belagend, sich an Unsern Geheimten Rath, und hiernächst das Cammer-Collegium allein halten, und von aller andern Jurisdiction gänzlich eximirt seyn; Allermaßen denn Unsern Beamten, denen von Adel, Räten in Städten, und anderen Obrigkeiten, sich darinnen etwas anzumassen, hiermit gänzlich verboten bleibt. Dahero denn, wenn in Post-Wesen Sachen, so einer Einsicht, Anordnung oder Entscheidung bedürffen, vorfallen, dieselben bey Unserer Cammer antracht, allda der Gebühr nach erörtert, auch denen Klagen den schleunige Hülffe, wie auch der Gelegenheit nach Satisfaction wiederfahren, oder nach besondener Wichtigkeit durch die Rent-Cammer an Uns zu Unserm Geheimten Consilio berichtet, und Bescheid erwartet werden soll.

Ereignen sich aber Criminal-oder andere schwere Rechts-Fälle, die werden von Unserm Cammer-Gemach an Unsere Landes-Regierung billig verwiesen; Und haben bey entstehenden Frevel jedes Orths Obrigkeit, die die peinliche Gerichte hat, und wenn es auf denen Strassen geschieht, nach denen Unser Ämter Gerichtebarkeit vorbehaltenen Handeln, als Gewalt-Sachen, Raub und Zugriffe, auch öffentliche fehdliche Thaten, Unsere Amt-Leute den Angriff derer Freveler zu thun, und die Rechtfertigungen zu vollführen. Wäre es Sache, daß ein Post-Bedienter in Proceß-Sachen zum Zeugniß-geben oder sonst vor Gerichte erfordert würde, soll seinem Obern des Orths, auf welcher Station er stehet, davon Nachricht gegeben werden, damit dessen Dienst und Arbeit inzwischen anderweitige Versetzung erlangen könne. Damit aber diese Freyheit nicht zu weit erstreckt werde, so sollen diejenigen Post-Beamten und Bedienten, so eigene Häuser, oder andere Immobilien besitzen, in Sachsen, so die Grund-Stücken und darauf stehende Abgaben und Præstationes concerniren, einen Weg wie den andern vor des Orts Obrigkeit stehen bleiben, und allda deshalber Recht zu geben und zu nehmen, schuldig seyn: Hergegen sollen aber auch die Obrigkeiten bey sothaner ihrer Jurisdiction ihre Schranken halten, und anders, als in Realibus, keinen Post-Bedienten citiren, weniger anhalten, und an seiner Dienst-Wartung hindern.

3.
Ferner und zum sollen um mehrerer Sicherheit derer Posten und Commercii derer Reisenden, auch auf selbigen jezuweilen gehenden kostbaren Dinge willen, die Post-Häuser mit allen Einquartirungen unbesetzt bleiben. Hergegen sind die Post-Beamten und Bedienten, als Eigenthümer, Herren derer Grund-Stücken, der Mitleidenheit halber zu einem leidlichen Vertrag verbunden, und deswegen sich mit denen Obrigkeiten, oder mit wem es sonst nöthig zu vergleichen und abzufinden schuldig. Lasse sich aber einige Saumseeligkeit spüren, und wüchsen die Præstationes auf, so sollen sie, die Post-Beamte und Bedienten, dennoch mit Personal-Execution nicht belaget, weniger Sie zu dem Abtrage mit Abpfändung derer Post-Pferde, oder anderer zur Post gehörigen Geräthschafft, angehalten; sondern in solchen Fällen allein das Wirthschafft-Wieh, oder andere Mobilien und Moventien, zum Subiecto Executionis genommen werden; Wie denn auch denen Post-Bedienten 2c. Brief-

Befoldung, ausser vor erkaufte Post-Pferde, Wagen, Geschirr und Futterung, mit Arrest nicht belegt, noch, wenn ja auf diesen Fall derselbe zu verstaten ist, auf das ganze Quantum ertheilet, sondern so viel, als der unentbehrliche Unterhalt vor Pferd und Mann erfordert, abgezogen, und der Gläubiger von dem übrigen nach und nach befriediget werden soll.

Wie wir denn auch nicht wollen, daß

Einigen das Post-Wesen würcklich exercirenden Post-Officiere oder Bedienten von seinem habenden Dienst und dem Genuß desselben, wie er Nahmen haben mag, einige ordinar-Contribution oder andere Onera aufgebürdet werden, sondern Sie damit, wie auch mit Gleiten, Zoll-Brücken- und Fahr-Geldern, wie davon §. 12. ein mehreres, allerdings verschonet werden sollen; die real-Onera und Contributiones, Steuern und andere Gefälle aber trägt ein jeder billig, dem Herkommen gemäß.

Damit nun

so wohl die Post-Halter und Bedienten ihrer, dem Publico zu Dienst habenden Verrichtung, annoch einigen Genuß empfanden, als auch der Passagier das nothdürftige Accommodement bekommen möge, ist nur-erwehnten sämtlichen Post-Meistern und Haltern erlaubt, die Reisenden auf Verlangen mit Quartier, Speise und Trank zu versorgen, auch denen mit extra-Posten Reisenden ein Nacht-Lager zu geben. Dahero sie denn nicht allein eine saubere und bey Winters-Zeit auf ihre Kosten eingeeichtete Stube, und bevorab bey vermuthenden Ordinar-Posten, wo selbige um Tisch-Zeit erwartet werden, der Gelegenheit nach ein Stück Eissen, samt benötigten Trunk Bier, Wein und Brandtwein jederzeit parat zu halten, und die Passagiers, jedoch ohne die geringste Versäumniß der zur Wechselung vorgeschriebenen Zeit, und daß Sie, woferne ihre Wohnungen nicht ohne dem Gasthöfe oder Wirths-Häuser seyn, ausser denen bey der Post Reisenden, keine andere Gäste speisen oder herbergen, noch andern Bier, Wein und Brandtwein verlassene, möglichst zu accommodiren schuldig sind.

Und zwar dieses alles ohne der Gast-Wirths, Wein-Schenken oder jemand anders Eintrag oder Hinderniß, von derer keinem Sie in Anspruch genommen, auch, woferne dieser oder jener Post-Bedienter dergleichen albereit Rechtlich belangt worden, die deshalb angeponnene Processse ferner nicht fortgesetzt werden sollen.

Daferne aber ein oder anderer Post-Bedienter sich bey Versorgung derer Reisenden mangelhafte erweisen würde, soll derselbe auf beschene Anzeige und Geständniß oder Überführung, nicht allein solcher Concession verlustig, sondern es soll auch hiermit erlaubt seyn, daß ein anderer in der Nähe wohnender sich des Wercks unternehmen, und der sonst nur denen Post-Bedienten gegebenen Vergünstigung unter gnugsamen Schutze genießen möge.

und damit

der Dienst des gemeinen Post-Wesens um so viel mehr befördert, und aller Orten das Post-Haus bald zu finden seyn möge, sollen die Post-Bedienten, vornehmlich auf dem Lande, dahin sehen, daß Sie ihre Wohnungen nicht allein an gelegenen Orten und freyen Straßen haben, sondern Wir lassen auch geschehen, und befehlen hiermit, daß Unser Königl. und Churfürstl. Wappen an allen Post-Häusern, in Städten und auf dem Lande, affigiret, und solcher Gestalt die dem Post-Wesen unmittelbar verknüpfte Sicherheit und Schirm um so viel mehr kund gemacht werde.

Dann

an richtiger und pünctueller Abfertigung derer Posten

ein Grosses hassiet; diese aber durch das Aus- und Eingehen allerhand Personen in die Post-Expeditions-Stuben nicht alleine merklicher Hindernung, sondern auch die daselbst verhandene Brieffe und andere öfters kostbare Sachen allerhand Gefahr unterworfen: Als soll hinführo weder in Dresden, noch anderen Orten, zur Expeditions-Zeit niemand in die Post-Stube gelassen, sondern durch die dafür gestellten Schildwachten die Eindringenden davon auf benötigten Fall abgehalten werden; und wer mit jemand von denen Bedienten zu sprechen verlanget, der soll denselben heraus zu rufen, hiermit angewiesen seyn. Und da sonderlich zu Leipzig sich geäußert, daß mancherley Muthwillen von derer Rauff- und anderer Leute Jungen und Bedienten vor dem Post-Hause, wann sie daselbst Brieffe abzugeben, oder nach denen ankommenden zu fragen gehabt, ausgeübet worden; So befehlen Wir hiermit alles Ernstes, daß ein ieder seine Leute und Bediente, welche sie ihrer Verrichtungen halber auf die Post schicken, zu aller Bescheidenheit mit Nachdruck anmahnen und anhalten, oder gewärtig seyn sollen, daß im widrigen Fall die Obrigkeit das muthwillige Gesindel hinweg nehmen, und andern zum Abscheu, bestrafen, folglich auf derer Post-Meistern und Post-Bedienten Anzeige und Erwachen wider die Ubertreter verfahren solle: Inmassen denn hiermit Unsern Post-Häusern die Salve-Garde beständig gegeben seyn, und Sie die Gerechtsamen der privilegirten Dörter genießen, folglich derjenige, welcher in einem derselben Handel oder Schlägereyen anzufangen, oder etwas aus denselben zu entwenden, sich unterstehen möchte, anderen dergleichen Frevelern zum Abscheu, mit der auf privilegirte Dörter gesetzten Straffe belegt werden soll.

Wir seynd über dieses und

in Königlich Gnaden erinnert, was Wir wegen gewisser Ehren-Stellen vor die Post-Meistern in denen Städten in vorigen Zeiten verordnet; Nachdem Wir nun die Post-Administration und Intraden wiederum zu unserer Cammer gezogen, und die dabey befindliche Beamte und Officiere unmittelbar an Uns verpflichtet, auch solcher Gestalt das ganze Werk in eine andere Verfassung kommen; Als sollen von nun an die bemeldete Post-Meistern in denen Städten, damit Sie zu besserer Emsigkeit in ihrem Amt, zum Dienst des gemeinen Wesens und Beförderung Unsers Post-Interesse um so viel mehr angetrieben werden mögen, jedesmahl nechst denen Steuer und Accis-Einnehmern, auch Raths-Cämmerern, also vor denen folgender Raths-Gliedern ihren Rang und Stelle haben.

Nächst diesem und weil denen Posten durchgehende gewisse Stunden, binnen welchen Sie ihren Cours absolviren müssen, vorgeschrieben, diese aber genau zu halten bey bösen oder andern tiefen Wegen iezweilen unmöglich fällt; Als sollen sämtliche Post-Meistern und andere Bediente, ob und wo die Wege auf denen Post-Routen schadhafft oder wandelbar, durch ihre Leute nicht allein mit allem Fleiß erkundigen, sondern auch solche selbst visitiren, und daß Sie der Nothdurft nach gebessert werden, gehöriger Orten erinnern: Gestalt denn Unsere Beamte und sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten Unsers Churfürstenthums und Landen hiermit befehliget werden, auf derer Post-Bedienten gerietendes Erinnern, ohnewartet fernerer Special-Befehle, solche Wegbesserung, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, daren die Säumigen auf beschenes Klagen und Beschwerne ohne Nachlaß verurtheilt werden sollen so viel nur immer möglich, ungesäumt, und zwar so wie es einem jeden zukommt, zu Werke zu richten; ereignet sich aber darüber Streit, wer die Reparatur zu thun schuldig, da soll der Beamte, in dessen Amts-Bereich die

Strasse, so der Besserung bedürftig; liegt, die Ausbesserung thun, und Krafft dieses die Partheyen vernemen, und ohne Process entscheiden, auch den Vorschuss so fort ohne Nachsicht von dem Theile, dem es zuerkannt worden, wieder einfordern.

Denen sämtlichen reut- und fahrenden, sowohl ordinar- als extraordinar-Posten, soll zu desto richtiger und bequemer Absolvirung ihrer Course erlaubt seyn, sich aller reservirten so genannten Fürsten-Herren-Neben-Schleiff- und Feld-Wege zu gebrauchen; Dahero ist denen Postilionen, wenn ist benannte Wege verschlossen, oder mit Schlag-Bäumen verwahrt, zugelassen, zu dem Ende gewisse Schlüssel zu haben, doch daß sie dieselben, nach beschener Passirung, bey fünf Thalern Straffe, jedes mahl wiederum verschließen, und durch dessen Unterlassung nicht denen Fuhr- oder andern Leuten zu schädlicher Nachfolge Anlaß geben sollen.

Dahero aber dergleichen Wege nicht verhanden, und dennoch in denen Straßen, wegen unterlassener Besserung, oder sonst nicht wohl fortzukommen ist, wird in Krafft dieses denen Posten, ohnemeinends Eintrag oder Anhaltung, verstattet; andere Neben-Wege, jedoch so viel möglich, ohne Schaden und Nachtheil besamter Felder und derer Wiesen, zu suchen, und sich derselben zu gebrauchen; Immassen denn dergleichen Wege bey verderbten Straßen nicht verbauet, sondern allezeit offen gelassen, oder im widrigen Fall denen Postilionen, solche zu öffnen, und die gemachten Graben oder anders niederzureißen, vergönnet seyn soll; keinem aber gebühret, Sie mit Ausspannung derer Pferde, oder auf andere Art zu pfänden, weniger mit Schlägen oder sonst übel zu tractiren, und denen Posten auf einigerley Weise Hinderniß zu machen.

Wir seynd jedoch dabey nicht gemeynet, den Postilionen vorfälligen Muthwillen zu verstaten, sondern befehlen hiermit denen selbst alles Ernstes, sich allen frevelhaften Beginnen zu enthalten, gestalt denn auf erfolgte mit Grunde angebrachte Beschwerung diejenigen, so hietwieder handeln, befundenen Umständen nach, zur billigen Satisfaction des gethanen Schadens mit Nachdruck ohne Process angehalten werden sollen. Würde sich aber begeben, daß ein Postilion bey dergleichen oder andern Gelegenheit sich so weit vergienge, daß man sich seiner Person nothwendig versichern müßte, soll solches nicht auf freyer Straffe oder in Dörffern unter Weges, sondern nach absolvirten Cours und überlieferter Post auf die ordentliche Station vorgenommen werden, es wäre denn, daß bey einem grossen Verbrechen zu befürchten, daß der Postilion die Flucht ergreifen und entkommen möchte, auf welchen Fall jedoch die Obrigkeit, wo derselbe Handsfest gemacht wird, die Post mit darauf befindlichen Personen und Sachen, bey Ersehung alles aus der Veräumniß entstehenden Schadens, bis zur Station, dahin sie reisen soll, fortzuschaffen, und die Begebenheit an Unsere Rent-Cammer zu berichten schuldig.

Da auch zur Gnüge bekannt, wie vielfältige Verdrüßlichkeit und Gejancé, ja oft Schlägereyen zwischen denen Postilionen und denen Kutschern, Fuhr-Leuten und dergleichen Völk, auf denen Straßen sich zugetragen, so gar, daß öfters Mord und Todtschlag deswegen zu befahren; Und aber denen Posten, um ihren Lauff desto ungehinderter zu vollführen, hierunter billig ein Vorzug zu geben. Als ordnen und befehlen Wir hiermit, daß alle denen Posten begegnende Carossen, Chaisen, Caleschen, Fracht- und andere Wagen, wie die Rahmen haben, auf durch das Post-Horn gegebenes Zeichen ohne Weigerung ausweichen, und Niemand sich demselben unter einigerley Vorwand, bey 10. Thalern Straffe, zu widersehen, die nächste Obrigkeit auch, so von denen Postilionen wider die Contravenienten um Assistenz implorirt wird, nach Gelegenheit derer Um-

stände selbst mit Anhaltung Wagen und Pferde einzubringen, hiermit befehliget seyn, die denen Posten vorfahrende und von denen selbst eingeholte Wagen aber, sind auf zeitig ergehendes Anblasen, bey ebenmäßiger Straffe Vermeidung aufs wenigste stille zu halten, und denen selbst zum vorbeypassiren Platz zu geben schuldig; Und alles dieses Vorzugs und anderer Post-Privilegien haben auch Unsere Post-Kutschchen zu genießen. Wenn aber ordinar- so wohl geschwinde, als Kutschen-Posten, oder Post-Kutschchen und extra-Posten einander begegnen; So dann haben die ordinaren den Vorzug, und die extra-Posten seynd denen selbst, wenn das Post-Horn bey Zeiten angestossen und gehört wird, auszuweichen schuldig. Hierbey erfordert aber gleichwohl die Nothdurfft und Vorzug Unseres Stapel- und Handels-Plazes zu Leipzig, daß mit den Fracht-Wagen ein Unterschied gehalten werde; Denn wo und wenn die dahin gehenden, und wieder von da herkommenden mit Kaufmanns-Guth beladene Fracht-Wagen nicht auszuweichen können, oder der Ausbruch durch die Lasten die verbesserte Straßen zerreißen möchte, so ist der Fracht-Fuhrmann weiter nicht gehalten, als daß er nach gehörten Horn-Blasen stille halte, und die Post vorbey fahren lasse.

Ferner und zum II. Ist auch in der vorigen Post-Ordnung versehen, daß denen Posten bey ihrer Ankunft, nicht aber bey der ledigen Zurückkehr sofort, als sie sich durch gewöhnliches Zeichen, des Horns zu erkennen gegeben, die Thore und Schlag-Bäume an denen Städten, (Befestungen ausgenommen) ohne Säumnis geöffnet werden, und die Fahrleute an denen Schiffbaren und andern Strömen sie ohne den geringsten Aufenthalt oder Entgeld übersehen, und es bey Straffe eines halben Guldens, oder Tag und Nacht Gefängnisses, anders nicht halten sollen.

Zum 12. Ist Unser Wille und Befehl, daß sämtliche Postilionen, wenn sie dieser Freyheit theilhaftig seyn wollen, so viel die Ordinar-Posten betrifft, mit Unserm Wappenschild, samt Livres und Post-Horn, bey Extra-Posten aber zum wenigsten, wenn deren auf einmahl zu viel gehen, als in Weß-zeiten zu geschehen pfleget, mit Schild und Horn, durch welches sich so wohl Ordinar- als Extra-Posten, bey Passirung der Städte, Flecken und Dörffer zu erkennen zu geben, hiermit befehliget werden, versehen; Dagegen aber auch vermittelst desselben, und in Krafft Unserer deswegen unterm 21. May Anno 1707. und 9. May Anno 1708. absonderlich publicirten Edicten, welche Wir hierdurch nochmahls bestätigen, von allen hier und da sonst gewöhnlichen Pferde-Zoll, Geleite, Brücken-Gelde und dergleichen befreiet seyn, ausser dem, und bey des Horns und Schildes Zurücklassung aber die Gebühr, gleich denen Fuhrleuten und Bauern, und zwar von ihrem eigenen abzutragen, schuldig seyn sollen.

Nachdem aber auch zum 13. die Erfahrung bezeuget, daß Land-Gutscher, Fuhr- und andere Leute, sonderlich Knechte, die vor diesem als Postilionen gedienet, Post-Hörner zu führen, und so wohl die Wachten und Thor-Wärter in denen Städten, als die Fahrleute an denen Strömen zu äßen, und auf den Straßen das Ausweichen zu suchen, sich gelüsten lassen, Wir aber dergleichen Frevel und Ungebühr zu verstaten nicht gemeynet sind: So soll das Post-Horn zu führen, und sich dessen zu gebrauchen, ausser denen Postilionen, keiner, wer der auch sey, unter keinerley Vorwand sich gelüsten lassen, bey zehn Thalern, oder wenn es vermögende Leute aus Frevel thäten, bey 20. Rheinischer Goldgulden Straffe, welche halb zu Unserer Rent-Cammer, und von der andern Helffte eines jeden Orts, wo die Sache anhängig und bestraft wird, Erb-Verichte der Halbscheid,

scheid, der Rest aber oder das vierde Theil dem Denuncianten zu erlegen, alles Ernsts verbotnen seyn. Die Post-Reister und sämtlichen Post-Bedienten haben darauf mit Fleiß acht zu haben, derer zur Ungebühr fuhrenden Post-Hörner sich so viel möglich zu bemächtigen; und die Ubertreter dieser Unserer Ordnung der nächsten Obrigkeit anzumelden, welche denn mit Bericht an Unsere Rent-Cammer, auch auf erfolgte weitere Anstalt mit Eintreibung der gesetzten Straffen unaufhältlich und ohne Ansehen der Personen zu verfahren haben.

Gleichwie nun zum

14.

die allgemeine Nutzbarkeit denen ohnedem aller Orten höchst privilegierten Posten eine durchgehende Sicherheit erworben: Also wird solche auch in Unserm Churfürstenthum und Landen unausförmlich geleistet; und bey erfolgter Unruhe, welche doch der große Gott in väterlichen Gnaden abwenden wolle, ingleichen besorgenden Räuberereyen, denen Posten jedesmännlich gnugsame Convoy gegeben, damit selbe in ihrem ununterbrochenen Lauff möglichst erhalten werden mögen; Gestalt denn bey Leib und Lebens-Straffe verbotnen wird, sich an denselben auf keinerlei Weise zu vergreifen, oder denenselben und darauf befindlichen Personen einigen Schaden oder Nachtheil zuzufügen. Und damit die unentbehrliche Sicherheit, sonderlich angeregter etwa besorgenden Räuberereyen halber um so viel besser verschafft werden möge, haben sämtliche Unsere Officiers, sowohl von der würcklich stehenden Miliz, als denen Creyß-Troupen, denen Posten auf Ersuchen, wieder dergleichen nicht allein mit benötigter und gnugsamer Convoy umzugeben, an die Hand zu gehen, sondern es werden auch sämtliche gemeldete Unsere commandierende Officiers, als die von Adel, Beamte, Räte in Städten, und alle andere Obrigkeiten in Auffsuchung solchen böshafften Geständels; zu Folge des in vorigen Jahren ausgelassenen besondern Mandats, allen Fleiß anzuwenden, und denen Posten auf Ersuchen allen möglichen Beystand und Schutz zu leisten, in Krafft dieses ernstlich befehliget.

Nachdem aber zum

15.

sich begeben möchte, daß Personen, so anderer Orten Mißthaten oder auch Schulden wegen flüchtig worden, durch das geschwinde Mittel der Post entgehen wolten, weßwegen Wir zwar unterm 5. 66. Befehlung gethan, dieselben mögen auf eingelangte Steck-Briefe, gebührende Imploration oder andere etwa von den Nachsagenden erhaltene rechtsschaffene Nachricht, von denen Posten, ohngeachtet deren Contradiction, bey denen Umwechsellungen, von der Obrigkeit des Orts, auch wohl auf öffentlicher Straffe angehalten, und zur Gerichts-Hand gebracht, und diese Begebnis sofort zu Unserer Rent-Cammer berichtet, und weiterer Befehl erwartet werden: Ausser diesem Fall der Noth soll keiner, er sey, wer er wolle, sich unterstehen, die Post auf seinem Grund und Boden anzuhalten, und die auf derselben befindliche, und ihm in particulari, in Schuld oder anderer Dingen wegen verhaftete Personen, bey Straffe 100. Rheinischer Goldgulden anzugreifen oder hinweg zu nehmen, und dadurch sich selbst zu seinem eigenen Richter zu machen; sondern er ist bey dergleichen Begebenheiten die Obrigkeit des Orts, wo die Post ihre Umwechsellung zu halten pfleget, um schleunige Rechts-Hülffe anzusuchen schuldig, welche ihm so fort hülfliche Hand zu bieten, vor der Abfolgung dergleichen Personen die Sache an Unsere Landes-Regierung zu berichten, und deswegen behörigen Befehl einzuholen hat.

Zum 16.

Inmaßen nun zu Unterhaltung des dem Publico und denen Commerciis unentbehrlichen Post-Wesens große Speesen erfordert werden; und selben die Zugänge nicht zu stopfen sind: Also erfordert die Nothwendig-

keit, nebens andern, die von denen Land-Rükschern, Fuhrleuten, Boten und dergleichen Völk geschähehenden Eingriffe und Schmälerung derer Inraden abzuschaffen, zu welchem Ende Unsers in Gott höchstselig ruhenden Herrn Vaters und Herrn Bruders resp. Gnaden und Lbds. unterm 30. Julii 1683. 25. Nov. 1686. und 20. Januarii 1692. allbereit gar heilsame Verordnungen ausgelassen haben, welche Wir nicht allein wörtlich anhero wiederholen, sondern hiermit auch befehlen; daß an keinem Ort Unsers Churfürstenthums, und derer demselben incorporirten Lande zu denen Tagen, wenn und gegen die Orte, wohin Unsere Ordinar-Posten gehen, 1.) kein Bothe zu Roß oder Fuß (inmaßen deren keiner, wenn er Bothe seyn will, anderer Gestalt bis aufs höchste zu Roß, und durchaus mit keinem Wagen passiret wird) Land-Rükscher und dergleichen Leute abreisen; 2.) bey Ankommen und Abfahren sich bey dem Post-Hause melden; 3.) weiter, als nach dem Ort, wohin ein jedweder reiset, weder Personen noch Paquere aufnehmen, und solchergestalt andern Land-Rükschern nicht zuführen; 4.) weder sie noch die Boten Briefe, als welches denen Posten allein gehört, sammeln, oder durch andere sammeln lassen; weniger 5.) Briefe, so aus Post-Ämtern von eigennützigen Post-Bedienten ihnen zugesteckt werden, bestellen sollen: Allermäßen denn kein Kaufmann, oder sonst jemand, dem Briefe durch Rükscher oder andere dergleichen Leute ausser der Post zugebracht werden, bey der denen andern Post-Defraudanten dictirten Straffe solche anzunehmen, weniger ein mehrers Porto, als von dem Ort, wo er ausgereiset, und durchaus nichts darüber, ob es schon als baar verlegt, präterdiret werden sollte, zu bezahlen schuldig; 6.) Keine kleine unter 20. Pfund wägenden Paquere führen, sondern allein mit Fracht-Güthern und zu selben gehörigen Briefen begnügen seyn. 7.) Unter Weges keine Wechsellung mit denen Pferden halten, sondern ihre Fuhrren und Ritte mit einerley Pferden verrichten. 8.) Keine leichte und denen Post-Caleschen gleichende Wagen, sondern die gewöhnlichen bedeckten Land-Rükschen und Fracht-Wagen brauchen; weniger 9.) Reisende zu Pferde und mit vortreuthenden Knechten fortschaffen; noch 10.) anderen ihres gleichen oder Bauren die Passagiers zu führen; noch auch 11.) bey ebenmäßiger Straffe derer nach Post-Ärte gebaueten Caleschen; Am allernächsten aber 12.) wie im vorhergehenden Art. 13. allbereit erwähnt, des Post-Horns sich bedienen sollen, und zwar dieses letztere bey 20. Rheinischer Goldgulden Straffe, welche ein jeder, so oft er in einem oder andern Stück, wo nicht allbereit eine andere Straffe benennet, diesem zuwider leben, betreten wird, zu erlegen hat; Wiedenn alle Obrigkeiten auf beschefene Requisition derer Post-Bedienten, hierinnen die Hand biethen, und die verurtheilten Straffen einzutreiben, auch die Widerspenstigen durch Gefängnis, oder andere zulängliche Zwangs-Mittel zu schuldiger Parition anzuhalten haben.

17.

Da nun die Land-Rükscher und Boten, ehe sie abreisen, sich in denen Post-Häusern, ob von da nach ihrem Ort etwas zu bestellen vorhanden, anmelden, und zum Beweis, daß es geschehen, in dem Post-Hause gewisse Zettel, welche ihnen ohne Entgeld jedesmahl auszustellen, nehmen, ohne deren Vorlegung aber in den Thoren keinesweges passiret, oder an unverschlossenen Orten von denen Accis- und dergleichen Bedienten, so darauf bestellet, abgefertiget werden, die Thorwärter, Zöllner und dergleichen Leute, auch darauf bey 2. Thaler Straffe vorieden ohne Zettel hinaus gelassenen Rükscher oder Boten mit allem Fleiß Acht haben sollen: So haben die Räte in denen verschlossenen Städten zu desto genauer Beobachtung dieser Unserer Verordnung in Krafft dieses zu verfügen, daß auf Anmelden derer Post-Bedienten, die Rükscher und Boten von denen, daß sie einige ihnen verbe-

verbohrte Briefe und Paquette aufhaben, stärke Ver-
muthung obhandeln, in denen Thoren beym Ausfahren
visitiren; und, auf Fall, zu Erlangung der verurtheilten
Straffen mit Nachdruck angehalten werden.

Die aus anderer Herren Landen und Städten in die
Unser reitende Kutsche und Boten, sollen dem Ver-
kommen gemäß war ferner gehalten werden; Sie seynd
aber dagegen verbunden, ihre mitbringende Briefe und
Paquette nach einer richtigen darüber gefertigten Char-
te in die Postkammer zu liefern, und keines derselben, bey
Strafe sehn Thaler, selbst zu bestellen, ihre Abfertigung
auf diese Art, samt denen angeordneten Passir-Edictuln
dieselbst wiederum zu empfangen, auch wegen der Admis-
sion und vor dabey habende Mühe denenselben von dem
Betrag des Porto einen gewissen Antheil zu überlassen;
die Postkammer aber auch hergegen die mitgebrachten
Dinge ungesäumt zu bestellen gehalten.

Sum 19.

Sollen die Postmeister und Posthalter unaußschießlich
schuldig seyn, die bereit gehenden und noch ferner anzule-
gen habenden Posten, um zu rechter Zeit, die Curfus zu
beobachten, anpassend mit Pferden zu versorgen, und zwar
zu denen fahrenden Ordinar-Posten zum wenigsten, je-
de mit 3, bis 4, und zu denen Extra-Posten nach Propor-
tion der auf jeder Route selten oder oft gehenden Passa-
gierer, mit einer zureichenden Anzahl guter tüchtiger
Pferde, samt geschickten Knechten, auch benötigten
brauchbaren Wagen, Schiff und Geschirr, in gleichen
auf denen reitenden Posten jede zum wenigsten mit 2
guten Pferden, als eines zum Ordinar- und das andere
zu einem Staffeten-Ritt zu versehen, und jederzeit fertig
zu halten, alles bey Vermeidung würdlicher Bestraf-
fung, wenn es bey der Visitation Mangelhaft befunden
wird.

Betreffende Sum 20.
die zu denen Ordinar-Posten brauchenden Caleschen, so
sind selbe in Unsern Landen gemeinlich auf 6. Personen
eingeschränkt; Es haben aber die Postmeister und andere
Post-Bediente bey deren Verfertigung in specie dahin
zu sehen, daß selbe auch so gebauet werden, daß
mit die Reisenden darauf den benötigten Raum
finden, und nicht etwa durch Aufladung der Kof-
fer oder anderer Paquereyen an bequemen Sitzen in-
commodiret, oder auch beschädiget werden. Zu dem
Ende die Postmeister und Haltere nächst dem bey Er-
bauung derer Post-Caleschen dahin mit zu sehen, damit
die Schoß-Rellen an denenselben nicht allein gnugsam
geräume, sondern auch zu Versorgung derer Reisenden
Coffres, wegen allerhand Besorgnisse von Dieberey
und dergleichen auf denen Straßen mit Ketten verwah-
ret werden.

Damit nun Sum 21.
die Posten auch von derer Reisenden Bagage und Hards
nicht überlastiget werden; So wird und muß ein jedwe-
der seine Sachen darnach einrichten, daß er mehr nicht als
einen Coffre, Mantel-Sack, oder wie es zu nennen ist,
von 30. bis 40. Pfund schwer bey sich führe, welcher frey
passiren, das übrige aber zurück gelassen, oder wenn dazu
und dessen Fortbringen gnugsamer Raum verhanden,
der unten folgenden Taxe gemäß, alsfort beym Aufsitzen
bezahlet werden soll, wie dem allzu große Coffres oder
andere große Paquette und schwere Lasten bey denen Pos-
ten, denenselben zur Hinderniß und Aufhalt, denen an-
deren Mitreisenden aber zur Incommodität, und vor-
nehmlich Schick-Pulver, durchaus nicht passiren sollen,
sondern davon gänzlich abzuweisen sind. Wassen denn,
wenn, welches doch nicht seyn soll, wider diese Verord-
nung, auf den Post-Wagen dergleichen gebracht worden
wäre, ermeldte Reisende bey denen Wechselungen der-
gleichen abzusetzen, beunruhiget seyn sollen, sonderlich da
auf denen Ordinar-Posten die Passagiers und deren Ba-

gasse allen außer denenselben aufgenommenen Paquetten
bühlich vorgehen; Nicht diesem aber die Herrschafft
Sachen, so dann die Rauffutmanns-Waaren, und endlich
die denen Hof-Bedienten zukommenden Paquereyen zu
verforgen, auch was auf einer Post nicht fortzubringen,
und dem Verdraben nicht unterworfen, ohne Versorgung
einer Verantwortung, bis zur folgenden zurück zu lassen
sind. Würde aber ein Postilion oder anderer Bedien-
ter durch Trunkgelde oder sonst sich verleiten lassen, der-
gleichen überlässigen Dingen nachzugehen; oder solche
selbst auf die Post zu nehmen, derselbe soll nach Verschaf-
fenheit derer Umstände mit Gefängniß oder sonst exem-
plarisch und unnachlässig gestrafft, die ohne Vorwissen
derer Post-Beamten, oder gar außer dem Post-Hause
aufgenommenen Sachen aber bis auf fernere Verord-
nung, als um deren Erlangung an Unser Cammer-Col-
legium ungesäumt Bericht einzusenden, beygesetzt
werden. Dabey jedoch diese Maßigung statt findet,
daß wenn auf Art, wie im vorhergehenden Punct gemel-
det, die Post-Caleschen apirt, die Post-Bedienten oder
Postilions auch ermeldeter derer Reisenden Sachen mit
dem Anbinden gebührend versorget, und dennoch deren
durch böse Räuber-Gesinde bey Nacht und sonst et-
was verlohren gieng, dieselben dafür zu stehen nicht ver-
bunden, sondern ein jeder Passagier diffals auch seiner
Sachen selbst, sonderlich bey dem Ab- und Umpacken
wahrzunehmen, und den ohne Fahrlässigkeit der Posti-
lionen entstehenden Schaden sich bezumeassen hat, wie
beym darwieder oder zu einem mehreren kein Post-Bedien-
ter anzuhalten, oder deshalb von denen Reisenden
übel anzulassen, sondern gegen alles Wiedrige zu schü-
ken ist.

Hiernechst entstehet auf denen Posten

Sum 22.

dahero viel Hinderniß, wenn dieselben nicht zur vorge-
schriebenen Zeit abiauffen. Werden also die Postmei-
stere und sämtliche andere Post-Bediente ernstlich befeh-
liget, 1. an dem Ort, wo die Post zum ersten ausgehet, die
ihnen zur Abfertigung vorgeschriebene Stunden richtig
inne zu halten, und dieselben präcise zu expediren, zu
dem Ende auch 2. der gedruckte Anschlag, wann dieselbe
eigentlich abgehen sollen, und wie lange vorher die Brie-
fe und andere Sachen aufgegeben werden müssen, am
Post-Hause öffentlich zu affigiren; 3. Keinem Men-
schen zu Gefallen, dieselben bey Verlust ihrer Dienste im
geringsten aufzuhalten. Wie Wir dem 4ten, wenn
bey Unserer Anwesenheit in Dresden, Leipzig, oder an-
derer Orten, in gleichen bey Unseren Ministris etwas, so
die Ordinar-Posten aufhalten könnte, vorfallen sollte, daß
selbe vermittelt des Ministri oder Secretarii von der
Expedition unterschriebenen Villers, (als ohne we-
ches auf keines Menschen Ansinnen, eine Post aufzuhal-
ten, gestattet werden soll noch kan,) wissen lassen, oder nach
Gelegenheit, und wenn das vorgefallene binnen einer
Stunde nicht zu expediren, daselbe, damit die Conne-
xion mit anderen Posten nicht zerrissen, und der ganze
Curfus turbiret, oder die weiter gehenden Briefe und
Posten anderer Orten veräußert werden mögen, denen
Ordinar-Posten durch expresse Staffetten nachzufo-
gen, veranlassen werden. Insonderheit aber haben 5.
die Post-Bediente auf denen Stationen unter Wege da-
hin zu sehen, daß ihre denen alda passirenden Posten mit-
zugebende Beutel oder Paquette bey deren Ankunfft voll-
kommen fertig und geschlossen, der Postilion aber 6. bey
denen reitenden Posten sein Pferd gesattelt, bey denen
fahrenden hergegen 7. alles, was dazu gehört, im Ge-
schirr und zu der Zeit, wenn die Post vermuthet wird, also
parat zu halten, damit besagte Posten ohne allen Aufsen-
halt befördert werden mögen.

Allermassen diejenigen, so in einem dieser Stücken sich
säumig erfinden lassen werden, nach Befunden der ent-
standenen Veräußerung und Erkänntnis Unserer Ober-
und

und Post-Kämter, auch nach besondern Umständen Unter-Kämmer-Cammer, ohne alles Nachsehen bestraft werden sollen.

Kämter und Postmeister zum 23.
wird denen Posten öfters durch die Postmeister selbst, wenn sie theils um ihrer Bequemlichkeit willen, insonderheit wenn sie bey Ankunfft der postirenden Posten und Nacht-Zeit, erst durch das Post-Horn, oder auf andere Weise aus dem Schlaf ermuntert werden müssen, theils auch, wenn sie andern zu Gefallen die Posten aufhalten, öftmahl aber auch durch Postilions, und deren Langsamkeit, wie nicht weniger, wenn die Passagiers dazu sich nicht zu vorgeschriebener Zeit einfinden, viel Hinderniß und Unrichtigkeit zugezogen: Werden also die Postmeister und sämtliche übrige Post-Bediente hiermit ernstlich befohlen, die Reisenden, wenn sie zu denen Ordinar-Posten sich anmelden, um welche Zeit sie sich eigentlich zum Abfahren einfinden sollen, genau und accurat zu bezeichnen, bey Ordinar-Posten aber durchaus keinen der selben aus seinem Logement mit dem Post-Wagen abholen zu lassen, hergegen aber auch sothane Post-practise abzufertigen, die Zeit, wenn die Post eigentlich abgehen, im Stunden-Zeddel, seiner Schuldigkeit gemäß, einzuschreiben, und sich von derselben, oder was dem sonst anhängig, durch seines Reisenden Ab- oder Anwesen zurück halten zu lassen, sondern wenn die Reisenden durch den Laut des Post-Horns zu drey unterschiedenen mahl geruffen werden, und sich nicht einfinden, ohne ferneres Warten auf dieselben die Abfahrt der Post zu vermissen hat; Allermassen denn derjenige, so die ihm gemeldete Zeit versäumt, seines bezahlten Post-Geldes, welches zu unserer Rent-Cammer zu berechnen, sich selbst verlustig gemacht, und diffalls an niemand einen Anspruch zu nehmen, berechtigt ist.

Posteigentümer zum 24.
auch hinzuweisen zu geschehen, daß ein oder anderer Postilion unter Wegs in Wirths-Häusern oder sonst sich verweilt, und denen Posten dadurch Hinderniß und Unordnungen causiret, dergleichen aber wegen daraus entstehenden Confusion nicht zu gestatten; So sollen dieselben gehalten seyn, eine jede auf solche Art und ohne Gethliche Gewalt veräumte Stunde, worüber die Passagier zu attestiren haben, mit einem Thaler zu verbüßen, und derselbe dem Schuldigen von seinem Gold gekürzt, und zur Cammer berechnet werden. Und damit hierunter allenthalben gute Richtigkeit gehalten werden möge, sollen die Postmeister und Post-Verwalter, wie ein oder anderer seine Schuldigkeit beobachtet, auf denen Stunden-Zeddeln, sorgfältig und pflichtmäßig anmerken, bey dessen Unterlassung aber mit doppelter Straffe angesehen, zur Entdeckung aber dieser Mißgebühren denen Passagieren die Stunden-Zettel jedesmahl vorgelegt werden.

Zum Ummwechseln und Umpacken wird

Postmeister zum 25.
bey denen fahrenden Ordinar-Posten, insonderheit an denen Orten, wo sie um Tisch-Zeit einlauffen, und die Passagiers speisen, durchgehends eine ganze, außer der Speisung aber eine halbe, und bey denen reuthenden auch eine halbe Stunde eingeräumt, und sollen diejenigen Postilions, so darvider handeln, in eben diese Straffe i. Thl. verfallen, der Postmeister oder Post-Verwalter aber, so darinnen conniviret, oder das Veräumnis an gehörigen Ort nicht anmercket, diese Straffe zu nur erwehntem Ende in duplo zu erlegen, das Abschreiben derer Stunden aber, sowohl bey dem Ankommen als Abgehen, in Gegenwart derer Postilions pflichtmäßig zu verrichten schuldig seyn.

Hierbey ist uns zum 26.
nicht unbekant, daß bey denen Ordinar-Posten unter denen Reisenden, der Plätze und des Sitzes halber, öfters Zänckereyen und Streitigkeiten zu entstehen pflegen;
Anderer Band.

Und hat man sonderlich daher eine Präferenz ertheilt wollen, wenn einer seinen Mantel oder ein Volster an den Ort in die Calesche legen lassen; Wir aber wollen dergleichen Dinge, so viel nur immer möglich, abgeschafft wissen, und verordnen demnach hiermit, daß solches keinen Vorzug geben, sondern darauf gesehen werden soll, wie sich ein ieder im Post-Hause angemeldet und bezahlt. Befände sich aber unter denen Passagiers ein oder mehr Personen von sonderbahrer Dignität, und gegen diejenigen, so die besten Plätze vor sich occupiret, ein allzugroßer Unterschied; Auf solchem Fall sollen die Postmeister denen Vornehmen die Stelle anzuweisen Nacht haben, die andern aber zu weichen, und sich hiernach zu richten, schuldig seyn. Und in dieser Ordnung, verbleiben sie so dann an dem Ort, da sie ausgefahren, bis der Cours gänzlich abfolviret, oder ein und der andere die Post verläßt, haben auch vor allen andern den Vorzug, so sich unter Wegs aufsetzen, und seynd derer selbst keinem zu weichen verbunden, es müste den einer aus Postigkeit dem neu aufsetzenden seinen Platz abtreten wollen.

Trüge es sich denn zum 27.
zu, daß ein Reisender sich mit der Ordinar-Post zu gehen angemeldet, das Post-Geld aber nicht sofort erlegt, seine Mahne auch nicht gehörig eingezeichnet, und es wären immittelst die annoch ledigen Stellen besetzt, so dann hat der erste kein Recht mehr, sondern er ist demjenigen, der wirklich eingeschrieben, ob er sich gleich zuerst gemeldet, zu weichen schuldig. Würde aber ein Post-Bedienter sich unterstehen, sothanen Passagier dessen ungeachtet zu accommodiren, und mehr Personen, als verordnet, auf die Post zu setzen, so seynd die Post-Halter und Postilions unter Wegs selbigen zu befördern, nicht gehalten. Der Post-Bediente aber, so auf diese Art die Aufnahme gethah, ist denselben, an statt seiner Strafe, auf seine Kosten bis zur nächsten Station zu befördern, der Reisende aber sodann vor sein ferneres Fortkommen zu sorgen schuldig.

Im Fall zum 28.
ein Postilion, wenn die Post entweder ganz ledig gieng, oder wenigstens darauf annoch Raum verhanden wäre, sich gelüsten ließe, eine oder mehr Personen aufzusetzen, und das Post-Geld unterzuschlagen, derselbe soll das erstemahl mit 8. tägiger Gefängnis gestraft, darinnen mit Wasser und Brod gespeiset, auch wenn er solchen Verzug ferner verüben möchte, mit doppelter Straffe angesehen werden. Immaßen denn diejenigen Postilions, so auf denen Retour-Posten Personen überführen, mit ebenmäßiger Straffe unablässig zu belegen seynd.

Damit nun zum 29.
dergleichen Unterschleiffe sich um so viel weniger zu befahren, auch man wegen derer mit übergehenden Paqueten um so viel sicherer seyn möge: So sollen die Postmeister und Posthalter ihre zu denen Ordinar-Posten brauchende Knechte nach einer aus dem Ober-Post-Amt zu erwarten habenden Formul, in jedes Orts Amte, doch ohne Entgeld verpflichten lassen, derjenige aber, so hierinne sich säumig erweist, wird um 6. Thaler in Straffe genommen.

Wie denn, damit zum 30.
sowohl diese, als alle andere derer Postilions mit Briefen und sonst besorgende Unterschleiffe desto füglicher vermieden werden mögen, die Postmeister und andere denen selben vorgesezte Post-Beamte bey Ankunfft derer Posten die Wagen und derer Postilions auf denselben habende Verhältnisse 1.) fleißig visiriren, 2.) bey dem Umpacken, bevorab bey Nacht mit Laternen und Licht, selbst zugegen seyn, 3.) daß unter währenden diesem Umpacken die Postilions einander nicht Briefe oder sonst etwas zu parthieren, sorgfältig Acht haben; 4.) an denen Orten, wo sie passiren, zu dem Ende auf deren Thun und Unterschleiffe ein wachsames Auge führen, unter der Hand und in der Stille gewisse Leute bestellen; Insonderheit auch
Xxx 5.) daß

5.) daß sie, die Postillions, sich eines nüchtern Lebens zu befleißigen, auch denen Reisenden mit aller Höflichkeit zu begegnen, mit Ernst und Nachdruck anhalten sollen: Gestalt denn diejenigen Post-Beamten, welche hietzen ihre Schuldigkeit nicht gebührend beobachten, auf jede erweckliche Saumseligkeit um 4. Thaler, die excedirenden Postillions aber mit Gefängniß-Strafe, auch nach Bewandniß der befundenen Unterschleiffe mit doppelter Ersehung des Untergeschlagenen ohne Nachlassen belegen werden sollen.

Zum 31.

Ist keinem Passagier erlaubt, an statt seines ihm gewöhnlich und verordneter maßen frey passirenden Cofre, Waaren, und absonderlich solche Paquete, so der Accis-Abgaben, Waag-Pflicht und dergleichen unterworfen, mitzuführen, er habe denn, daß er dñfalls die Schuldigkeit entrichtet, durch gehörige Zettel erwiesen, und des Porto halber sich mit denen Posten verglichen; Gestalt denn die Postmeister und Post-Bediente darauf acht haben, bey ankommenden Posten auch, wenn sie dergleichen Sachen unter derer Reisenden Bagage wahrnehmen, solche diejenigen Dinge, so auf denen Charten mit denen Ordinar-Posten übergeben, und vor Kauffmanns-Waaren zu erkennen, ohne Vorlegung erwehnter Zettel, aus den Post-Häusern keinesweges abfolgen lassen, sondern Unser Accis-Interesse, auf alle ihnen mögliche Weise befördern, auch bey ihren Verpflichtungen darauf in specie angewiesen werden sollen. In gemein aber ist darauf zu halten, daß keine Fracht-Güter zu Beschwörung derer Posten und Aufenthalt derer Passagier aufgepackt werden.

Zum 32.

Es geschieht auch wohl öfters, daß Reisende, zum Nachtheil derer Posten, von andern Briefe, Paquete, Waaren und dergleichen übernehmen, und dadurch sich einen Zugang machen, oder wenigstens denen Posten das Ihrige entziehen. Nachdem aber solches eine ungebührliche Sache: Als sollen die Postmeister und Post-Bediente darauf alles Fleißes acht haben, und keinen, dergleichen fremde Sachen bekenntlich mit sich führende, bey der Post zu befördern schuldig, sondern derselbe seines bezahlten Post-Geldes in Krafft dieses verlustig, und über dieses in die Straffe des Dupli verfallen seyn.

Und weil hiernächst

Zum 33.

mit sonderbarem Unwillen zu vernehmen gewesen, daß theils Reisende sich unterstehen, auf denen Ordinar-Posten und Post-Kutschen nicht allein Toback zu rauchen, sondern auch einige deroerselben große Hunde mit sich zu führen, durch beydes aber sowohl die übrigen Reisenden incommodiret werden, als auch die Post mit denen darauf befindlichen oft kostbaren Waaren, ingleichen wegen abfallenden Feuers einige Gefahr zu besorgen: So wird hiermit ernstlich befohlen, daß um angeführter Ursachen und Gefahr willen das Toback-rauchen ganz und mit Ernst verboten, die Postmeister aber diejenigen, so Hunde bey sich führen, von der Post schlechter dings abzuweisen, schuldig seyn sollen; Gestalt denn auch denen Postillions nicht zu verstatten, daß sie im Reuthen und Fahren Toback rauchen, und die Passagier damit beschweren sollen.

Zum 34.

Durch eine wohl regulirte Taxe, als nach welcher so wohl reisende Personen, ingleichen diejenigen, so Briefe, Waaren und andere Paquete durch die Posten zu bestellen verlangen, als auch die Postmeister und Post-Bediente sich allenthalben richten müssen, wird vielen Verdrüßlichkeiten, Gezäncke und dergleichen abgeholfen. Da nun Unser in Wirt hochsel. ruhenden Herrn Bruders Ebdn, am 13. Maji 1693. dergleichen durch den Druck publiciren lassen, bey welcher aber durch die Zeit und Verlegung derer Posten einige Veränderung vor-

zunehmen gewesen: So haben Wir sie nach dem ligigen Zustande und Gange derer Posten einrichten, und unter Unser eigenhändigen Unterschrift und Königl. Chur-Secret dieser Unserer Post-Ordnung anfügen lassen, damit sowohl diejenigen, so sich derer Posten in Bestellung ihrer Angelegenheiten, ingleichen zu Ordinar- und Extra-Reisen mit denselben bedienen wollen, als auch sämtliche Postmeister, Post-Verwalter und andere Post-Bediente, sich darnach allenthalben gehorsamst zu achten, auch niemand darüber, bey Vermeidung höchster Ungnade und 10. Thaler Straffe, so oft darwider gehandelt wird, im geringsten zu übersehen haben.

Und damit dieses alles um so viel genauer und gewisser observiret werden möge: So soll die Taxe samt der Post-Ordnung, sowohl in Unserm Ober- als sämtlichen übrigen Post-Ämtern, täglich und zu allen Zeiten, zu jedermans Wißenschaft, öffentlich affigiret stehen, derer nige Post-Beamte aber, so dieselbige überschreitet, soll das erstemahl 5. Thaler, das andere mahl 10. Thaler, das dritte mahl 15. Thaler zur Straffe unweigerlich legen. Wir wollen jedoch angeregte Taxe allein auf Unser Churfürstenthum und Lande gerichtet und gebraucht wissen; maßen die auswärtigen mit Unsern Posten combinirende; bey dem bisherigen Porto billich verbleiben. Im Aenderungs-Fall aber werden Wir nicht zu verdecken seyn, daß die Unsern auch nachfolgen, und die Taxe der Gelegenheit nach gemehret oder gemindert werde.

Damit auch

Zum 35.

dieser Unserer wohlbedachtig gemachten Post-Taxe und derer Post-Bediente darauf abgelegten Pflichten um so viel richtiger und accurater nachgelebet werden möge, so sollen bey denen Post-Ämtern in denen größten Städten, sowohl zu Briefen als Paqueten benötigte Wage und Gewichte aus denen Einkünften angeschafft, und bey vorfallenden Veränderungen denen Nachfolgeren im Post-Ämt, samt denen Siegeln, Schilden und Wappen, Hörnern, und was sonst zur Post und dem Post-Ämt gehört, an statt eines Inventarii jedesmahl ausgelieffert werden.

Hierüber und

Zum 36.

will auch zu desto mehrerer Sicherheit und Nichtigkeit in denen Rechnungen, und sonst die Nothwendigkeit erfordern, daß sowohl von denen auf die Post kommenden größeren, insonderheit kostbaren, wie auch Seiden-Waaren und dergleichen Paquete von Wichtigkeit, deren Schwere und Gewicht, als auch von beschwerten Geld-Posten oder anderen Pretiosis deren Werth, gleichwie auf denen Briefen, also auch vornehmlich in denen Post-Büchern, Charten und Fracht-Zetteln accurat angemerket werde. Dahero denn nicht allein die Aufgeber, sondern auch die Post-Beamte sich darnach allenthalben gebührend zu achten; Die Post-Bediente aber, welche, daß dieses geschehe, bey dem Aufgeben zu ernennen, ihres Orts aber gehörig und vorgeschriebener maßen einzutragen, unterlassen werden, unnachbleibliche und ernste Strafe zu erwarten haben.

Welchen allen denn Wir

Zum 37.

dieses in specie mit anzufügen, der Nothwendigkeit er-messen, daß 1.) auf die Orte, wo keine absonderliche Taxen verhanden, das Porto von Geld-Waaren und andern Paqueten nach der ausgerechneten, der Taxe einverleibten Meilen-Tabelle zu nehmen. 2.) Die Passagiers bey denen Ordinar-Posten iegliche Meile mit 5. Groschen, in clus. des anderer Orten eingeführten Postillion-Geldes, es mag Sommer oder Winter seyn, bezahlen. 3.) Bey einer Extra-Post vor jede Meile auf ein Pferd 8. Groschen geben. 4.) Wenigstens allezeit drey Pferde bey Extra-Posten, wenn gleich nur eine Person darauf wäre, gebrauchen, und wo deren mehr erfordert würden, jedes besonders bezahlen sollen. Es ist aber

aber dieses nur auf Post-Wagen und leichte Carossen, und nicht auf schwere Carossen zu verstehen; als: wo zu mehrere Pferde als drei anzulegen. Endlich sollen 5.) bey Staffetten-Ritten vor jedwede Meile 12. Groschen erlegt werden. Wie Wir denn, daß auch hierinnen von denen Postmeistern und Post-Bedienten unter obgedachter Strafe keinerlei Wege excediret, oder niemand überseher werde, nochmahls alles Ernstes und das bey dieses befehlen, daß die Postmeister und Bediente in Abforderung des Porto und Post-Geldes sich aller Bescheidenheit gebrauchten.

Anlangende nechst diesem

zum 38.

das Einlauffen und Abgehen der Ordinar-Posten, so soll ein ieder Postmeister, Post-Verwalter und anderer Post-Bedienter an seinem Orte eine richtige Tabelle davon, sam der Taxe, wie allbereit im vorhergehenden §. gemeldet, denen Reisenden und sonst jederman zur Nachsicht allgiren, bey Ankunfft derselben die Zeit, um welche die Briefe ausgegeben werden sollen, durch Anschlagung eines besondern Billers an ein Tafelgen notificiren, hierauf so bald möglich, und die gedachte mit kommende Briefe und Sachen in Ordnung bringen, und das Porto der Taxe gemäß darauf verzeichnen, von denen das bey befähigten Briefen und Sachen gewöhnlicher maß, in die Charte, welche von jederman mit Bescheidenheit gelesen, in keinerlei Wege verunehret, beschmühet oder zerrissen, derjenige aber, so hierwider handelt, und sich an denen ausgehängten Charten oder anderen Post-Anschlägen auf einigereley Weise vergreifen wird, andern zum Abschey mit Ernst und Nachdruck bestraft werden soll, wenigstens zwey bis 3. Stunden lang ausschließen, und das, was eingelauffen, denen Anfragenden abfolgen lassen, dabey jedoch solche Behutsamkeit brauchen, damit nicht, wiewohl ehemahls geschehen, Briefe oder anderes von unrecten Personen abgefordert werden, und in fremde Hände gerathen mögen. Sollten aber ja freche Leute deraichen Vohheit in Abforderung und Begbringung derer Briefe und Paqвете sich gelüsten lassen, die sollen, wenn sie zu erlangen, und dessen zu überführen, ohne weitem Process und Gehör ipso Facto vor unehrlich erkläret, und nach Gelegenheit derer Umstände am Leibe und Guthe gestraft werden. Was nun sodann annoch übrig, oder nicht abgeholt, soll denen verpflichteten Brief-Trägern zu ihrer Bestellung ausgeliefert, denen selbst aber vor ihre Mühe von jedem Brief 3. Pfennige, von einem Paqвете aber 6. Pfennige zu fordern zugelassen, und also alles ungesäumt und richtig versorget werden; und hat der Brief-Träger vor Verschämniß schwere Rechenschaft zu geben, und vor das, was durch Fahrlässigkeit verlohren werden möchte, mit seinem Vermögen zu stehen.

Nicht weniger hat

zum 39.

Ein ieder Post-Meister über alle seines Orths aufgebende Geld, Waaren und andere Paqвете, gestalt in vorhergehendem §. allbereit gemeldet, wie auch reisender Personen richtige Verzeichnisse und Bücher, worinnen auch jedesmal die absendenden ordinar Amts-Paqвете und Brief-Beutel, mit Vermeldung des Geldes oder der Preciosen, richtig einzuschreiben, zu halten, um daraus so viel möglich, bey ereignendem Unfall der Bestellung wegen sowohl Ried und Antwort zu geben, als auch seine führende Rechnung bestärken zu können.

Ferner und

zum 40.

Secund bey Ankunfft einer jedweden Post von denen Post-Meistern, Post-Verwaltern und Post-Bedienten, 1. ob an denen ord. Post-Kasten, Belleiß oder Brief-Beuteln etwas schad- oder mangelhafft, fleißig nachzusehen, und solchen Falls vor schleuniaste Reparatur zu sorgen, und den befalls nöthigen Aufwand in Rechnung zu bringen. 2. Die Stunden-Zettel, welche der zuerst spedirende Postmeister, wie nicht weniger die

Anderer Band.

Charten samt denen Personen und Fracht-Zetteln, bey Vermeidung 4. Thaler Straffe jedesmahl selbst zu unterzeichnen hat, alles fleißig zu examiniren, und ob die Postilionen ihre Schuldigkeit gebührend beobachten, nachzusehen, die vorgegangenen Verschämniße samt denen Ursachen genau zu untersuchen, und zu Exigirung der darauf gesetzten Straffe, als welche bey dessen Unterlassung, der saumseelige Post-Bediente doppelt zu erlegen hat, anzumerken. 3. Ob und wie weit die mit Reisende bezahlet, auch ob sie weiter mit zu reisen Willens, nachsehen und erkundigen, im wiederigen und Verschämniß Fall den entstehenden Schaden zu ersetzen. 4. Ob die auf denen Charten und Fracht-Zetteln verzeichnete auf denen Carossen bloß gehende Paqвете und Sachen allerseits verhanden, aufs sorgfältigste nicht allein acht zu haben, und die Stücke nach dem Fracht-Zettel und denen, auf denen Paqветen befindlichen Zeichen von dem ankommenden Postilion in Empfang zu nehmen, ob alles, sowohl Belleiß und Brief-Beutel, als auch die Paqвете richtig versiegelt, genau zu recognosciren, sondern auch selbige, und alles, was zur Post gehört, dem abfahrenden in solcher Ordnung wiederum zu übergeben und zuzulehen, daforne etwas ermangelnd, oder auch noch übrig, und aus denen Haupt-Post-Zemtern, aus Eilfertigkeit oder Irrthum unrecht abgeschickt befunden wird, dasselbe sowohl auf dem hinwärts als dem bey folgender Post rückwärts gehenden Stunden-Zettel deutlich zu berichten, und das irrgehende bey ersterer Gelegenheit zu remittiren, da im Gegenfall der Säumnige, als ob es bey ihm verlohren gegangen, dafür gehalten, und zur Ersetzung des entstehenden Schadens verbunden. Zu welchem Ende denn nicht nur Paß- und Stunden-Zettel, sondern auch die Personen und Fracht-Zettel, wie allbereit erwähnt, auf allen Stationen, bey der daselbst dictirten Straffe, von denen Post-Bedienten jedesmahl richtig zu unterzeichnen seynd.

Es füget sich

zum 41.

auch wohl öftters, daß Geld- und andere Paqвете auf denen Posten, wegen nicht gnugsamer Verwahrung, unter Wegs auffspringen, oder auch zerriehen auf denen Stationen einlauffen: Auf dieses nun haben die Postmeister und andere Post-Bediente beympackten oder Wechselungen insonderheit gleichfalls acht zu haben, und da Sie dessen etwas wahrnehmen, die Postilionen in Gegenwart derer bey der Post befindlichen Reisenden, oder in deren Ermangelung, derer Gerichts-Personen des Orths scharff zu examiniren, daforne es Gelder, in Präsenz sothaner Personen zu überzeihen, wie alles befunden worden, von denen selbst gewissenhaft attestiren zu lassen, und die Beschaffenheit sowohl an den Orth, woher das Beschädigte kommen, als auch wohin es gehen sollen, deutlich zu berichten, das ermeldester maßen beschädigt ankommende aber, so gut nur immer möglich, zu verwahren, die deswegen aufzuwenden habende Kosten pflichtmäßig in Rechnung zu verschreiben, und solche dem Post-Beamten, wohin dasselbe lautet, zu dessen Eintreibung in der Charte mit zum Porto zu setzen, da denn der Empfänger diesen Betrag ohnweigerlich wieder zu ersetzen hat; Der hierunter sich säumig erweisende Postmeister aber, ist nicht allein allen bey dergleichen Begebenheiten entstehenden Schaden zu ersetzen verbunden, sondern auch wegen begangener Nachlässigkeit, beschaffenen Umständen nach, andern zum Exempel, nachdrücklich zu bestrafen. Und damit

zum 42.

aller deraichen Unrath um so viel desto besser vermieden werde, sollen die Postmeister und Post-Bediente, keine Paqвете, Geld, Waaren, Kästlein und dergleichen, auf denen nicht der Orth, wohin selbe gehen sollen, mit deutlichen und wohl sichtbaren Buchstaben geschrieben, wie auch auf den darzu gehörigen Brief, (welcher jedoch durchaus nicht auf das zur Post gehende Paqвете, XXX 2

Endlich.

Schachtel, oder was es sonst ist, befestiget, sondern a parte aufgegeben werden soll,) befindliche Zeichen richtig angemerket, alle dergleichen und insonderheit die Gelder gnugsam, auch wenn es große Posten, in Wässern und sonst gebührend verwahrt, aufzunehmen schuldig, oder im Gegenfall, und wenn der Aufgeber, deswegen beschlenen Erinnerens ungeachtet, sich dessen weigert, und die Gelder oder Waaren also versendet wissen will, der Postmeister, als welcher, daß er hierinnen die Gebühr beobachtet, zu seiner Sicherheit, was daffalls passirt, in sein Post-Buch zu registriren hat, zu keiner Verantwortung wegen entstehenden Versäumnisses und Schadens gehalten, bey unterlassener Erinnerung aber darzu allenthalben verbunden seyn.

Wenn es sich auch zum 43.
begäbe, daß zum Nachtheil derer Interessenten ein oder mehr Paqueter von denen ordinar-Posten, und auf dem Wege, oder bey Post-Stationen verlohren würden; So ist derjenige, welcher dergleichen etwas findet, schuldig, dasselbe dem nächsten Post-Hause unverzüglich anzumelden, der Post-Bediante des Orthes aber, daß solches an seinen gehörigen Platz bestellet werde, alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, verbunden. Sollte aber etwas, so von der Post verlohren, aus Eigennutz dessen, so es gefunden, verschwiegen, und nachmahls verkauft, der Finder und Käufer aber, als wozu, und deswegen sich nach aller Möglichkeit zu bemühen, die gesamten Post-Bedienten verbunden seyn, ausgeforschet werden könnte; Auf solchen Fall soll der, so etwas von der Post verlohren gefunden und verschwiegen, auch dessen überführt wird, den wahren Werth bahr ersuchen, und andern bey mehrerer Vossheit sich ereignenden Umständen nach, zum Abscheu, als ein Dieb gestraffet, der Käufer aber den von dem Aufgeber bey seinem Eyde bestärkten Werth in duplo, als einmahl dem Eigenthums-Herrn, und das andere zu Unserer Rent-Cammer zu erlegen, be- nöthigten Falls auch dazu durch militärische Execucution angehalten werden.

Weiln auch, wie sichere Nachricht vorhanden, zum 44.
bey denen Posten öfters bahr Geld, ingleichen Pretiosa und andere Dinge von großem Werth versendet werden, also, daß darbey, wenn dessen etwas verunglücken, oder verlohren gehen, sollte, vieler Schade zu besorgen, und Wir demnach auch hierinnen gewisse Ordnung gehalten wissen wollen: Als ist derjenige, so dergleichen Sachen denen Posten anvertrauen will, schuldig, nicht allein dieselben vor Abgang der Post, bey guter Zeit, damit alles richtig zu Buch und sonst gebührend eingetragen, und gnugsam besorget werden könne, in das Post-Amt zu liefern, oder bey dessen Unterlassung, daß es bis zu folgender Post liegen bleibe, zu gewarten, sondern auch der Werth desselben, dem spedirenden Postmeister, oder demjenigen, der an statt dessen die Expedition führet, damit derselbe im Post-Buche richtig eingetragen werden könne, anzuzeigen, und das geordnete Porto zu erlegen, da denn der Post-Beamte der Einlieferung oder des Aufgebens halber, denen, so es verlangen, einen Schein, welcher jedoch länger als ein Jahr nicht gültig, und porinnen die angemeldete Summa benennet, auszuantworten verbunden.

Wenn nun solcher Gestalt der Betrag derer abschickenden Gelder und Pretiosen angegeben wird, steht der jedes Orthes annehmende Post-Beamte, so weit die Gränge Unserer Chur-Fürstenthums und Lande sich erstreckt, dafür billig, da hingegen und wenn er hierunter allen schuldigen Fleiß angewendet, und die Sachen an die auswärtigen mit denen Unsern in combination stehenden Posten, richtig unter guter recommendation abgesendet, und an die benachbarten Gränz-Posten liefert, dasselbe auch so fort zu erweisen ist, wird der annehmende Postmeister oder Beamte seiner Obligation in so weit quitt, als der seinen schuldigen Fleiß erwiesen,

und ist dem Aufgeber nach seinem Vermögen bloß mit Vorchristen zu assistiren schuldig. Wie denn auch keiner, der auf denen Posten solcher Gestalt Schaden gelitten, von demjenigen, so dessentwegen Satisfaction geben muß, ein mehrers, als er bey dem Aufgeben angemeldet, ob er solches ex post facto auch schon in contrarium beschwören wolte, immaffen er denn anderer Gestalt gar nichts suchen kan, zu fordern berechtiget; Daserne auch ein Aufgeber den Werth derer versendeten Dinge, und was es eigentlich sey, um mit leichtern Porto loszukommen, entweder ganz verschweigen, oder die Gelder, Pretiosen und dergleichen Paquete vor Waaren und allein dem Gewicht nach, auch solcher Gestalt vor etwas anders, als selbe in der That seyn, ausgegeben werden, in diesem passu soll bey erfolgendem Unfall, und da dessen etwas verlohren gehen sollte, kein Postmeister weiter, als de lata culpa & dolo vor sich und die Seinigen zu stehen, im übrigen aber derjenige, so den Werth seiner Dinge anzugeben, unterlassen, den erfolgenden Nachtheil und Schaden sich selbst bezuzumessen haben; Immaffen wie es mit Versendung dergleichen und sonst kostbaren Dinge zu halten, in einem aus Unsern Gebeinden Consilio untern 14den Januarii dieses 1713den Jahres gefertigten besondern Reglement, unterschiedene Specialitäten zu befinden, wohin Wir Uns beziehen.

Im Fall aber zum 45.
alle Umstände der Sachen so beschaffen, daß selbe durch Recht ausgemachet werden müßten, oder der Aufgeber wolte anderer Gestalt nicht friedlich seyn, so dann soll der Kläger dieselbe zuvörderst bey dem Ober-Post-Amt in Leipzig, oder denen zu Dreßden, Bautzen und Lützen, nach diesem aber, und wenn er bey dem daselbst fallenden Bescheide zu acqviesciren, nicht gemeynet, solche an Unser Cammer-Gemach bringen, und billiger maßen entweder daselbst, oder nach befundenen Umständen durch Richterliches Erkenntnis die Entscheidung erwarten.

Wiewohl auch in eilfertigen Casibus, wenn periculum in mora, und ein Reisender sich nicht aufhalten kan, er seine Klage nach dem Punct dieser Unserer Post-Ordnung bey jedes Orts Obrigkeit anzubringen, und diese hierunter zu imploriren hat, da ihm auch, so viel möglich, zu seinem Recht geschwinde und außer Process verholffen werden soll. Der Beamte oder andere Gerichts-Obrigkeit aber, von allem, was passirt, besagtem Unserm Cammer-Collegio aufs schleunigste Bericht zu ertheilen gehalten.

Zum 46.
Daserne, wie sichs öftmahlis begeben, sich weiter zu trüge, daß Käufer und andere Leute, oder Unsere Beamten und Officianten sich unterstehen wolten, Briefe zu sammeln, selbe hernachmahls in Paquete gepacktet, denen Posten, als ob es eigene oder respective Unser Interesse concernirende Briefe wären, aufzudringen, und solche entweder ganz umsonst, oder nur um ein weniges Porto zu bestellen, und solcher Gestalt die Post-Aemter an ihren Einkünften zu verkürzen: So verfügen Wir hiermit, daß in derer Käufer-Leute Brief-Couverten und Paqueten etwas anders, als was zu ihren Angelegenheiten, Commissionen und Wechselln gehört, und in denen Aemtern und Expeditionen Unser Interesse anbetrifft, nicht passiren soll; Derohalben denn die Postmeister und Post-Verwaltere, wenn sie dergleichen Unterschleisse wahrnehmen, und die verdächtigen Paquete in Gegenwart des Aufgebers, oder dessen, der selbe empfangen soll, öffnen, welches sie auf dringenden Verdacht zu thun befugt, die darinnen befindliche unpasirliche Briefe, wie gewöhnlich, zu taxiren, und das gewöhnliche Porto davon, sie seyn mit dem Wörtlein Franco bemercket oder nicht, zu erheben schuldig seyn, von den Verbrechern aber zum ersten mahl fünf Thaler, das andere mahl zehn Thaler, das dritte mahl zwanzig Thaler Strafe ungesäumt zu erlegen, abfordern und eintreiben sollen. Da hingegen, wenn der Verdacht ungebüßlich gefasset, und nichts

nichts Ungebührliches befunden worden, der Post-Bediente, als der ohne gnugsame Ursache, und mit bösem Willen die Briefe eröffnet hat, eben dieser Strafe unterworfen seyn soll.

Selten auch zum 47.
von andern Orten, sowohl an die Postmeisterei, als den Untergebene oder andere Bediente, dergleichen couvertirte Briefe einlauffen, so seynd dieselben ohne alles Bedenken zu eröffnen, die darinnen befindlichen Briefe zu taxiren, auf die Charte zu setzen, und denselben nach, bey unausbleibender und ernstlicher Bestrafung, als vor 100 den unterschlagenen Groschen einen Gulden, gebührend zu berechnen;

Wir seynd nächst diesem

zum 48.
aus sehr erheblichen Ursachen bewogen worden, wegen der Post-Freyheit diese Verordnung zu thun, daß auf Unsere Posten nichts als Uns und Unsere Angelegenheiten belangende Sachen, und was ex officio aus denen Collegis und Expeditionen aus und in das Land oder an einzelne Personen ergethet, darauf aber allezeit das Wort Königl. Sachen betreffend, zu schreiben, ingleichen Unsers Königlich und Churfürstlichen Hauses, nemlich Unserer herzlich geliebten Gemahlin, Frau Mutter und Königlich Prinzens Maiestät, Gnaden und Lbden, nicht weniger Unsers Stadthalters Lbden, und Unserer würcklichen Geheimden Räte, Briefe und Paqvete, Schachteln und Kästlein, an alle Dörter, so weit Unsere Combinationes und der Post-Ämter Correspondenz gehen, und zwar die sie abschicken, oder die an sie kommen, frey gelassen werden sollen, dabey Wir doch vertrauen, und Uns zu allen Unsern Collegis und Expeditionen, auch darzu geordneten und subordinirten Dienern versehen, sie werden hierbey keinen Unterschleiß verhängen, oder selbst begehen, und keine fremde Briefe, Acten und Paqvete, so taxbar sind, mit einschließen, oder darunter verbergen, und also selbst verhüten, daß gegen sie mit der auf die Defraudatores gesetzten Strafe nicht verfahren werden dürfte.

Aus diesem allen erfolget nun, daß sonst niemand, er sey, wer er wolle, und es betreffe auch, was vor Sachen es mochte, einiger Post-Freyheit zu genießen, oder deshalb in Rechnung zu verschreiben haben solle. Die Post-Beamten und Diener selbst sind auch keinesweges frey, außer wo sie nothwendig in Post-Sachen zu correspondiren haben.

Zum 49.
Verordnen Wir derer Avisen halber, daß über die vier Exemplarien vor Unser Königl. Haus nur Unsers Stadthalters Lbden und die würcklichen Geheimden und Cabinets-Räte ieder ein Exemplar, dann in jedes Raths-Collegium eines gereicht, im übrigen niemand einiger Freyheit dıffalls genießen solle.

Betreffende zum 50.
die Bezahlung des Porto in gemein, so ist in der angefügten Taxe, nach welchen Orten Briefe und Paqvete beym Aufgeben unumgänglich bezahlt werden müssen, in, wohin und auf welche Art die Zahlung in Loco collectionis oder distributionis zu thun frey gelassen. Und denselben nach ist kein Post-Bedienter schuldig, weder Briefe noch andere Sachen auf die Post zu nehmen, oder von denselben abfolgen zu lassen, es sey denn das in der Taxe vorgeschriebene und auf die Briefe verzeichnete Porto entrichtet, denn wenn er hierinnen nachsiehet undorget, oder sonst was zurücke läßt, ist er gehalten, aus seinem Beutel es zu bezahlen.

Und weil zum 51.
öfters geschicht, daß Briefe, Paqvete und anders, aus Mangel gnugsamer Adresse, in denen Post-Häusern unbesteller bleiben müssen, oder auch um eben der Ursachen willen von andern Orten retour lauffen, dennoch aber wohl geschehen kan, daß endlich die Eigenthums-

Herren sich finden, und derer Briefe Ausantwortung urgiren möchten, und gleichwohl die Gelegenheit derer Post-Ämter nicht aller Orten leidet, dieselben bis immerzu aufzuheben und zu verwahren, vielweniger darüber besondere Register zu halten; Als achten Wir der Nothwendigkeit, auch hierinnen gewisse Ordnung zu machen, und sollen die Post-Ämter von denen Briefen und Sachen, so an ihren Ort nicht besteller werden können, von einer Leipziger Wiese bis zur andern richtige Charten machen, und selbige zu Leipzig die Wiese-Zeit über, in andern Orten aber vier Wochen lang an denen Post-Häusern dergleichen Charten affigiren. Was nun von Briefen binnen der Zeit nicht abgefordert, oder von andern Orten, weil es nicht zu bestellen, zurück gesendet wird, das soll beygelegt, und denen Rechnungen die Specification annectiret werden.

Die Staffetten betreffend, so sollen

zum 52.
alle und iede Post-Meisterei, Verwaltere, Schreiber und Post-Haltere, auch Postilionen, sowohl alle andere, die zu Spedition derer Staffetten sich gebrauchen lassen,

(1) Denjenigen Brief, das Paqvete, oder was es sey, so Staffetten weise fortgeschafft werden soll, alsbald bey der Aufgabe bis an den Ort, wohin es überschrieben oder abzugeben ist, nach denen Weilen, besage der Post-Taxe, sich so gleich bezahlen lassen, oder unterbleibenden Falls nichts desto weniger denen andern Stationen vor ihre Portiones stehen und haften.

(2) Nach Empfang der gehörigen Staffetten-Kesten, und Ritt-Gebühren, soll der annehmende Post-Bedienter gleich eine Recommendation, sonder einiger Minus-ten Verlust, an den Postmeister des Orts, wo die Staffette bleiben und übergeben werden soll, der baldigen auch sichern Abgabe halber, aufs künftige fertigen, wie in sine dieses §. ein Formular sub lit. B. mit angehängt, zu lesen ist;

(3) Nächst dem ist ein Stunden-Zeddel mitzugeben, unter welchen vornehmlich nebst der Recommendation zu berühren, daß eines jeden Rata gleich baar mit folge, oder bey der darauf folgenden Ordinari-Post mit kommen solle, inmaßen zu Ende dieses abermals sub lit. A. ein Formular mit angefügt zu finden.

Da nun (4) diejenigen, so bey einem solchen Staffetten-Lauf Dienste leisten, und gewöhnlicher maßen ihre Vergnügung darvor aus denen Ober-Post- und andern Ämtern, wo die erste Abfertigung und Darlage geschehen, zu gewarten haben, döffen sie keiner Liquidation, und damit werden auch alle Defecte vermieden.

(5) Gesezt, daß auch dann und wann die Ritt-Gebühren nicht gleich baar, sondern mit der nächst abgehenden Ordinari mit folgeten, so ist doch die Staffette ein iedweder Post-Bedienter auf ihrer Route fortzuschaffen schuldig, wenn nur anders ein recht ordentlicher Paß aus einem Post-Ämte darbey ist; Und wird so dann das Ober-Post- und andere Ämter sich der subalternen Stationen annehmen, und bey den Auswärtigen die restitrende Gebühren erinnern helfen.

(6) Wenn in einer Station, wo keine Post-Werde seynd, eine Staffette aufgegeben würde, soll dieselbe unverzüglich ins nächste Post-Ämt geschafft, und allda der ordentliche Post- und Correspondenz-Zeddel sub lit. B. darzu ertheilet werden.

(7) Wie aber dergleichen Staffetten-Ritte geschwinde geschehen sollen, und iede Weile binnen einer Stunde zurück zu legen; Also hat iedweder Postmeister im Durchpassiren, das Ankommen sowohl als das Abreuthen mit der Viertel-Stunde unter den Paß genau und pflichtmäßig anzumercken, besonders wenn der ankommende Postilion sich allzulang verweilet hätte, die Ursache dessen zu erforsche, und es dabey zu notizen, keinesweges aber einige Parttheiligkeit zu brauchen, oder dem ab-

reutenden Postilion eine Viertel-Stunde, geschweige eine längere Frist zum Vortheil zuzuschreiben.

(8) Dafern ein Postilion über die Gebühr sich aufhalten; oder unter Weges nicht stetig zujagen würde, als welches einem jeden sowohl im bösen als guten Wetter, so Nachts als Tags, nach äußerster Möglichkeit obliegt; So soll ihm vor jede halbe Stunde ein Thaler angesehrieben, er auch nach befundenem Schaden derer Interessenten mit Gefängniß, und noch größerer Strafe angesehen werden.

(9) Damit auch bey Abwechselung des Pferdes um so weniger ein Zeit-Verlust geschehen könne, so soll der ankommende Postilion sich zeitlich durch den Laut des Horns etliche mal zu erkennen geben, auf daß der abgehende sich unverzüglich fertig machen, und das frische Pferd gleich heraus auf den Platz ziehen könne. Es ist dem Ankommenden auch nicht erlaubt, bis dieses alles geschehen, und der neue Postilion vor seinen Augen abgeritten, das Pferd in Stall zu ziehen, oder zurück zu fahren, bey Strafe eines halben Thalers.

(10) Ihnen, denen Postmeistern, so zwischen diesen beyden abwechselnden Postilions, durch richtige Abschreibung des Passes die Entscheidung zu geben haben, wird in allem und auf das längste eine Viertel-Stunde zur Expedition eingeräumt. Dahero sie bey Nachtlicher Weile, und da sie, dem Vernehmen nach, nicht so leicht aus dem Schlaf zu bringen, um so mehr sich zu ermuntern, oder vor jede unnötig verabsäumte Viertel-Stunde einen halben Gulden Bestrafung erwarten sollen.

(11) Soll der Postmeister zu allen Zeiten wenigstens ein Pferd zu denen Staffetten parat stehen lassen, und sich niemahls davon entblößen, oder dessen zum Ackerbau und andern schweren Diensten gebrauchen, auch disfalls mit den Nachbarn seines Orts einen Eventual-Vergleich stiften, um bedürftende Pferde von ihnen auf alle Fälle zu erlangen.

(12) Niemahls soll sich einer unterfangen, dergleichen eilfertige Sachen zu Fuß zu bestellen, noch weniger sodann die völligen Ritt-Gebühren zu fordern, so sich ihm ist, die Strafe von vier Gulden zu vermeiden. Alle dergleichen Verschümmel noch besser zu verhüten, und daß der schuldige Theil zur Bestrafung desto gewisser gezogen werden könne. Hat

(13) Der letztere Postmeister, den mit überkommenen Stunden-Zettul, zum Theil, zur Examination der Stunden, wie von Station zu Station geritten worden, zum Theil auch statt eines Recepisse wieder zurück an das erstere Post-Amt zu schicken, auf welchen Erfolg auch die richtige Bezahlung zu fordern und zu empfangen ist.

(14) Jeder Post-Meister oder Post-Halter wird unter andern mit dahin sehen, daß dergleichen importante Sachen oder Briefe, dafür die Ausgebere ein nicht geringes Porto erlegen, auch durch tüchtige und verpflichtete Postilions, und nicht durch Jungen oder fremde des Weges unkundige Leute, ohne Livrée, Schild und Horn, am allerwenigsten zu Fuß, wie oben §. 12. gedacht, spediret werden.

(15) Kein Posthalter hat sich zu unternehmen, dergleichen Extra-Beförderung oder Staffetten durch Schleiß oder Neben-Wege, ausser denen ordentlichen Post-Straßen über Dörffer durch Bothen, Bauern oder sonst fortzubringen, am allerwenigsten soll der letztere Postilion sich gelüsten lassen, die Staffette, im Fall sie wieder die Geröghtheit etwa nicht an das Post-Amt überschrieben wäre, sondern ihm bloß zugestellet worden, in ein Haus selbst zu reuthen, und selbige zu bestellen, sondern zu Verhütung aller verbotenen Correspondenzen, bey Vermeidung jehen Thaler Strafe, schlechter Dinges gehalten seyn, die Staffetten, auch alle andere Briefe zu erst in das Post-Amt zu liefern, auch daß es geschehen, einen Schein, oder den signirten Stunden-Zettul an seinen Herrn zum Verweiß zurück zu bringen.

(16) Sollte ein Postilion entweder aus Unachtamkeit ohne Paß fortreuthen, oder wenn er sich unter Weges muthwillig über die Gebühr aufgehalten, solchen mit Vorlaß bey sich behalten, oder vorgeben wollen, daß er verlehren gegangen; So soll dessen allen ungedacht er seiner Ritt-Gebühren verlustig, der Post-Meister aber, wo die Staffette noch weiter gehen muß, einen neuen Paß zu verfertigen gehalten seyn.

(17) Weil auch mehr als einmahl sich zugetragen, daß dergleichen hochheilende Briefe von denen Postilions oder Posthaltern, wenn sie die Ordinari-Posten unter Weges angetroffen und eingehohlet, zu solcher gegeben, und nicht weiter per Staffetta befördert, mithin das Verlangen des Aufgebers verhindert, und zugleich die Kosten oder Gebühren vergeblich genommen und verwendet worden, ein solches aber öfters grossen Schaden und Unheil nach sich ziehen kan; Als werden allerseits dafür gewarnt, dergleichen Vortheil sich nimmermehr gelüsten zu lassen, als lieb ihnen ist, die verdiente Strafe zu vermeiden: Vielmehr soll ein ieder die Staffetta ihren vorgeschriebenen Lauff-Weg unverrückt fort- und reuthend in höchster Eil befördern.

(18) Alldieweil auch zu geschehen pfleget, daß öfters Pretiosa und kostbare Sachen per Staffetta übersendet werden: In solchem Fall hat der recipirende erste Postmeister sich das Pretium anfragen zu lassen, auch nach Proportion des Quanti, die Ordinari-Taxa etwas zu erhöhen, und hingegen auf den Stunden-Zettul es desto besser zu recommendiren.

(19) Indeme noch mehr die Erfahrung an Tag geleget, daß die Staffetten schadhafft angekommen, welches zum öftern durch Unvorsichtigkeit derer Postilions geschehen; So sollen nicht nur der Herr für allen Schaden stehen und haften, sondern auch der nachfolgende Postmeister gehalten seyn, um fernern Schaden zu verhüten, den Brief, das Paquet, oder worinnen die Staffette bestehe, besser einzupacken, und de novo zu verwahren, auch daven disfalls und was er etwa aufzuwenden, im Stunden-Zettul Erwehung zu thun, und darauf die richtige Erstattung gewarten.

A.

Weil an dem hierbey kommenden nach an das Kaiserl. Reichs-Post-Amt haltenden Brief-Paquete zum höchsten gelegen, und solches dannenhero durch eine eigene Staffette sowohl bey Tage als zu Nachts von Post zu Post aufs schleunigste fortgeschafft, und darunter bey Vermeidung höchster Bestrafung nichts verabsäumt werden soll: Als haben alle Postmeister, Post-Bediente und sonst jedermanniglich, so hiermit berührt werden, dahin Fleiß anzuwenden, daß ebiges Brief-Paquet nach sicher und ohne den geringsten Zeit-Verlust reuthend bestellet werden möge.

Und damit man sehen könne, welcher Postilion seinen Ritt nicht schleunig verrichtet, um denselben nach Bedürden zu gehöriger Strafe zu ziehen; So hat ein ieder Postmeister, dem diese Staffette zugebracht wird, die Viertel-Stunde der Ankunfft und Wieder-Abfertigung hierunter zu verzeichnen. Die Ritt-Gebühren werden eingeführter massen von hieraus bezahlt. Sign. Leipzig, Anno abgangen den Viertel auf Uhr.

Königl. Churfürstl. Sächs. Ober-Post-Amt.

B.

Den Einschluß, so durch eigene Staffette zu besorgen, alhier aufgegeben, auch allbereit tranquiret worden, wolle mein Herr an zu sichern Händen schleunig einliefern, auch wie es erfolget, mich bey erster Ordinari nebst Remittirung des Passes wissen lassen, darneben ich verharre Meines ic.

N. N.

Anlaß

Alsangende 53.
 der reuthenden Extra-Posten, so soll auf sämtlichen Un-
 terschiedlichen Stationen solche Anstalt getroffen werden,
 damit sowohl unsere eigene, als auch anderer Privato-
 ren Angelegenheit, ingleichen Reisende und die Couri-
 er der Gebühr und dem Verlangen nach, befördert wer-
 den können. Weil aber hierinnen und wie viel eigent-
 lich jeder Station zu dergleichen Occasion Pferde-
 gehalten werden sollen, nicht fuglich zu determiniren;
 verbleibt hierunter die Disposition denen Post-Be-
 dienten zwar frey, sie sollen aber doch nach Proportion
 der auf diesen Routen gehenden Passäge zulängliche Ver-
 sorgung treffen, und hierunter alles Klagen über Mängel,
 so viel möglich verhüten, auch hiernächst mit denen Fuhr-
 leuten, Bauern und dergleichen sich also verstehen, daß
 sie ihnen auf begehende Fälle, mit ihren Pferden
 ein billiges Lohn zu statten kommen.

Die weil aber 54.
 der nur besagten Fuhrleute und Bauern Anspann hal-
 tet hier und da, entweder Schwürigkeiten, oder auch
 wohl, wenn sie, die Post-Beamten pressiret zu seyn, ver-
 mercken, des Lohns wegen impertinente Anforderun-
 gen zu vermurthen; Als sollen hiñkünftig in denen Städte
 und die Räthe, und auf denen Dörffern die von Adel und
 Beamte gewisse Specificationes derer Fuhrleute, Car-
 richen, Fuhrer, und anderer, so Pferde halten, denen
 Postmeistern und Haltern ausantworten, welche so dann
 demselben der Reihe nach, auch wenn der erste mit sei-
 nen Pferden nicht einheimisch, der folgende, und so ferner
 demselben bezuzustehen schuldig seyn, oder sie dargu durch
 Zwangs-Mittel angehalten werden sollen.

Sie, die Post-Beamten aber sind verbunden, sich
 des Lohns halber mit denen mehr angeregten Fuhrleuten,
 Carrichen, Fuhrern und Bauern, der Billigkeit nach, so
 zu se können, zu vergleichen; doch mögen sie aber auch
 das verordnete Post-Geld nicht getrieben werden,
 sondern es müssen, aufn Fall die Fuhr- und dergleichen
 Leute sich damit nach Abzug eines Groschens von ieder
 Thaler, welchen der Post-Beamte vor seine dabey ha-
 bende Mühe, und der Gelegenheit nach hergebende Post-
 Wagen zu genießen hat, gleich denen Posten vergnügen
 lassen, oder dargu mit Ernst angehalten werden; Herges-
 gen sollen aber auch die Postmeister und Halter denen
 Vorspannern ihren Lohn unweigerlich und also fort zum
 Voraus bey der Abfahrt zu geben schuldig seyn.

Nachdem auch öfters auf denen Post-Häusern bey
 denen fahrenden Extra-Posten, sowohl derer selbst Her-
 gebals auch Bezahlung und sonst zwischen denen Rei-
 senden und Post-Beamten viele Verdrüsslichkeiten vor-
 kommen, Wir aber denenselben insgesamt, so viel mög-
 lich, abgeholfen wissen wollen; Als ordnen und befehlen
 Wir, daß derjenige, so extraordinair zu reisen, und dar-
 zu Post-Pferde verlanger, sich darum in denen Post-
 Häusern mit Vermeldung seines Namens und Staa-
 des bescheidenlich angeben, demselben hergegen von de-
 nen Post-Beamten ebenfalls mit gebührender Beschei-
 denheit begegnet werden, er aber der Reisende, das ver-
 ordnete Post-Geld vor der Abreise ohne Mangel und Ab-
 bruch zu erlegen, der Post-Beamte aber im Gegenfall
 vor dessen Erfolg weder anspannen, noch abfahren, noch
 reuthen zu lassen, schuldig seyn soll.

Fügte es sich aber 56.
 daß bey Ankunft eines und des andern Reisenden in ein
 Post-Haus, des Post-Beamten habende Pferde allbe-
 reit versprochen, oder in Post-Verrichtungen begriffen
 wären, sind besagte Reisende derer selbst Zurückkunft,
 auch bis solche gefüttert, und etwas ausgeruhet, oder an-
 dere mögliche Anstalt gemacht worden, abzuwarten, der
 Post-Beamte auch sie darum mit Höflichkeit zu ersu-
 chen, verbunden, oder sie haben im Gegenfall nach Be-
 lieben anderer Bequemlichkeit und Fortkommen ohne

Hinderniß der Post-Beamten zu verschaffen, wie nicht
 weniger auf dergleichen Fall und sonst sich aller unge-
 bührlichen Bezeugungen gegen die nur erwähnten Post-
 Bedienten und Postilions zu enthalten.

Wenn nun 57.
 angeregtermaßen der Post-Beamte auf ein oder andere
 Art, den Reisenden accommodiret, und die verlangten
 Pferde verschafft, so ist er auch sodann nicht befugt, diesen
 zu 3. 4. und mehr Stunden vor seinem Quartier aufzu-
 halten, sondern dem Post-Beamten erlaubt, längstens
 nach einer Stunde, wiederum ausspannen zu lassen, der
 Reisende aber des bezahlten Post-Geldes zur Helffte
 verlustig, und wenn er sodann fortgeschafft seyn will, die
 andere Helffte nachzuschleffen, verbunden.

Die Post-Beamten klagen nechst diesem

daß Sie und ihre Pferde durch theils 58.
 schwerer Carossen, überlästige Bagage, wie auch Aufse-
 hung vieler Personen sehr incommodiret, und zu Grun-
 de getrieben, ingleichen bey Anknufft derer Reisenden
 zum Einspannen aufs heftigste forciret würden: Hier-
 bey ordnen und wollen Wir, daß, wenn ein Reisender
 um seiner Commodität willen, sich eines eigenen Wa-
 gens bedienen, und dennoch nach Post-Manier fortge-
 schafft seyn will, kein Post-Beamter demselben, er ha-
 be denn nach Anleitung des 37. §. gnugsame Pferde ge-
 nommen, und der Taxe gemäß bezahlet, weniger vor so
 genannte Chaises roulantes, als welche Wir auf Un-
 terschiedlichen Posten gänzlich verbieten, anspannen zu lassen,
 schuldig seyn soll; wie denn auch 2. auf einer mit 3. Pfer-
 den bespannten Post, im Fall der habende eigene Wa-
 gen von zulässiger Schwere, aufs höchste vier auf einer
 vier-spännigen Post aber 5. Personen, samt proportio-
 nirten Bagage, deren auf ieder Person 50. bis 60. Pfund,
 und durchaus ein mehrers nicht passiret, oder durch die
 Posten befördert werden sollen. Die determination,
 wie viel Pferde nöthig, hat zwar der Postmeister zu thun,
 er soll aller dabey keinen Eigennuß üben, noch jemand
 über die Gebühr beschweren; denn wenn sich dieses be-
 findet, soll er das zur Ungebühr genommene wieder her-
 aus geben, und darum ernstlich angesehen, auch zu Er-
 setzung der Schäden und Unkosten angehalten werden;
 Die Reisenden sind aber 3. nach ihrer Anknufft zum Ein-
 spannen wegen schmieren (wofür aber dem Passagier
 kein Geld abgefordert werden soll, weil der Postmeister
 doch seine Post-Wagen schmieren lassen muß,) und derg-
 gleichen, bey fahrenden Posten zum längsten eine ganze
 und bey reuthenden Posten ein halbe Stunde zu warten
 verbunden, 4. Selbst aber in die Ställe zu gehen, und
 die Pferde heraus zu nehmen, oder auch wenn bey ihrer
 Anknufft auf die nächste Post keine Pferde vorhanden,
 selbes 5. weiter mit zu nehmen und zu brauchen nicht be-
 fugt, die Obrigkeiten und Beamten aber 6. die Post-
 Bedienten dabey auf alle Weise, auch bedürftenden
 Falls mit starker Hand zu schützen, und die Exceden-
 ten nach Befinden anzuhalten und zu straffen, verbun-
 den sind.

Es pfleget auch 59.
 wohl zu geschehen, daß vortheilhafte Reisende sich unter-
 fangen, mit denen Postilions sich zu verkehren, und ehe
 sie die Station erreichen, ein oder mehr Pferde abzuspan-
 nen, der Meynung, daß die Post-Beamte des folgen-
 den Post-Hauses sie mit der Anzahl Pferde, wie sie da-
 selbst erschienen, sie fortzuschaffen schuldig.

Weil aber dergleichen Verrug denen Posten zu gro-
 ßem Nachtheil gereicht, und dahero billig abzustellen;
 Als soll derjenige, so mit Extra-Posten reiset, schuldig
 seyn, an dem Orte, da er ausfähret, von dem Postmeis-
 ter einen Zettel zu fordern, oder der Postmeister soll ihm
 auch dergleichen selber ausstellen, darauf, wie viel er Pfer-
 de hat, verzeichnet sehet, und diesen soll der Postmeister
 ohne Entgeld aushändigen, ehe nun dieser Zettel auf den
 näch-

nächsten Station, producirt wird, soll der Postmeister oder Halter anstehen, ihn weiter zu befördern. Damit es aber auch an denen Gränzen bey combinirten Posten, wo es nicht albereit eingeführt, also gehalten werden, haben die Postmeister durch ihre Correspondenz es zu veranlassen, der Postkillion aber, so diesen Betrug stiften helfen, soll acht Tage lang im Gefängnis mit Wasser und Brod gespeiset werden; Hergegen soll aber auch unter dem Vorwand bösen Weges kein Reisender verbunden seyn, mehr Pferde wieder seinen Willen zu nehmen, als mit wie vielen er Postmäßig ankommen.

Wenn nun 60.
zwischen Reisenden und Post-Bedienten alles richtig, das Geld bezahlt, und die Extra-Posten abgehen, so sind die Postkillions nicht gehalten, die Pferde nach der Passagiers eigenem Gefallen zu übertreiben, sondern es wird ihnen bey guten und ebenen Wege auf eine Meile eine Stunde, bey bösen Wegen und Bergen aber andere halbe Stunden, und zum Reuthen 3. Stunden, wosfern Sie daran nicht durch Unglück oder andere unvermeidliche Zufälle verhindert werden, eingeräumt, wie. Wird nun nicht wollen, daß einer darüber getrieben werden soll. Würde sich aber

61.
Jemand unterstehen, die Postkillions über dieses Gesetz mit Schlägen oder andern ungebührlichen Bezeigungen zu zwingen, oder bey dem Reuthen denselben vorzujagen, oder auch die Pferde mit adus schweren Well-Eiß oder Koffern (Gestalt hierunter ein mehrers als 40. Pfund schwer, durchaus nicht passirt,) zu überladen, und ein oder mehr Pferde darüber zu Schaden kommen, der soll denselben zu tragen und zu ersetzen, in Weigerungs Fall von der nächsten Obrigkeit, auch wenn nöthig, mit Arrestirung seiner Person angehalten, und ehe er allenthalben Satisfaction gegeben, auf keiner Post oder sonst befördert werden; Inmassen denn allen und jeden Obrigkeiten Unseres Churfürstenthums und Lande hiermit ernstlich befohlen wird, denen Post-Bedienten auf beschriebenes Klagen ohne Weigerung oder Säumnis büßliche Hand zu bieten, oder in dessen Entstehung vor alle erfolgte Schäden selbst mit zu haften.

62.
Kein Postmeister oder Post-Halter soll wieder seinen Willen angehalten werden, einen jeden zumahl unbekanten, so mit eigenen oder gemietheten Pferden auf die Post-Häuser kommt, ferner mit Post-Pferden fortzuschaffen; hingegen ist ein ieder weder ohn-Exception schuldig, diejenigen Passagiers, welche mit Post-Pferden bey Ihnen anlangen, oder auch von Unsern Ministern und Beamten, und anderen im Lande angefahrenen mit eigenen oder gemietheten Pferden bis zu einer Station fahren, so schnell, als nur immer möglich, zu befördern.

Wenn sich auch

63.
fügte, daß Reisende ausser denen ordentlichen Post-Strassen, seiwerts fortgeschafft zu werden verlangten; So haben die Post-Bedienten sich bey Straffe zu hüten, dergleichen Seiten-Fahrten wegen allerhand Besorgnisse keinen andern, als wohlbekannten, und im Lande angefahrenen Personen zukommen zu lassen, jedoch wenn sie auch bekannte Personen ist erlaubt zu lassen, seiwerts zu bringen, auf sich nehmen, keinen über 3. bis höchstens 4. Meilen zu schaffen, die weniger denselben vor eben das Geld wiederum mit zurück zu nehmen schuldig, sondern sich den Rückweg gleich dem Hinwege bezahlen zu lassen, gar wohl befügt,

Und obwohl 64.
ein ieder weder Postmeister oder Halter auch zu seinem eignen Nutzen die Reisenden nach vorgemeldeter Masse zu accommodiren verbunden, So ist doch hergegen eben keiner zu zwingen, die Post in der Masse, wie sie sei-

nes Orts angelangt, zu befördern, sondern er richtet sich billig nach dem in selbiger Gegend befindlichen Wege, also daß der Reisende, bevorab wenn er mit starken Postmäßigen Pferden ankommen, solcher Gelegenheit nach, mehrere Pferde zu nehmen und zu bezahlen, oder auch die fahrende in eine reuhennde Post & vice versa zu verwandeln, verbunden; hergegen aber auch, wenn der böse Weg mit der Station aufhöret, zu dergleichen nicht angestrenget, sondern mit wenigern fortgeschafft werden soll.

Zum 65.

Haben sich die, so mit eigenen oder gemietheten Pferden auf die Post-Stationen kommen, im Fall hieselbst, zumahl bey starken Postgängen, Pferde ermangeln, und der Post-Bediente sie gleichwol befördern will, bis dazum Anstalt gemacht, zu gedulden, im Gegenfall bleibet ihnen unverwehrt, sich ander schleuniges Fortkommen selbst zu verschaffen.

Wüchste sich etwa

zum 66.

begeben, daß verdächtige, oder um Missethat willen flüchtige Personen, deren Posten und deren Sicherheit, um so viel leichter und geschwinder zu entkommen, auf denen Ordinar-Routen sich zu bedienen, trachteten, wie oben §. 15. deren Verkräftigung halber Versehung geschehen, hierunter aber billig alle Behutsamkeit zu gebrauchen, So soll kein Post-Bedienter aufn Lande, bey höchster Straff und Unnade, keinen, zumahl Unbekannten und Fremden, der nicht mit der Post bey ihnen ankomme, oder im Gegenfall, wer er eigentlich sey, und weher er komme? durch glaubwürdiges Zeugniß erweise, fortzubringen, oder zu befördern sich unterstehen, welche Precaution sodann auch desto mehr nöthig ist, wenn Verdacht entsteht, daß Leute von inficirten Orten einschleichen wolten.

Inglichen soll

zum 67.

kein Post-Bedienter Macht haben, die auf denen Ordinar-Strassen extra ankommende Passagiers bey 6. Ehl. Straffe, anders als vor das Post-Haus zu fahren, und daselbst die Ubertunft anzumelden, nach dessen Erfolg aber ist ihnen, die Reisenden in ihre Quartiere zu liefern, unverwehrt, gleichwie auch, wenn fürnehme Personen an dem Orte, wo sie wohnen, in ihren Häusern, oder auch wenn sie gleich fremde sind, sofort an dem Orte, wo sie Quartier nehmen, absteigen wollen, der Postkillion sich darnach zu achten, und hernach erst es im Posthause anzuzeigen hat. Diesen ist aber durchaus nicht erlaubt, erwählte Passagier um ihre Commodität oder eingebildeten nähern Weges willen von denselben abweniger ihres Eigennuzes oder anderer Ursachen halber, die eben andere Stationen vorbeig zu führen, und den Post-Weg dadurch eigenvillig zu verändern; Wiederum falls er dasjenige, was dadurch denen anliegendenden, und bis zu dem Orte, wohin dieselben gereiset, befindl. Post entzogen worden, zu ersetzen hat; Inmassen bey dem Ober- und andern Post-Ämtern, ihm auf beschriebenes Ersuchen und Anträgen der Betrag von seinem Sold abzuziehen, und denen Klagen den zu vergnügen ist.

Und weil

68.

die Abspannung des Gesindes unzulässig, Als soll kein Post-Beamter sich unterfangen, einem andern Postmeister seine habende Knechte zu verführen und absprenglich zu machen, weniger dergleichen einen, so sich bey ihm anmelden möchte, ohne Vorlegung eines richtigen Abschieds, oder andern glaubwürdigen Zeugnißes von seinem vorigen Herrn in Dienste zu nehmen, bey willkürlicher jedoch unausbleibender Straffe, gestalt denn ein dergleichen Post-Knecht, so nicht mit gutem Willen seines vorigen Herrn erlassen zu seyn erweist, ferner bey der Post und deren Diensten keinesweges geduldet werden soll.

Und

Und obwohl 69.
allbereit an unterschiedenen Orten dieser Unserer Post-
Ordnung der Bescheidenheit zwischen Reisenden und den
Post-Bedienten Ermahnung geschehen; So crachten
Wir dennoch der Nothdurfft, hiermit zu befehlen, daß
keiner, so in denen Post-Ämtern zu verrichten hat, er sey
hoch oder niedrig, habe auch Mahnen, wie er wolle, sich
unterstehen soll, die Post-Beamten, Bedienten und Pos-
sitions in ihren Verrichtungen und Arbeit zu verhindern,
weniger sie mit ungebührlichen Rieben und Scheltwör-
ten anzutastet, am allerwenigsten sie mit Real-Injurien
zu beleidigen, noch ihnen die Pferde selbst aus dem Stalle
zu nehmen.

Im wievorigen Fall hat die Obrigkeit des Orts auf der
Post-Bedienten und Positionen Imploration, derer
Verbrecher Personen nach Größe des Excessus sich zu
verschern, solches an Unser Cammer-Gemach, oder in
kleinern Sachen, und wo es der Stadt Leipzig nahe ist,
an Unser Ober- und andere Post-Ämter eiligt zu berich-
ten, und denen Post-Bedienten wider die Tumultuanten
inzwischen den gebührenden Schutz zu leisten.

Und weil endlich 70.
der Taxe, und daß Wir selbe dem Ende dieser Unserer
Post-Ordnung anzufügen, gewillt, Erwähnung gesche-
hen, So folget selbe hiernächst, und wird bezahlt,

1. Vor Briefe,

Von allen im Lande gelegenen Orten, so nicht in mehr
als ein Post-Ämt gehen, 1. Groschen.

Was von Leipzig und andern Gränz-Post-Ämtern
weiter bestellet werden soll, über obigen Groschen
das allda gewöhnliche Porto, nemlich:

Es zahlet in Leipzig alles, was im Lande ver-
bleibet, in gleichen Maße, Dödelnburg,
Dessau, Zerbst, Gera, Schlags, Hof,
Naumburg, Zeitz, Jena, 1. Gr.

Ober- und Nieder-Lausitzer } so halb Franco

Berliner Briefe, 1. Gr.

Magdeburg 1. Gr.

von Wittenberg bis Berlin

Halberstadt, Braunschweig, Hamburg,

In Dänemark, Schweden, Holstein,

Franco Hamburg, 2. Gr.

Lübeck, Hildesheim, Zell, Hannover, Breh-
men und andere der Enden gelegene Orte,

Franco Braunschweig, 2. Gr.

Teplitz, Aufsig, Labesitz, Prag, Wien, halb

Franco, 2. Gr.

Nürnberg, Erlangen, Bayreuth, Weymar,

Erfurt ganz Franco, 2. Gr.

Gotha, Eisenach, Cassel, Schmalkalden und
alle jenseit Erfurt gelegene Orte, Franco

Erfurt, 2. Gr.

Eger, Pilsen, Franco Eger, 2. Gr.

Bauzen, Zittau, Görlitz und andere Ober-
wie auch Nieder-Lausitzischen Orte ganz

Franco, 2. Gr.

Breslau, Franco Lauban,

Langensalza, Tennstädt, 2. Gr.

Berlin ganz Franco, 2. Gr.

Franckfurth am Mayn, Hanau halb Franco

Holland, Franco Brehmen,

Ungarn und Siebenbürgen, Franco Wien,

Pohlen, und was auf jenseit Breslau gehöret,

Franco Breslau, 3. Gr.

In Hessen, und was von Cassel weiter soll,

Franco Cassel, 3. Gr.

Hamburger Briefe, so mit der fahrenden Post
über Magdeburg gehen,

Alles, was weiter als Franckfurth am Mayn
geheth, zum Exempel: Cölln, Solingen, El-
berfeld, Aachen, Lüttich und dergleichen,

Darmstadt, Maynz, Straßburg, 5. Gr.

Anderer Band.

It. in Frankreich, Lothringen, Elß, Franco
Franckfurth, 5. Gr.
Italiänische Briefe, nach Gelegenheit Fran-
co Trento oder Mantua, 5. Gr.
Englische Briefe, Franco Amsterdam,
Französische Briefe, und alles, was Franco
Rheinhausen kommet oder abgeheth,
It. was Sclanderische oder Brabander Briefe
sind, Franco Cölln, 6. Gr.

Dankiger und andere in Preußen gehende
Briefe, so Franco Wulzkau, 5. Gr.

Danzig ganz Franco, 6. Gr.

Königsberg ganz Franco, 7. Gr.

In Liefland und Moskau, Franco Mummel 9. Gr.

Bei dieser Brief-Taxe ist zu merken, daß 1. sie von
einzelnen oder einfachen Briefen, er sey von einem ganzen,
halben oder Viertels-Bogen zu verstehen, die doppelten
aber, so nur einen gesiegelten Brief in sich halten, zahlen
über diese Taxe allezeit noch die Helffte, die übrigen, da
deren mehr versiegelte Briefe innen sind, nach Propor-
tion, Und zwar dieses in den Ober- und Post-Häusern
zu Leipzig und Dresden, in den übrigen Post-Häusern
alles nach der vorgeschriebenen Maße; Brief-Paquete
hergegen 2. so auf etliche Loth anlaufen, werden nach dem
Gewichte, und zwar von jedem Loth so viel, als der einfa-
che Brief vermöge der vorstehenden Taxe giebt, bezahlt.

3. Briefe und deren Inlagen, so bis 3. Loth wägen,
und im Lande bleiben, werden mit einem Gr. und 6. Pf.
ganz bezahlt.

Was 4. tens Acten-Paquete betrifft, werden selbige,
wenn sie 1. bis 4. Pfund wägen, passiren vor fünf Loth.
5. Bei größern dergleichen Acten-Paqueten, so von 4.
bis 6. Pfund wägen, sechs Loth; von 6. bis 8. Pfund 10.
Loth vor eines: von 16. bis 24. Pfund 24. Loth statt eines:
Noch größere aber sind nach dieser Proportion und
nach der Weite des Weges anzuschlagen, inmaßen aus
der angedruckten Tabelle und Notiz in mehreren zu er-
sehen.

II. Von Passagierern.

Diese zahlen, wie oben erwähnet, so viel die ordina-
ren Posten betrifft, 5. Groschen inclusive des an andern
Orten eingeführten Position-Geldes, vor jegliche Wei-
se, und wird einem jeglichen ein Welleiß oder Coffer von
30. bis 40. Pfund schwer auf denen Ordinar-Posten frey
passiret, das übrige aber, davon jedoch, um die Posten
nicht zu überladen, so viel nur immer möglich zu abstra-
hiren, wird der auf ieder Route eingeführten Taxe ge-
mäß, bezahlt.

III. Von baarem Gelde und Pretiosis.

Auf 1. 2. 3. Meilen von 100. Thaler curr.	2. Gr.
4. 5. 6. " " "	3. Gr.
7. 8. 9. " " "	4. Gr.
10. 11. 12. " " "	5. Gr.
13. 14. 15. " " "	6. Gr.
16. 17. 18. " " "	7. Gr.
19. 20. 21. " " "	8. Gr.
22. 23. 24. " " "	9. Gr.
25. 26. 27. " " "	10. Gr.
28. 29. 30. " " "	12. Gr.

Geld, Jubelen und andere Pretiosa von solchem Werth,
zahlen hingegen dessen nur die Helffte, jedoch werden
Species-Ducaten auf den Werth von Current reduci-
ret, und die Taxe nach demselben eingerichtet; Wie denn
auch Species an Silber-Münze gleichfalls auf curren-
ten Werth das Porto zu erlegen haben.

Im übrigen, was denen Meilen und Werth nach hö-
her steigt, in dieser Proportion, was unter 100. Tha-
ler bis 50. Thaler ist, giebet ebenfalls diese Taxe, noch klei-
nere Paquete aber, werden denen Acten gleich bezahlt,
und das ungemünzte Silber, wird dem Werth nach,
dem baaren Geld gleich consideriret.

Yyy Daben

Dabey denn nochmahls wohl zu mercken, daß ein willen, denselben Werth, nach Inhalt dessen, was jedweder, welcher dergleichen kostbare Dinge auf hierunter im §. 44. disponiret, treulich anzugeigen die Post giebet, um der darbey befohlenen Gefahr bunden.

IV. Von Kauffmanns-Waaren.

Von	1. 2. 3. Meilen.	4. 5. 6. Meilen.	7. 8. 9. Meilen.	10. 11. 12. Meilen.	13. 14. 15. Meilen.	16. 17. 18. Meilen.	19. 20. 21. Meilen.	22. 23. 24. Meilen.	25. 26. 27. Meilen.	28. 29. 30. Meilen.
1. Pf.	1.	2.	3.	4.	5.	5.	6.	6.	7.	8.
2. Pf.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	8.	10.	11.
3. Pf.	2.	3.	5.	6.	8.	9.	10.	12.	14.	15.
4. Pf.	3.	4.	5.	7.	10.	11.	12.	15.	17.	19.
5. Pf.	3.	4.	6.	8.	12.	13.	14.	18.	20.	24.
6. Pf.	3.	5.	6.	9.	13.	15.	16.	21.	24.	28.
7. Pf.	4.	5.	7.	10.	14.	17.	18.	24.	28.	32.
8. Pf.	4.	6.	7.	11.	15.	19.	20.	27.	31.	36.
9. Pf.	4.	6.	8.	12.	16.	21.	22.	30.	34.	40.
10. Pf.	5.	7.	9.	13.	17.	23.	24.	32.	38.	44.
15. Pf.	5.	8.	10.	16.	20.	26.	30.	36.	42.	50.
20. Pf.	6.	9.	12.	19.	23.	29.	36.	40.	46.	54.
30. Pf.	7.	10.	14.	22.	28.	34.	40.	46.	52.	58.
40. Pf.	8.	12.	17.	26.	32.	38.	46.	52.	58.	63.
50. Pf.	9.	14.	20.	30.	36.	40.	48.	60.	66.	73.
60. Pf.	10.	16.	23.	34.	40.	48.	60.	66.	75.	80.
70. Pf.	11.	18.	26.	38.	44.	52.	66.	72.	84.	90.
80. Pf.	12.	20.	29.	48.	48.	60.	70.	78.	90.	100.
90. Pf.	13.	22.	32.	46.	52.	65.	72.	84.	96.	110.
100. Pf.	14.	24.	34.	50.	58.	70.	78.	90.	110.	124.

Es ist aber diese vorherstehende Tare von leichten kostbaren Kauffmanns-Waaren ingemein, zum Exempel, Seiden-Waaren und dergleichen zu verstehen, Gold- und Silber-Waaren aber, Drap d'or, Brocard und dergleichen kostbare Waaren aber, ingleichen Braban- der, Italiänische und andere feine weisse Spitzen, welche sehr ins Geld zu lauffen pflegen, bezahlen das vorherge- setzte doppelt.

V. Von Extra-Posten und Staffetten.

Derer Extra-Posten und derer Zahlung halber ist oben allbereit Erwähnung geschehen, und sollen derselben gemäß durchgehends und auf allen Post-Strassen Unserer Churfürstenthums, die Post-Pferde, wie im ganz- ten Reich gebräuchlich, iegliches auf eine Meile mit 8. Groschen bezahlet, zwey und drey Pferde aber einander gleich gerechnet, und hergegen wegen der Post-Cale- schen, und wann man deren gebraucht, wie sonst wohl anderer Orthen im Reich üblich, nichts absonderlich be- zahlet werden.

Staffetten zahlen vor jedwede Meile inelus. der Ex- pedition, als wosur sonst im Reich in jeden Amt, da die Staffetten zu passiren haben, nebst dem Ditt-Gelde 16. Groschen absonderlich genommen werden, zwölf Gr.

Endlich und zum

71. ist noch anzufügen, daß es zwar sehr gut seyn würde, wenn ein ieder, der im Postwesen bey denen Aemtern oder bey Fortbringung der Personen, Briefe, Paqueten, Acten und dergleichen zu thun hat, sich allezeit der Gebühr nach, unsträflich verhalten wolte; Nachdem aber die Erfah- rung giebt, daß man anders nicht, als durch Mit- An- wendung schärfferer Mittel zum Zwecke allenthalben ge- langen kan, und dessentwegen gewisse Strassen hin und wieder dictirt werden müssen; So sollen diese Geld- Bußen respective sankt, und wo die Obrigkeiten und Denuncianten davon exprimirter massen ihren Antheil haben, die Pöbste, bey denen Post-Aemtern zu Dresden,

Leipzig, Baugen und Lützen richtig und unfehlbarlich eingebracht, und von Quartalen zu Quartalen mit denen darüber gehaltenen Registern zu unserer Dient-Cammer in Dresden eingehender, alda aber vor das Sucht- und Waisens-Haus dispensiret werden.

Wieweil auch zum 72. verschiedene Passus, so theils in dieser Post-Ordnung angemerket sind, vorkommen, welche auf mehrere Ver- hör und Cognition der Sachen, auch wohl auf rich- tiges Erkenntniß ausgesetzt werden müssen; So ver- ordnen Wir hiermit, daß, gleichwie Unsere Landes-Regierung, Ober- und Hof-Gerichte, auch Unserer Freun- dlich geliebten Vetter, derer-Herkoge zu Sachsen-Weis- senfels, Merseburg und Zeitz WEden in ihren Landes- Portionen und respective Griffts-Regierungen, auch die Unter-Obrigkeiten, nach Masse der unterschiedlichen Fällen die Gebühr in kurzer Entscheidung derer etwa vorgehenden Handel zu beobachten, und aufer allen Process, sola rei veritate inspecta, und Summariischer Weise zu tractiren und zu entscheiden, beflissen seyn wer- den. Maßen Wir Sie respective dahin weisen, und des freundschaftl. Vertrauens zu Ihren Liebden sind. Also auch Unsere Juristen-Facultäten und Schöppen-Stüh- le sich in denen an Sie kommenden Fragen nach dieser Ordnung genau halten, und ihre Urtheile und Responsa darnach unfehlbarlich einrichten werden.

Es vollbringer jedermänniglich an fleißiger Beobach- tung dieser Unserer Post-Ordnung Unsern Willen und Meynung. Zu Urkund dessen allen haben Wir diese Ordnung eigenhändig unterschrieben, und Unser Königs- lich Chur-Secret darauß drucken lassen. So gesche- hen zu Warschau den 27. Jul. 1713.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Nidolph Magnus Graf von Hoym.

Christoph Friedrich Vauß.

Leipziger

Leipziger Brief-Taxe,

Nach welcher, an hernach verzeichnete Orte, die einzelnen oder einfachen Briefe zu bezahlen seynd.

NB. Diejenigen Orte, wohin die Briefe beym Aufgeben unumgänglich bezahlt werden müssen, sind mit einem * bezeichnet, die übrigen aber ganz frey gelassen, und können ohne Franco angenommen werden.

	gr.		
* Alchen, Franco halb giebt	5	* Bunsau Fr. halb	2
* Alchen Fr. bis Dessau	1	Burg bey Magdeburg	1½
* Andorf und Alstätt	1	ditto bey Schlags	1
* Anstett, Fr. Nürnberg	2	Burckstädtel	1
* Attona, Fr. Hamburg	2	Burstedt	1
* Altdorf, Fr. Wansfried	2	Buttstied	1
* Alsfeld, Fr. halb	2	* Buszbach 4. oder Fr. Cassel	3
* Altenburg	1	Gähle Fr. Lucka	1
* Alenberg 3. oder Fr. halb	2	* Eahle Fr. Jena	1
* Amsterdam, Fr. halb	3	Calbe	1
* Alklam 4. oder Fr. Berlin	2½	* Camburg	1
* Annaburg und Annaberg	1	* Camenß 2. oder Fr. ½	1
* Angermünde Fr. Berlin	2½	* Canstadt 4. oder Fr. halb	2
* Anspach 3. oder Fr. Nürnberg	2	* Carlsbad	2
* Anwerpen Fr. Franckfurt	5	* Carlsfeld	3
* Anrohen und Annsberg	4	* Cassel 3. oder Fr. Wansfried	2
* Anstätt	2	* Chemnitz	1
* Anheim 1. Franco	3	* Christianstadt	2
* Ansburg Fr. Magdeburg	1½	* Clausthal Fr. Goslar	2
* Anshausch	1	Elebe	2
* Arthem und Alshersleben Fr. Eisleben	1	* Coburg	2
* Alshausen, Fr. Franckf.	5	* Coblenß Fr. Franckfurt	5
* Asch Fr. Blauen	1	* Cölln am Rhein	5
* Aue	1	* Cölln an der Spree	2½
* Auerbach	1	* Cölleda	1
* Auma	1	* Cöslin 4½. oder Fr. Wittenberg	1
* Augspurg Fr. Nürnberg	2	* Cölditz	1
* Augustsburg Fr. Chemnitz	1	* Colberg 5. oder Fr. Wittenberg	1
* Bamberg 3. oder Fr. Coburg	2	* Colmar 4. Fr. Nürnberg	2
* Barby Fr. Dessau	1	* Coesfeld Fr. Münster	5
* Bayreuth	2	* Commatau	2
* Basel, 5. oder Fr. Nürnberg	2	* Cönnern Fr. Halle	1
* Baugen oder Budislin	2	* Copenhagen Fr. Hamburg	2
* Beeskau Fr. Lieberosa	2	* Cörsdorf	1
* Belgig Fr. Wittenberg 1. oder ganz	2	* Cöstritz 4. oder Fr. halb	2
* Belzig	1	* Cötbus Fr. Lieberosa	2
* Belgern	1	* Cöthen	1
* Berlin	2½	* Cracau, Fr. Breslau	3
* Berka Fr. 1	2	* Crotten	3
* Bern Fr. Nürnberg 2. oder ganz	5	* Cüstern 3½. oder Fr. Lieberosa	2
* Bernau	3	* Culmbach Fr. Hof	1
* Bernburg	1	* Clettenberg	2
* Bernst. Fr. Breslau	3	* Däne	2
* Bertelsdorf Fr. halb	2	* Danzig Fr. Wuzkau	5½
* Biebra	1	* Darmsiat, Fr. Franckfurt	5
* Beuchlingen Fr. Cölleda	1	* Dessau	1
* Bielefeld.	3	* Dornburg	1
* Bitterfeld.	1	* Delmenhorst, Fr. Bremen	3
* Bishoffswerda 2. Fr. Dresden	1	* Döbeln	1
* Boizenburg	3	* Dobriluck	2
* Bologna in Italien	5	* Dommitzsch	1
* Bonn, Fr. Franckfurt	5	* Düben	1
* Borna	1	* Döplitz vide T.	2
* Bogen per Nürnberg	4	* Draufau oder Trepkau	2
* Brandenburg	2	* Dresden	1
* Bremen Fr. Braunschweig	2	* Duderstadt Fr. Mühlhausen	2
* Breslau Fr. halb	2	* Düncelspiel 3. oder Fr. halb	2
* Breylach Fr. Franckfurt	5	* Durlach Fr. halb	5
* Brieg Fr. Wittenberg	1	* Düßeldorff, Fr. Franckfurt	5
* Brieg Fr. Breslau	3	* Eckartsberga	1
* Brunn Fr. halb	2	* Ehrenfriedersdorff	1
* Brüssel, Fr. Franckfurt	5	* Eilenburg	1
Andere Band.		* Eisenach Fr. halb	2
		* Eisleben	2
		* Einbeck 3. oder Fr. halb	2
		* Eisenberg	1
		* Eisleben	1
		* Eibersfeld Fr. halb	5
		* Elbingen, Fr. Wuzkau	5½
		* Elrich Fr. Nordhausen	2
		* Ellenbogen Fr. Eger	2

Yyy 2

Ellwan

Emwangen 3. oder Fr. halb	2	Großenhayn	1
Elterle	1	Groszlogau, Fr. halb	2
Elsterberg	1	Grünhayn	1
Elsterverda	1	Grünberg Fr. halb	2
Emrich	3	Guben	2
Embs Fr. Franckfurth	5	Gutensberg 4. oder Fr. halb	2
Endorff	1	Gunzenhausen 3. oder Fr. halb	2
Engelland Fr. Amsterdam	5	Güstrow, Fr. Hamburg	2
Erfurth	2	Güterbock 2. oder Fr. halb	1
Erlangen	2	Hag, Fr. halb	3
Eschwege	2	Haarburg	3
Eybenstoc	1	Hahn (Grossen)	1
Falkenstein	2	Klein-Hayn Fr. halb	2
Feichtwangen 3. oder Fr. halb	2	Halberstadt	2
Ferrara	5	Halle in Sachsen	1
Finstenwalde Fr. halb	2	Halle in Schwaben	4
Florenz Fr. Trento	5	oder Fr. Nürnberg	2
Forst	2	Halle in Tirol	4
Franckfurt am Mayn halb Franco	3	Hamm	3
oder ganz	5	Hameln 4. oder Fr. halb	2
Franckfurt an der Oder ganz Franco	3	Hamburg } reuthend	2
oder Fr. Lieberosa	2	} fahrend	3
Franckenberg	1	Hanau Fr. halb	3
Franckenhausen	2	Hannover Fr. Braunschweig	2
Franckenthal Fr. Franckfurt	5	Harlem Fr. halb	3
In ganz Franckreich Fr. halb	5	Hartenstein	1
Fraustadt Polnisch Fr. 1	3	Hartgeroda 2. oder Fr. halb	1
Freyberg	1	Heidelberg Fr. Franckfurt	5
Freyburg in Thüringen	1	Heilbrunn Fr. Nürnberg	2
Freyburg im Reich	5	Heiligenstadt Fr. Mühlhausen	2
Freystad Fr. halb	2	Heldringen Fr. Weissenfels	1
Freyenwalde	4	Helmstadt Fr. halb	2
Friedberg 4. oder Fr. halb	2	In das Henneberger Land	3
Freisingen 4. oder Fr. halb	2	Heringen 2. oder Fr. Weissensee	1
Freistat 4. oder Fr. halb	2	Hertzberg in Sachsen	1
Froburg	1	Hertzberg in Hannoverischen	3
Fulda Fr. halb	2	Hertfort durch Cassel	4
Fürstenberg 3. oder Fr. halb	2	Hesstut	1
Fürstewalde	3	Hildburghausen	3
Gaden	4	Hildesheim, Fr. halb	2
Gallen 5. oder Fr. Nürnberg	2	Hirschberg, Fr. halb	2
Gardelaben Fr. Magdeburg	1½	Hirschfeld Fr. halb	2
Gefüll	1	Höchstler oder Heyer Fr. Cassel	3
Gefäß Fr. Bayreuth	2	In Holland Fr. halb	3
Geismar	4	Hohnstein und Hoff	1
Gelsdorf	1	Hollstein in Schlesien Fr. halb	2
Geithayn	1	Homburg Fr. Franckfurt	5
Geinhayn Fr. halb	2	dico in Hessen, Fr. Cassel	3
Geneve 5. oder Fr. Nürnberg	2	Hornburg Fr. Halberstadt	2
Genua Fr. Trento	5	Hoyerswerda	2
Gent Fr. Amsterdam	5	Bigau oder Ubigau	2
Gera	1	Jena	1
Giengen 3. oder Fr. halb	2	Jessen	1
Giesen 4. oder Fr. Cassel	3	Jglau Fr. Prag	2
Glauchau	1	Jlmenau	2
Glatz, Fr. Praag	2	Jlm	2
Goldbach 3. oder Fr. Nürnberg	2	Jnsprug	4
Goldberg Fr. Lauban	2	Joachimsthal	2
Golßen	2	Johann Georgen-Stadt	1½
Görlitz	2	Italien	5
Goslar Fr. Braunschweig	2	Jüderbock 2. oder fr. halb	1
Gotha	2	R Ahla fr. Jena	1
Göttingen Fr. halb	2	R Kalbe fr. Köthen	1
Gräß Fr. Praag	2	Rarcha fr. Sorau	2
Gräß im Weigtlände	1	Rapferswerth, fr. Franckfurt	5
Gräßlich Fr. Eger	2	Rehl fr. Franckfurt	5
Greiffenberg Fr. halb	2	Reibra	2
Greiffswalde	4½	Remberg	1
Greußen	2	Reinelsbrück	2
Grimma	1	Rirschberg fr. Zwenckau	1
Grimmischau	1	Rirschhayn in Nieder-Lausitz	2

• Klingen, fr. halb	2	• Mastrich, fr. Franckfurt	5
• Klingenthal fr. Mauen	1	• Meiningen fr. Schleusingen	5
• Königsberg in Preussen	7½	• Meissen	1
• dito in der Neumark	4	• Memmingen 4. fr. Nürnberg	2
• oder fr. Wittenberg	1	• Merseburg	1
• dito in Böhmen fr. Eger	2	• Meseritz, fr. Crossen	2
• Königsbrück	1	• Metz, fr. halb	5
• Königsee	2	• Milano in Italien	5
• Köthen	1	• Minden in Westphalen	3
• Kösberg 5. oder fr. Berlin	2½	• Mittenwalde, fr. Berlin	2½
• Köhren	1	• Mittweida	1
• Kopenhagen, fr. Hamburg	2	• Moscan, fr. Breslau	3
• Kustrin oder Eustrin	3½	• Mühlberg	1
• oder fr. Lieberosa	2	• Mühlhausen	2
• Kuttberg fr. Prag	2	• Mühlrose fr. Lieberosa	2
• Kyritz per Berlin	4	• München 4. oder fr. Nürnberg	2
• Landau, fr. Franckfurt	5	• Münsberg fr. Hof	1
• Landsberg	1	• dito in der Neumark fr. Wittenberg	1
• Landsberg an der Warth, fr. Wittenberg	1	• Münden bey Cassel	3
• Landsbut in Schlesien fr. halb	2	• Münster 4. oder fr. halb	2
• Landsbut in Wapern 4. oder fr. halb	2	• Muschau in der Ober-Lausitz	2
• Langensalza	2	• Nancy fr. Franckfurt	5
• Laubach fr. Cassel	3	• Napoli in Italien	5
• Laucha	1	• Nassau, fr. Franckfurt	5
• Lausanne, oder fr. Nürnberg	2	• Naumburg in Sachsen	1
• Leisnig	1	• dito in Schlesien fr. Sorau	2
• Lemberg sonst Löwenberg fr. halb	3	• Nebra	1
• Lemgo fr. Cassel	1	• Neckers Ulm 4. oder fr. Nürnberg	2
• Lemgenfeld	1	• Neuf, fr. halb oder Breslau	3
• Leyden fr. halb	3	• Neuburg fr. Nürnberg	2
• Leutkirchen fr. Nürnberg	2	• Neuburg in Böhmen, fr. Eger	2
• Lichtenburg	1	• Neumark in Schlesien fr. 1.	2
• Lichtenstein	1	• Neutkirchen	1
• Lichtenstat	2	• Neustadt an der Dela	1
• Liebau in Churland fr. Mümmel	9½	• Neustätel in Schlesien fr. halb	2
• oder fr. Wittenberg	1	• Nickelsburg, fr. halb	3
• dito in der Ober-Lausitz	2	• Niemegk in Sachsen, fr. Wittenberg	1
• Lieberosa	2	• Nimwegen, fr. halb	3
• Lieben in Schlesien fr. 1.	2	• Nordhausen	2
• Liebenau	3	• Nordheim fr. halb	2
• Liebenthal, fr. halb	2	• Norwegen, fr. Hamburg	2
• Liebenwerda	1	• Nördling fr. Nürnberg	2
• Liegnitz, fr. halb	2	• Rossen	1
• Lindau 4. oder fr. Nürnberg	2	• Nürnberg	2
• Ling	4	• Ber-Sumheim 3. fr. Nürnberg	2
• Lippstat	3	• Dederan	1
• Lisa Polnisch fr. halb	3	• Dehringen fr. Nürnberg	2
• Lütthausen, fr. Wittenberg	1	• Delitz, fr. Breslau	3
• Lebau	2	• Dettingen 3. oder fr. Nürnberg	2
• Londen, fr. Amsterdam	5	• Oldenburg, fr. Bremen	3
• Lübeck, fr. halb	2	• Olmütz, fr. Prag	2
• Lübben in Nieder-Lausitz	2	• Oelsnitz	1
• Lucern 5. oder fr. Nürnberg	2	• Oranienbaum	1
• Luckau	1	• Oranienburg	1
• Lüneburg, fr. Braunschweig	2	• Orlamunda fr. Gena	3
• Lünen	3	• Ortruff fr. halb	2
• Lunsenau	1	• Oschatz	1
• Lüttig, fr. Franckfurt	5	• Osnabrück fr. halb	2
• Lützen	1	• Osteroda, 3. fr. Nordhausen	2
• Lyon fr. Franckfurt	5	• Ostervisch, fr. Halberstat	2
• Mabit, fr. Amsterdam	5	• Paderborn 4. oder fr. halb	2
• Madrid in Währen, fr. Prag	2	• Paris, fr. Franckfurt	5
• Magdeburg	1½	• Parchwitz, fr. Sorau	2
• Mainz, fr. Franckfurt	5	• Pausa	1½
• Mannheim fr. Franckfurt	5	• Passau, fr. halb	2
• Mannesfeld	1	• Peitz 3. oder fr. Lieberosa	2
• Mantua, fr. Trento	5	• Pilsen, fr. Eger	2
• Marburg, fr. Cassel	3	• Pirna 1½. oder fr. Dresden	1
• Marienberg	1	• Pforten	2
• Markt Neu-Kirchen	2	• Pforzheim fr. Franckfurt	5
• Markt Euhl fr. halb	2		

*Philippsburg fr. Frankfurt	5	*Schlaackenthal	1
Plauen im Voigtlande	1	Schlaik	1
Plauen in Mecklenburg 4 $\frac{1}{2}$. oder fr. Berlin	2 $\frac{1}{2}$	*Schlan	2
*Pleinfeld 4. oder fr. Nürnberg	2	Schleusingen	2
*Ples, fr. Breslau	3	Schlieben	1
Regau	1	*Schlüchtern fr.	2
Pönig	1	*Schlüt fr. $\frac{1}{2}$	2
Pöfeneck	1	*Schmalkalden	3
*Pöskau fr. Lieberose	2	*Schmiedeberg in Schlesien fr. halb	2
*Pommern über Berlin	2 $\frac{1}{2}$	dito in Sachsen fr. Wittenberg	1
*Pappenheim 3. oder fr. Nürnberg	2	Schenbach	1
*Pöfen $\frac{1}{2}$ Franco	3	Schneeberg	1
Pösdam über Berlin	3	Schönebeck	1
*Prag, fr. halb	2	Schöneck	1
Prenzlau 4. oder fr. Wittenberg	1	Schönheyde	1
*Preßburg, fr. Wien	3	Schönwald	2
Pretsch auf Torgau	1	*Schwabach, fr. Nürnberg	2
Prettin auf Torgau	1	*Schwalbach, fr. Frankfurt	5
*Preußen fr. Berlin	2 $\frac{1}{2}$	Schwarzenberg	1
*Pulsnitz fr. Sorau	2	*Schwerm fr. Plauen 4 $\frac{1}{2}$. oder fr. Wittenberg	1 $\frac{1}{2}$
Q uedlinburg	1	Schweden	7
Quersurth fr. Weissenfels	1	*oder fr. Hamburg.	2
Quenstädt fr. Eisleben	1	*Schweidnitz, fr. halb	2
R adeberg fr. Rörbig	1	Schweinsurth, fr. halb	3
Radeberg pr. Dresden	1	Schweinitz	1
Rastenburg	1	*Schwoll, fr. halb	3
*Ravensburg 4. oder fr. Nürnberg	2	Senftenberg	2
*Regensburg, 4. oder fr. halb	2	Seyda fr. Wittenberg	1
Reichenbach im Voigtlande	1	Siebeln oder Siebenlehn	1
Reichenbach in Lausitz	1	*Siebenbürgen, fr. Wien	3
*Reichenhall pr. Nürnberg	4	*Sinsheim fr. Frankfurt	5
*Rhemdda	2	*Sohlingen, fr. Frankfurt	5
*Riga, und Rival fr. Memmel	9 $\frac{1}{2}$	Sommersfeld fr. Guben	2
auch fr. Wittenberg.	1	Sondershausen	2
Rinteln	3	Sonnwald	2
Rittberg	3	Sorau	2
Rochlitz	1	*Sorß, fr. Cassel	3
*Römhild fr. Schleusingen	2	Spandau, 3. oder fr. Wittenberg	1
*Rom fr. Mantua	5	Speyer, fr. Frankfurt	5
Roswein	1	Spremberg	2
*Rosstock, fr. Hamburg	2	*Sprottau fr. Sorau	2
*Rotenburg an der Fulda pr. Cassel	4	*Stade, fr. Hamburg	2
dito in Ober-Lausitz	2	*Stargart 4 $\frac{1}{2}$. oder fr. Wittenberg	1
*dito an der Tauber fr. Nürnberg	2	Stassfurth	4
*Rotterdam, fr. halb	3	Stendel pr. Magdeburg	1 $\frac{1}{2}$
*Roveredo in Italien fr.	5	*Steinau an der Straße fr. halb	2
Rußland pr. Grossen-Hayn	1	*Steinau an der Oder fr. $\frac{1}{2}$	2
Rudelstat	2	*Stettin 4 $\frac{1}{2}$. oder fr. Wittenberg	1
Rothach pr. Schleusingen	2	*Stockholm, fr. Hamburg	2
S alzburg pr. Schläitz	1	Stolberg im Gebürge	1
Saalfeld	1	Stollberg am Harz	3
Saarnund	2	Storck a fr. Lieberose	3
*Saaz in Böhmen	2	*Straßund fr. Plauen 4 $\frac{1}{2}$. oder fr. Wittenberg	1
Sachsenburg pr. Colleda	1	*Straßburg fr. Frankfurt	5
Sachsengrüb	2	Strehlen in Sachsen	1
*Sagan	3	dito in Schlesien, fr. halb	3
Salka	3	*Streitberg	2
*Salsburg 3. fr. $\frac{1}{2}$	2	*Stuttgart, fr. Nürnberg	2
*Salsungen	3	*Suhl fr. Schleusingen	2
Salswedel fr. Magdeburg	1 $\frac{1}{2}$	T angermunde	3
Sangerhausen, fr. halb	1	Tännstätt	2
*Sandra, fr. Wansfried	2	*Tecklenburg, fr. Cassel	3
*Schaffhausen 5. oder fr. halb	2	Teupis in Brandenb. fr. Luckau	1
Schandau	1	Thamasbrück	2
*Schaumburg, fr. Frankfurt	5	*Thoren fr. Breslau	3
Schenckenberg	1	*Töplitz	2
Schilde	1	Tonnawerth vid. D. fr. Nürnberg	2
Schleuditz	1	Torgau	1
*Schlackenwerda	2	*Tressfurth fr. Wansfried	2
		Treuen	1

Special-Verordnungen IV. Buch VI. Cap. von Post-Sachen.			1086
Treuenbrücken	1½	Weglar fr. Frankfurt	5
Trient	5	Weyda	1
Trier fr. Frankfurt	5	Weyden, fr. Eger	2
Tribel	2	Wiehe	1
Tschepau	1	Wimpffen fr. Nürnberg	2
Turin	5	Wien, fr. halb	2
Tzum	1	Wiesenburg	1
Tübingen 4. oder fr. Nürnberg	2	Wismar, fr. Hamburg	2
Ucha fr. halb	2	Wittenberg	1
Venedig fr. Trento	5	Wigenhausen fr. Wansfried	2
Verden fr. Bremen	3	Wohlau fr. Breslau	3
Verona fr. Trento	5	Wollerstein fr. Nürnberg	2
Welsche	2	Wolffenbüttel	2
Ulm 4. oder fr. Nürnberg	2	Worbs fr. Wühlhausen	2
Weigelsberg	1	Worms fr. Frankfurt	5
Ulrecht fr. halb	3	Würzburg	5
Waldack fr. Frankfurt	5	Würzen	1
Waldenburg fr. Pönig	1	Zeile fr. Braunschweig	2
Waltheim	1	Zellerfeld	2
Wansfieden	2	Zeitz	1
Warburg fr. Cassel	3	Zerbst	1
Warchau fr. halb	3	Ziegenhain fr. Cassel	3
Wasserburg fr. Nürnberg	2	Ziegenruck	1
Werningroda	2	Zittau	2
Weilungen fr. Frankfurt	5	Zörbig	1
Weimar	2	Zossen	2
Weissenburg fr. Nürnberg	2	Znaim fr. halb	2
Weissenfels	1	Zülchau fr. Guben	2
Weissensee	1	Zürch 6. oder fr. Nürnberg	2
Werda	1	Zürphen fr. Bremen	3
Wesel	3	Zürschach 5. oder fr. Nürnberg	2
Weierburg fr. Frankfurt	5	Zwenckau	1
Werrin fr. Halle	1	Zwönitz	1

Bestallung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, vor alle und jede
Postmeister, Post-Verwalter und Posthalter

Der Allerdurchleuchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Augustus, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Preussen, Preussen, Magovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefeland, Smolensken, Severien und Schernicovien, etc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Diavenstein, etc. etc. hat zu Dero.

allergnädigst annehmen, und dergestalt bestellen lassen, daß allerhöchstermöglicher Sr. Königl. Majest. er allezeit treu, hold und geuärtig seyn, Deroelben Ober-Post-Amts Nutzen und Bestes suchen, und befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm, warnen, abwenden, und demselben vorkommen; Insonderheit die ihm anvertraute Post, und was zu derselben gehöret, treu und gehühlich beobachten und verwalten, alle, und bevorab die Königl. Sachen, wie auch der Kauffmannschaft und anderer Privat-Leute Briefe, Geld- und andere Paquette, darüber, nach dem ergangenen Generali, Scheine zu ertheilen, und in Summa alles, was auf die Post gegeben wird, zu Beförderung der Commerciën und des gemeinen Wesens Besten, richtig und ohne Mangel bestellen; Auf die Siegel derer Briefe und Paquette fleißig Acht haben, solche von niemand andern, als an den sie gehörig, erbrechen, oder auf eine andere Art, bey Vermüdung der Remotion, und noch anderer härterer Straffe, selbst eröffnen, oder eröffnen lassen, oder so er,

daß dergleichen unter Weges vorgenommen worden, bemerken sollte, solches so gleich zurück berichten, im-mittelst solche mit dem Post-Siegel an der Seite wieder verwahren; Wissentlich nichts in fremde Hände kommen lassen, sondern daß dasselbe jedesmahl an gehörige Orte, und zwar ohne Zurück- oder Aufhaltung, auf das schleunigste eingeliefert werden möge, fleißig sorgen; Was ihm bey der Post und derselben wegen anvertrauet wird, der Gelegenheit und Nothdurft nach, geheim halten, und in keinem Stück einige Partheylichkeit brauchen; Die Post- und Cap-Ordnungen, Patente und Befehle, auch dieselbe, so nach der Zeit ergangen, oder noch künftig ergehen, aufs genaueste observiren, darüber niemand, es geschehe unter was Vorwand es nur immer wolle, im geringsten beschweren und übersehen, dagegen aber auch diesem zuwider, ohne ausdrückliche Befehle und Verordnung, keinem Menschen einige Freyheiten in Brief-Porto oder sonst verstaten, sondern dafern dessen etwas pretendiret werden sollte, daß selbe entweder so gleich an das Cammer-Collegium berichten, oder an das Ober-Post-Amt gelangen lassen, zu dem Ende über ankommende und abgehende Briefe, Geld- und andere Paquette richtige respective Charten, und Bücher halten, was er an Briefen und sonst andern werts versendet, daß selbige darein mit Fleiß aufzeichnen, die zu spedirende Amts-Paquette, Brief-Beutel oder Felleiß, nebst Befügung deutlicher Charten, mit dem ihm anvertrauten Post-Siegel bedrucken, oder das letztere verschließen, und in den Post-Kasten, dergleichen auf jeder Station anzuschaffen und parat zu halten, nebst denen auf denen Haupt- und Mittel-Orten ausgegebenen pretios, Geld-Paqueten und Kleinigkeiten legen, insonder-

e) Porto-Tagen.

Bei Einrichtung der ersten Posten war es üblich, die Porto-Tagen für jeden Kurs besonders festzusetzen. Dadurch entstanden nach und nach zahlreiche Specialtarife, welche natürlich nicht zur Uebersichtlichkeit der Posttagen gereichten. Dem mit Ausdehnung der Postanlagen immer fühlbarer gewordenen Mangel eines einheitlichen Portotarifs half endlich die Postordnung vom 27. Juli 1713 ab. Letztere brachte eine specielle, jedoch nur für Leipzig gültige Briestage,*) sowie einen allgemeinen Tarif für Actenpakete, Geldsendungen und Kaufmannswaaren.

*) Für die übrigen Postorte des Landes bestanden seit 1701 Specialtarife, welche auf denselben Grundlagen wie der Leipziger Tarif fußten.

Die Briestage enthielt im Wesentlichen dieselben Sätze wie der bereits ein Decennium früher publicirte Portotarif;*) auffällig ist, daß das Briefporto ungeachtet der vermehrten und erleichterten Postverbindungen nach einigen Orten erhöht wurde. Beispielsweise mußten Briefe von Leipzig nach Königsberg in Preußen $7\frac{1}{2}$ Groschen**) (statt früher 6 Groschen), nach Berlin $2\frac{1}{2}$ Groschen (statt früher 2 Groschen) zahlen. Die Sätze standen mit dem Porto nach anderen, gleich oder mehr entfernten Orten in keinem Verhältniß. Es betrug nämlich das Briefporto für Briefe nach Hamburg und Nürnberg 2 Groschen, nach München 4 Groschen, nach Bologna und Genua 5 Groschen. Nach vielen Orten des Auslandes konnte nur bis zur Grenze oder bis zu einem bestimmten Tagpunkt frankirt werden. S. B. nach Antwerpen und Paris: franco Frankfurt a. M. 5 Groschen, nach Bremen: franco Braunschweig 2 Groschen, nach London: franco Amsterdam 5 Groschen, nach Wien: franco halb 2 Groschen. Für das inländische Briefporto bestanden wie früher nur zwei Sätze: 1 und 2 Groschen, fort. Die angegebenen Briefportosätze bezogen sich selbstverständlich nur auf den „einfachen“ Brief; die Bestimmung darüber, was unter einem einfachen Brief zu verstehen ist, war aber sehr unklar gefaßt. In der Tage heißt es: daß die Sätze „vom einzelnen oder einfachen Briefe, er sei von einem ganzen, halben oder Viertels-Bogen zu verstehen, die doppelten aber, so nur einen gesiegelten Brief in sich halten, zahlen über diese Tage allezeit noch die Helffte, die übrigen, da deren mehr versiegelte Briefe innen sind, nach proportion. Brief-Paquete hergegen, so auf etliche Loth anlaufen, werden nach dem Gewichte, und zwar von jedem Loth so viel als der einfache Brief, vermöge der vorstehenden Tage giebt, bezahlt. Briefe und deren Inlagen, so bis 5 Loth wägen und im Lande bleiben, werden mit einem Groschen und 6 Pfennige ganz bezahlt“. Ein Frankirungszwang bestand zwar nicht, doch sollten die Postanstalten darauf hinwirken, daß das Postgeld thunlichst gleich bei der Aufgabe entrichtet werde. Im Reglement vom 14. Januar 1712 ist Punkt 2 darüber gesagt: „Die Postmeister haben wo möglich, stracks bey der Aufgabe das Franco in Empfang zu nehmen, damit um der wenigen Groschen willen der Brief, wenn er zumahl unanständig, nicht unausgelöst bleiben möge“. In Bezug auf die Acten-Tage heißt es: „Was die Acten-Paquete betrifft, passiren selbige, wenn sie 1 bis 4 Pfund wägen, vor fünf Loth, bei größeren dergleichen Paqueten, so von 4 bis 5 Pfund wägen, sechs Loth“ u. s. w.

Von „baarem Gelde und Pretiosis“ war zu entrichten: für je einhundert Thaler: bis 5 Meilen Entfernung 2 Groschen, von 4 bis 27 Meilen Entfernung: für je 5 Meilen 1 Groschen mehr, von 28 bis 30 Meilen Entfernung aber 2 Groschen mehr, mithin 12 Groschen. Dann ist wörtlich hinzugefügt: „Geld, Jubelen, und andere Pretiosa von solchem Werth zahlen hinacan dessen nur die Helffte, jedoch werden Species-Ducaten auf den Werth von Current reducirt und die Tage nach demselben eingerichtet; wie denn auch Species in Silber-Münze gleichfalls auf currenten Werth das Porto zu erlegen haben. Im Uebrigen, was denen Meilen und Werth nach höher steigt in dieser Proportion, was unter 100 Thaler bis 50 Thaler ist, giebet ebenfalls diese Tage, noch kleinere Paquete aber werden denen Acten gleich bezahlt und daß ungemünzte Silber wird dem Werth nach dem baaren Geld gleich considerirt.“

n) Porto-Tagen.

Während bis in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts mit Zähigkeit an den Satzungen der Postordnung von 1715 festgehalten wurde, verschrift man in Bezug auf das Postarwesen im Laufe weniger Decennien zu wiederholten Aenderungen. In den Jahren 1823 bis 1859 sind nicht weniger als vier Postarordnungen erschienen, von denen die beiden ersten unter sich wesentliche Verschiedenheiten aufweisen, während die beiden letzteren nur geringfügige Abweichungen von einander enthalten.

Der leichteren Uebersicht halber geben wir die hauptsächlichsten Bestimmungen in nachfolgender Zusammenstellung; in derselben sind alle Detailvorschriften weggelassen worden, weil die Sache ohnehin nur noch historisches Interesse hat.

Nach der Postarordnung vom:	3. Dezbr. 1822.	7. Dezbr. 1840.	13. Juni 1850.	7. Juni 1859.
in Kraft getreten am:	1. April 1823.	1. Januar 1841.	1. Juli 1850.	1. Juli 1859.
Briefe				
bis zum Gewicht von	1 Loth (auschl.) 2 1/2 Hectas (9.00 Pfd.) auf Entfernungen unter 2 Meil. 1/2 Gr. v. 2 b. 10 " 1 Gr. v. 11 b. 15 " 1 1/2 Gr. u. alsdann: für je 3 Meil. 1/2 Gr. mehr	2 1/2 Hectas (9.00 Pfd.) auf Entfernungen eine Grundtage von . . 3 Pfg. und außerdem für jede Meile noch 1 Pfg.	1 Loth (einschl.) auf Entfernungen b. m. 5 Meil. 1/2 2 Gr. v. 5 b. 15 " 1 2 Gr. über 15 " 2 2 Gr.	1 Loth (auschl.) auf Entfernungen b. m. 5 Meil. 1/2 2 Gr. über 15 Meil. 2 2 Gr.
für schwerere Briefe	f. je 1/2 Loth d. einf. Portosatz mehr	f. je 1/2 Hect. 1/2 facht. Briefporto mehr	dopp. Briefporto	wie 1850
Stadtbriefe und Briefe nach dem eigenen Landbezirk der Aufgabepostanstalt	—	—	—	pro Stück 1/2 2 Gr., in Partien aber billiger
Recommandirte Briefe				
anßer dem Briefporto	auf Entfernungen unter 2 Meil. 1/2 Gr. über 2 " 1 Gr.	auf Entfernungen bis m. 6 Meilen den einf. Briefportofatz (im Ganzen also doppeltes Porto) über 6 Meil. 1 2 Gr.	2 Neugroschen	wie 1850
Kreuzbandsendungen	keine Ermäßigung	bis 1 1/2 Hectas: 1/2 d. gewöhnlichen Briefportos	3 Pfg. pro Loth	wie 1850
Waarenproben	bis 1 Loth das einf. Porto, dann pro Loth die Hälfte	b. 1 1/2 Hectas: das halbe Briefporto	bis 2 Loth: einfaches Briefporto	wie 1850
Packereisendungen für Waaren*)	bis 2, 9—10, 19—20 Meilen 1 1/2 Gr. 2 Gr. 5 Gr. 2 1/2 " 8 " 15 "	bis zum Gewicht von 30 Pfund für 1—2 Pfd. 2 facht. 3—4 " 3 " 5—6 " 4 " 7—10 " 5 " 11—14 " 6 " von 3 Pfd. an: pro Pfd. 1/2 d. gewöhnl. Briefportos	pro Pfd. und je 5 Meilen 1/2 2 Gr. als Minimalatz aber das doppelte Briefporto	wie 1850

*) Die Wäßen und Bächer etwa 25 Procent billiger.

Geld- und Werthsendungen	1822 Meilen:			1840			1850	1859
	bis 1 1/2	7—10	19—20	Silber	Gold	Papier		
bis 5 Thlr. Silber	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 3	den 1 1/2	den 1 1/2	den 1 1/2	ohne Unter-	wie 1850.
Gold und Papier v. 76—100 Thlr.	1 1/2	2 1/2	2 1/2	6—25 Thlr. 2	1 1/2	1 1/2	schied der Geldsorten	
Silber	2	5	10	26—50 Thlr. 2 1/2	2	1 1/2	war zu zahlen an Werthporto	
Gold und Papier 1000—3000 Thlr.	1 1/2	3 1/2	7 1/2	bis 3000 Thlr. pro Hundert	4	3	für je Ein-	
Silber	20	50	100	über 3000 Thlr. pro Hundert	3	2 1/2	hundert Thlr. bis 15 Meilen	
Gold und Papier über 3000 Thlr.	15	37 1/2	75				1/2 2 Gr., über 15 Meil. 1 2 Gr. an Gewichtis-	
pr. 100 Thlr. Silber	1 1/2	4	7 1/2				porto:	
Gold und Papier	1	3	5 1/2				f. Geldbriefe: das Porto nach der Brieflage	
							für Pakete: das Porto nach d. Packereilage	
Documente bis 8 Loth	bis 1 1/2	6—10	16—20	bis 25 Hectas 2 facht. Briefporto	3	u. f. f.		
über 8 bis 16 Loth	1 1/2	3	6	26—50 " 3				

Bis 1850 waren die Sächsischen Posttagen ziemlich hoch, doch im Allgemeinen nicht wesentlich höher als in anderen Staaten.

für Kaufmannswaaren war das Porto an solchen Postorten, „wo keine absonderliche Tage vorhanden“ nach einer gedruckten Tabelle zu erheben, von welcher wir, aus Räumlichkeitsrücksichten, nur einzelne Sätze wiedergeben können.

Von 1 Pfund	1, 2, 3 Meilen	4, 5, 6 Meilen	10, 11, 12 Meilen	16, 17, 18 Meilen	22, 23, 24 Meilen	28, 29, 30 Meilen
	Groschen	Groschen	Groschen	Groschen	Groschen	Groschen
1	1	2	4	5	6	8
5	5	4	8	13	18	24
10	5	7	13	25	32	44
20	6	9	19	29	40	54
50	9	14	30	40	60	75
100	14	24	50	70	90	124

Der Vortheil, welchen der ausgerechnete Tarif bei der Portoerhebung bot, wurde gleich wieder illusorisch gemacht durch einen Zusatz, den man dieser Tabelle anfügte: „Es ist aber diese vorstehende Tage von leichten kostbaren Kaufmannswaaren insgemein, zum Exempel Seiden-Waaren und dergleichen zu verstehen, Gold- und Silber-Waaren aber, Drap'd'or, Brocard und dergleichen kostbare Waaren aber, ingleichen Brabander, Italienische und andere feine weiße Spitzen, welche sehr ins Geld zu laufen pflegen, bezahlen das vorgesehene doppelt.“

Aus Vorstehendem erhellt zur Genüge, daß die früheren Tagen nichts weniger als klar, übersichtlich und bestimmt waren. Der Postbeamte, welcher doch nur in den seltensten Fällen den Inhalt des Pakets von außen erkennen konnte, sollte gleichwohl bei der Tagirung darauf Rücksicht nehmen. Auf der einen Seite dazu verpflichtet, das Interesse der Postkasse wahrzunehmen, mußten die Beamten sich andererseits vor einer Portoüberbühnerung sorglich hüten, denn in der Postordnung war eine Ueberschreitung der Tage mit fünf Thaler Strafe für den ersten, zehn Thaler für den zweiten und fünfzehn Thaler für den dritten Fall bedroht. Daß trotzdem die sehr dehnbaren Tagvorschriften oft zum Nachtheil des Publikums interpretirt wurden, ist erwiesen; aber es sind auch Beispiele vorhanden, wo die Postbeamten Unbilligkeiten des Tarifs auf eigene Hand zu mildern suchten. Im Jahre 1724 beklagte sich u. A. ein Buchhändler in Bantzen, daß er für ein Paket Bücher aus Leipzig 10 Groschen Porto habe bezahlen müssen. Die Sendung habe nur aus „schlechten Sachen“ bestanden, weshalb er um Portomoderation bitte. Hierauf erhielt der Bittsteller vom Oberpostamte Leipzig zur Antwort: „Man weiß sich allhier wohl in Acht zu nehmen, daß man denen Correspondenten in der Tage zu nahe trete und sieht man auch für obiges Paquet nicht zu viel angesetzt, denn solches hat 20 Pfund gewogen, welche der Königlichen Tage gemäß 25 g. Groschen bezahlen sollten, dagegen man, weils es nur Bücher gewesen, nicht einmal die Hälfte angesetzt hat.“

Unter'm 24. August 1748 erschien abermals eine gedruckte Posttage; dieselbe enthielt aber für Briefe, Pakete, Kaufmannswaaren u. ganz dieselben Sätze wie der Tarif von 1713. Nur hinsichtlich des Personengeldes sind einige Veränderungen gegen früher bemerklich. Es betrug z. B. der Preis eines Fahrбилlets von Leipzig nach Berlin mit der Ordinari-Post . . . 3 Thaler 23 Gr. — im Sommer,

4 „ 10 „ — im Winter,
mit der Kutsche durchgängig: . . . 3 „ — „ —
nach Braunschweig mit der
Kutsche . . . 3 „ 16 „ —
nach Dresden mit der Ordinari-
Post . . . 2 „ 17 „ —
mit der Kutsche . . . 1 „ 21 „ —
nach Frankfurt a. M. . . . 8 „ 8 „ —
nach Nürnberg . . . 7 „ — „ — über Hof,
nach Prag mit der Kutsche . . . 4 „ 8 „ — über Chem-
nitz u. Comdtan.

In einer 1763 erschienenen Tage sind noch aufgenommen die Touren von Leipzig nach Bantzen . . . 3 Thaler 23 Gr. —
„ Frankfurt a. Oder . . . 5 „ — „ —
„ Freiberg i. Sachsen . . . 1 „ 26 „ —
„ Görlitz . . . 5 „ 5 „ —
„ Swidau . . . 1 „ 10 „ —

Die Tage von 1713 hat sich in ihren wesentlichen Grundzügen bis zum Jahre 1823, mithin über ein Jahrhundert lang, erhalten. Hin und wieder sind jedoch einzelnen Corporationen Portoermäßigungen zugesprochen worden, wogegen eine zeitweilige Portoerhöhung im Jahre 1772

Tarifs, daß nunmehr Sachsen in der Billigkeit des Portos von keiner anderen Postverwaltung Deutschlands übertroffen wurde. Die bedeutende Herabsetzung des Portos im Jahre 1850 wird am Besten durch die folgende vergleichende Tabelle veranschaulicht werden.

Zwischen Leipzig und Dresden					
Kostete nach der Tage von	1685	1713	1823	1840	1850
	Gr.	Gr.	Gr.	Ngr.	Ngr.
der einfache Brief	1	1	1 $\frac{1}{2}$	1,9	1
1 Pfund Sachen	3	5	2 $\frac{1}{4}$ *)	3,8	2
10 Pfund Sachen	12	17	8 $\frac{3}{4}$ *)	19,0	4
100 Thlr. Silber	Geldsendungen m. der Post waren damals nicht zulässig.	6	7	7,6	2 $\frac{1}{2}$
100 Thlr. Gold			5 $\frac{1}{4}$	5,7	2 $\frac{1}{2}$
100 Thlr. Papier			5 $\frac{1}{4}$	3,8	b.einf.Brief gewicht 1 $\frac{1}{2}$ b. Briefen v. 1 Loth an 2 $\frac{1}{2}$

Die Posttage von 1850 brachte übrigens auch eine wesentliche Vereinfachung der Tarife, deren Complicirtheit zu vielfachen Irrungen und Beschwerden Anlaß gegeben hatte. Mit komischer Mangelhaftigkeit suchte man früher die Tage nicht nur von Pfund zu Pfund und von Meile zu Meile zu fixiren, sondern auch bezüglich der Versendungsobjecte möglichst viele Tarifclassen zu schaffen. Nicht genug damit, wurde bei der Taxirung bei „starken Briefen“ und Documenten auch darin ein Unterschied gemacht, ob der Transport mit fahrenden oder mit reitenden Posten erfolgte. Fand bis zum Bestimmungsorte die Beförderung theils durch fahrende, theils durch reitende Posten statt, so mußte der annehmende Postbeamte zunächst die Länge eines jeden der betreffenden Kurse genau berechnen; je nachdem nun die Distanz des fahrenden, oder die des reitenden Kurses länger war, erfolgte die Taxirung des Gegenstandes. Dabei kam aber noch ein dritter Punkt in Betracht, nämlich der: ob die Sendung unterwegs ein oder mehrere Male „umkartirt“ wurde; denn auch eine öftere Umspeidition vertheuerte die Tage.**)

Derartige kleinliche Taxvorschriften bestanden aber nicht nur im inländischen Verkehr, sondern auch im Verkehr mit dem Auslande. Noch im Jahre 1840 wurden bei Ausarbeitung eines neuen Sächsisch-Oesterreichischen Briefporto-Tarifs „zur Erleichterung“ bei Erhebung des Sächsischen Portos für die Correspondenz nach und aus Oesterreich nicht weniger als 17 Rayons gebildet. Bei der geringen Ausdehnung des Sächsischen Postgebiets kam dies einer förmlichen Meilenstaffel gleich. Raumrückfichten und die nicht selten mit Unklarheit gepaarte Umständlichkeit der früheren Taxsysteme gestatteten es nicht, uns hier näher in das Labyrinth der früheren Auslands-Tagen zu vertiefen; wir müssen uns daher auf die Wiedergabe eines ungefähren Bildes durch nachstehende vergleichende Uebersicht beschränken.

*) für Victualien und Bücher 25% billiger.

**) Vergl. Generalverordnung des Oberpostamts Leipzig vom 20. September 1822, § 2.

(445)

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

33.

60.) Bekanntmachung des Geheimen Finanz-Collegii,

die Post-Tax-Ordnung betr.

vom 3ten December 1822.

Ihre Königl. Majestät von Sachsen u. x. u., haben, im Betracht, daß die in der Postordnung vom 27ten Juli 1713. enthaltenen Taxen für die mit den ordinalen Posten zu versendenden Gegenstände, im Laufe der Zeit, unzulänglich, und in mehreren Sätzen durch verschiedene Anordnungen wesentlich abgeändert worden sind, und um die Taxen in ein richtiges fortschreitendes Verhältniß zur Weite des Transports zu bringen, auch die in der bisherigen Umkartirung begründete Portovertheuerung zwischen allen d-njenigen Orten des Landes abzustellen, wo es die Verhältnisse gestatten, so wie endlich, um jede Ungewißheit über den Betrag des zu entrichtenden Portos zu entfernen, die Erlassung einer neuen, vollständigen Post-Tax-Ordnung zu genehmigen geruhet, welche von und mit dem 2ten Quartale, oder dem 1sten April 1823. in Kraft treten soll, und hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

(446.)

A.

Briefporto-Tarif nach Meilen und Gewicht.

Meilen	Gewicht bis 1 Lb. exclusive	Kategorie I bis 10 Lb. inclusive														über 10 Lb. bis 16 Lb.	über 16 Lb. bis 20 Lb.
		1 Lb.	2 Lb.	3 Lb.	4 Lb.	5 Lb.	6 Lb.	7 Lb.	8 Lb.	9 Lb.	10 Lb.	11 Lb.	12 Lb.	13 Lb.	14 Lb.	15 Lb.	16 Lb.
2	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	1 3/4	2	2 1/4	2 1/2	2 3/4	3	3 1/4	3 1/2	3 3/4	4	1/2	1/4
2-10	1	1 1/2	2	2 1/2	3	3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	6	6 1/2	7	7 1/2	8	1/2	1/2
11-15	1 1/2	2 1/4	3	3 3/4	4 1/2	5 1/4	6	6 3/4	7 1/2	8 1/4	9	9 3/4	10 1/2	11 1/4	12	3/4	3/4
16-20	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	1	1
21-25	2 1/2	3 3/4	5	6 1/4	7 1/2	8 3/4	10	11 1/4	12 1/2	13 3/4	15	16 1/4	17 1/2	18 3/4	20	1 1/4	1 1/4
26-30	3	4 1/2	6	7 1/2	9	10 1/2	12	13 1/2	15	16 1/2	18	19 1/2	21	22 1/2	24	1 1/2	1 1/2
31-35	3 1/2	5 1/4	7	8 3/4	10 1/2	12 1/4	14	15 3/4	17 1/2	19 1/4	21	22 3/4	24 1/2	26 1/4	28	1 3/4	1 3/4

(447)

Anmerkungen zur Brieftaxe.

§. 1.

Die Brieftaxe wird für Briefpakete bei den reitenden Posten bis zu 16 Loth angewendet, jedes Loth darüber aber nur mit der Hälfte des einfachen Brief-Porto-Satzes belegt. Bei der fahrenden Post kommt die Brieftaxe nur bis zu 8 Loth, über 8 Loth aber die Documententaxe in Anwendung.

§. 2.

Briefe mit Wechselfn, Anweisungen, Privatobligationen, gerichtlichen und Caution-Documenten ohne angegebenen Werth, wofür also die Post keine Gewähr leistet, sind bei den reitenden Posten den andern Briefen und Briefpaketen gleich, bei den fahrenden aber nach der Documententaxe zu taxiren.

§. 3.

Actenfazettel, Manuscripte, Rechnungen und solche Documente, welche dem baaren Gelde nicht gleich zu achten sind, können in der Regel bis zu einem Pfunde, und, wenn es der Transport der Briefe und Zeitungen gestattet, auch von größerer Schwere, auf ausdrückliches Verlangen, zwar mit den reitenden Posten befördert werden, bezahlen jedoch dann das Porto nach der Brieftaxe und den §. 1. enthaltenen Bestimmungen.

§. 4.

Für jeden recommandirten Brief, von welchem Gewicht er auch sei, wird, außer dem tarifmäßigen Porto, noch 1 Groschen, und auf Entfernungen, wo das ganze Briefporto nur 6 Pfennige beträgt, $\frac{1}{2}$ Groschen Recommandationsgebühr erhoben. Dieß gilt auch von den recommandirten Briefen nach und aus dem Auslande, im Bezug auf den Königl. Sächsischen Portoanschlag. Diese Gebühr wird jedoch nur bei der ersten Chartirung als Franco oder Porto erhoben und fällt bei der zweiten innerhalb Landes weg.

Wer über einen recommandirten Brief einen Schein verlangt, bezahlt für solchen drei Pfennige bei der Aufgabe. Dergleichen Briefe sind jedoch, wegen des mehrmaligen Einschreibens, an den größern Postämtern zu Dresden, Leipzig, Budissin, Bittau und Chemnitz wenigstens $1\frac{1}{2}$ Stunde vor Abgang der Post aufzugeben.

Für einen recommandirten Brief ohne Declaration des Werths, werden, im Fall des Verlustes, zehn Thaler an den Reclamanten erstattet.

(448)

§. 5.

Rohe oder gefestete gedruckte Sachen und Journale, welche unter einem Kreuzbände aufgegeben werden, so wie Briefe mit angehängten Waarenproben oder Waarenmustern, die auf erkennbare Weise in Briefen eingeschlossen sind, können, auf ausdrückliches Verlangen, bis zur Schwere von 16 Loth, auch mit den reitenden Posten, gegen Bezahlung des einfachen Briefportos für das erste Loth, und der Hälfte desselben für jedes folgende Loth, befördert werden.

§. 6.

Wenn der zu einem Geld-, Acten- oder andern Pakete gehörige Brief eine bloße Adresse ist, oder nicht über $\frac{1}{2}$ Loth wiegt: so wird dafür kein besonderes Porto bezahlt; wiegt er aber gegen 1 Loth oder darüber: so wird er nach den obigen Bestimmungen besonders taxirt und das dafür ausfallende Porto zu dem des Pakets oder Geldes geschlagen.

§. 7.

Für die unbestellbaren oder nicht angenommenen, und also ohne Schuld der Postanstalt vom Auslande oder Inlande zurückkommenden Briefe, wenn sie bei der Absendung nicht ganz oder bis zur Grenze frankirt worden sind, ist von dem Absender das inländische, bei der Absendung entstandene Porto beim Zurückempfang zu entrichten.

(149.)

Porto-Tarif

für baare Geldsendungen und solche Gegenstände, welche
darnach taxirt werden.

Zahl Mileme.	Tillner							Gold und Silber-Exempl.						
	1. bis 5.2	6. bis 25.2	26. bis 50.2	51. bis 75.2	76. bis 100.2	101. bis 3000.2	3001. bis 3000.2	1. bis 5.2	6. bis 25.2	26. bis 50.2	51. bis 75.2	76. bis 100.2	101. bis 3000.2	3001. bis 3000.2
1 bis 1 1/2	1/4	1/2	1 1/2	2	2 1/2	2 1/2	1 1/2	1/4	1/2	1 1/2	1 1/2	1 1/2	1 1/2	1 1/2
2 — 3	1 1/2	2	2	3	3	3	2 1/4	1 1/2	1 1/4	2	2 1/4	2 1/4	2 1/4	1 1/2
4 — 6	2	2	3	4	4	4	3	1 1/2	2	2 1/2	3	3	3	2 1/2
7 — 10	2	2	3 1/2	4	5	5	4	1 1/2	2	2 1/2	3	3 1/4	3 1/4	3
11 — 12	2 1/2	3	4 1/2	5	6	6	4 1/2	2 1/4	3	3 1/2	4 1/2	4 1/2	4 1/2	3 1/2
13 — 14	2 1/2	3	5	6	7	7	5 1/2	2 1/4	3	4	5	5 1/4	5 1/4	4
15 — 16	3	4	5	7	8	8	6	2 1/2	3	4	5	6	6	4 1/2
17 — 18	3	4	6	8	9	9	7	2 1/4	3 1/2	5	6	6 1/4	6 1/4	5
19 — 20	3	4	6	8	10	10	7 1/2	2 1/4	4	5	6	7 1/2	7 1/2	5 1/2
21 — 24	3 1/4	5	7	9	11	11	8 1/2	3	4 1/2	6	7 1/2	8 1/4	8 1/4	6
25 — 28	4 1/2	6	8	10	12	12	9	4	5	6	7 1/2	9	9	7
29 — 30	4 1/2	6	9	11	13	13	10	4 1/2	6	7	8	9 3/4	9 3/4	7 1/2
31 — 35	5 1/4	7	10 1/2	12	14	14	10 1/2	5 1/4	7	8	9	10 1/2	10 1/2	8

(450)

Anmerkungen zur Geldtare.

§. 1.

Für kleinere Geldbeträge über ein oder mehrere Hunderte wird bezahlt:

von 1 bis 25 Thlr. in Silber oder Gold das Viertel

• 26 • 50 • • • • • die Hälfte

• 51 • 75 • • • • • drei Viertel

das für das Hundert in Silber oder Gold bestimmten Portos;

von 76 bis 99 Thlr. wie für das Hundert.

Die bei dieser Portoberechnung nach den Normalmaßen fürs Hundert ausfallenden Brüche werden stets zum Vortheil der Postcasse in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ oder ganze Groschen verwandelt. Es wird demnach das Viertel von $3\frac{1}{2}$ gl. mit 1 gl., und $\frac{1}{2}$ von $8\frac{1}{2}$ gl. mit $6\frac{1}{2}$ gl. berechnet.

§. 2.

Die bei Thalersummen überschießenden Groschen unter einem Thaler werden gar nicht tarirt. 50 Thlr. 23 gl. bezahlen demnach noch das Porto, wie 50 Thlr.

§. 3.

Alle Geldversendungen, sie mögen in großen oder kleinen Summen bestehen, werden nur zu best fahrenden Posten angenommen.

Kleine Geldeinlagen bis zu 16 Groschen werden nicht besonders tarirt, sondern der erste Portosatz des Geldtarifs tritt erst bei Einlagen über 16 Groschen ein.

§. 4.

Bei großen Geldsendungen in Silber, in mehreren Abtheilungen verpackt, an den nämlichen Empfänger, ist das Porto nach dem Gesamtbetrage und nicht nach den einzelnen Abtheilungen zu erheben.

§. 5.

Wenn die Geldsendung theils in Silber und theils in Gold oder Cassenbilletts, oder in einem andern Papiergelde besteht, (worauf jedes besonders verpackt und auf der Adresse angegeben seyn muß,) so ist das Porto für den Gesamtbetrag beider Geldsorten so lange nach der Silbertaxe zu erheben, als nicht der Betrag des Goldes oder der Cassenbilletts über 75 Thlr. steigt; erst in diesem Falle wird der Betrag jeder Geldsorte nach dem für sie bestimmten Tarif besonders tarirt. Wenn jedoch zur Erfüllung einer Goldsendung ein kleiner Betrag in Silbermünze gehört: so bezahlt die Summe bis 25 Thlr. in Gold nebst Silber unter und bis zu 5 Thlr., und über 25 Thlr. in Gold nebst Silber unter und bis zu 10 Thlr., das Porto nur nach der Goldtare.

Es folgt hieraus, daß z. B. für 75 Thlr. in Gold und 25 Thlr. in Silber das Porto wie für 100 Thlr. Silber zu erheben, und daß für Goldsummen über 75 Thlr. nebst einem C. Verbetrage über 10 Thlr. die für das Silber und Gold bestehende Taxe anzuwenden ist.

Ist der Betrag des Silbers oder Goldes bei einer weiterherkommenden Sendung nicht besonders angegeben: so ist die ganze Summe, wenn deren Gewicht nicht für eine bedeutende Mehrheit des Goldes aufscheidet, nur nach der Silbertaxe zu vernehmen.

(451)

§. 6.

Die im Tarif angegebene Portomoderation tritt erst bei Summen über 3000 Thlr. in Silber oder Gold ein, und erstreckt sich daher nicht auf Sendungen von 2000 Thlr. in Silber und 1000 oder 2000 Thlr. in Gold mit einer Adresse.

§. 7.

Wenn 100 Thlr. geringe Geldmünzen, einschließlich der Zwölfstel, mehr wiegen, als 8½ Pfund: so werden sie nach der Gewichts- oder Waaren-Taxe vernommen, sofern nicht nach der Geldtaxe ein höheres Porto ausfällt. Kupfermünzen, welche andern Münzsorten nicht beigegeben werden dürfen, unterliegen der Waarentaxe.

§. 8.

Für Königl. Sächsische Cassenbilletts und überhaupt jedes Papiergeld, ferner für Juwelen, Perlen, feine Stoffe, Spitzen, Gold- und Silber-Tressen, verarbeitetes Gold und Silber, so wie für andere Sachen von Werth, deren Gewicht dem des Goldes ungefähr gleich kommt, und von denen der Inhalt bei der Aufgabe declarirt worden, für welche daher auch, in Folge der Werthangabe, im Fall des Verlustes, der Ersatz der angegebenen Summe verlangt wird und geleistet werden soll, ist die Goldtaxe in Anwendung zu bringen.

Nähert sich jedoch die Schwere von dergleichen Sendungen mehr dem Gewichte des gemünzten Silbers, als dem des Goldes, dergestalt, daß z. B. auf den declarirten Werth von 100 Thlr. mehr nicht als 8½ Pfund ausfallen: so ist, wofern nicht nach der Gewichtstaxe ein höheres Porto ausfällt, die Silbertaxe; in allen den Fällen aber, wo auf die Werthangabe von 100 Thlr. mehr als 8½ Pfund ausfallen, die Waarentaxe anzuwenden.

§. 9.

Staatspapiere au porteur (deren Werth jedem Inhaber ausgezahlt wird) nebst deren Zinsscheinen, (Coupons) von welchen der wahre Werth auf der Adresse angegeben werden muß, wenn die Post dafür Gewähr leisten und einen Schein ausstellen soll, bezahlen nach dem declarirten Werthe das doppelte Briefporto vom Hundert bis zur Höhe von 3000 Thlr. Bei Sendungen über 3000 Thlr. bezahlt jedes Hundert über diese Summe ein Viertel weniger, als die doppelte Brieftaxe besagt; dergestalt, daß auf 11 bis 15 Meilen 3000 Thlr. in Staatspapieren 3 Thlr. 18 gr., und 20,000 Thlr., 19 Thlr. 16 gr. 6 pf. Porto zu entrichten haben.

Ubrigens sollen Staatspapiere und deren Coupons bis zur Höhe von 50 Thlr., nur das anderthalbfache Briefporto bezahlen, insofern solches nicht unter das Briefporto nach dem Gewichte sinkt; Beträge über 50 Thlr. hingegen werden wie 100 Thlr. taxirt.

Documente dieser Art von declarirtem Werthe können nur mit den fahrenden Posten versender werden, wenn die Post dafür Gewähr leisten soll.

Dagegen können Talons oder Zinsnoten auch mit den reitenden Posten befördert werden, und sind dann nach der Brieftaxe, bei ihrer Versendung mit den fahrenden Posten aber nach der Documententaxe, zu vernehmen.

§. 10.

Für jeden über Geld oder Staatspapiere oder Kostbarkeiten auszustellenden Postschein ist vom Absender ein halber Groschen zu entrichten.

(466)

§. 4.

Jeder Postillon erhält auf die Meile einen Groschen Trinkgeld bei Ankunft auf der nächsten Station, ausschließlich des Eilposttragens, nach §. 1.

§. 5.

Der Kofferträger erhält für das Wegtragen eines Koffers, Pakets &c. aus dem Posthause in das Quartier des Reisenden bis zu 40 Pfund, 2 Groschen; über 40 Pfund schwer, 3 Groschen; und in die Vorstädte, nach Maßgabe der Weite, 3 bis 4, und über 100 Pfund, 5 Groschen. Wird derselbe zum Abholen der Sachen in das Posthaus gebraucht, erhält er eben so viel, jedoch nicht bei der Abholung, sondern bei der Abfahrt. Bei Paketen bis zu 20 Pfund bleibt den Reisenden, so wie andern Empfängern, in Dresden, Leipzig und Rudolstadt, die Abholung ihrer Sachen von der Post, in Person oder durch ihre Leute, ohne einige Vergütung für die Kofferträger, nachgelassen. Bei den übrigen Postämtern und Postexpeditionen steht es den Empfängern frei, ob sie sich zur Abholung ihrer Sachen von der Post überhaupt der Kofferträger oder Briefträger bedienen wollen, oder nicht.

Für das Aufpacken des Gepäcks der Reisenden ist keine Gebühr zu entrichten.

§. 6.

Für zurückgebliebenes und nachgeschicktes Passagierguth wird das Porto nach dem vollen Gewichte erhoben, weil bei dessen Versendung als Poststück von der Postanstalt die Verwahrleistung übernommen wird.

Allgemeine Anmerkungen.

§. 1.

Bei der Brief-, Eil- und Packerei-Taxe werden die Viertels- und halben Meilen über die Distanzen von vollen Meilen hinaus gar nicht, die $\frac{3}{4}$ Meilen aber als ganze Meilen gerechnet. Das Personengeld der Reisenden hingegen ist genau, auch nach Viertels-, halben und drei-Viertels-Meilen, zu berechnen.

§. 2.

In Aufsehung der bei den Taxen zum Grunde zu legenden Entfernung der, in unmittelbarem Charterschluß stehenden, Postämter und Postexpeditionen, haben selbige sich nach derjenigen Meilenzahl genau zu richten, welche der zu spedirende Gegenstand mit den Posten zu durchlaufen hat, und welche in den Stunden- und Passagier-Zetteln eines jeden Postcourses angegeben ist; jedoch hierbei in den Fällen, wo nach dem nämlichen Orte zweierlei Expeditionwege oder Course vorhanden sind, den Kürzern zur beständigen Richtschnur zu nehmen.

§. 3.

Welche Postämter und Postexpeditionen nicht in unmittelbarem Charterschlusse mit einander stehen, und wieviel das Porto zwischen denselben für Briefe, Gelder und Pakete, in Folge ihrer Umchartirung auf einem gewissen Postamte, beträgt, ist aus den für jeden Ort, wo sich eine Post-

(467)

anstalt befindet, nach gegenwärtiger Taxordnung ausgearbeiteten, und in den Posthäusern zu affigirenden Localtaxen, genau zu ersehen.

§. 4.

Für die unbestellbaren oder von den Adressaten nicht angenommenen Acten-, Geld- und andern Pakete ist bei der Zurücksendung neues Porto in Ansatz zu bringen, mit Beobachtung der bei der Waarentaxe §. 7. bemerkten Moderation.

§. 5.

Als Bestellgebühr an den Briefträger ist zu entrichten:

- a) für einen Brief bis zu 8 Loth in Briefform, 3 Pfennige, und in die Vorstädte der größern Städte, 6 Pfennige;
- b) für einen recommandirten Brief, worüber der Empfänger zu quittiren hat, ohne Rücksicht auf Stadt oder Vorstadt, 6 Pfennige;
- c) für Schreiben über 8 Loth, für Faszikel, von welchem Gewicht es auch sei, für Handpakete, Geldbriefe und kleine Geldpakete, so wie für Adressbriefe zu einem Frachstücke überhaupt, sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten, 6 Pfennige für jedes Stück.

§. 6.

Die gegenwärtigen Taxen und Anordnungen beziehen sich blos auf die hierländischen Posten. In Ansehung der in das Ausland gehenden und von daher ankommenden Briefe, Packereien, Acten, Documente und Gelder, hat es bei den, nach den Conventionen und andern Verabredungen, bestehenden Taxen, bis auf andere Anordnung, sein Verbleiben.

Lufundlich unter des Königl. Geheimen Finanz-Collegii Siegel und Unterschrift ausgefertigt, zu Dresden, am 3ten December 1822.



W. Freiherr von Gutschmid.

Carl August Rüttner, S.

Bestimmungen

über

die Anwendung der allgemeinen Post-Taxen.

A. Zur Brief-Taxe.

§. 1.

Unbedingte Anwendung der Brief-Taxe. Die Brief-Taxe unter A., wie solche die vorstehende Tabelle nachweist, wird auf Briefe und Schreiben bis zum Gewichte von $5\frac{1}{2}$ Hektas einschließlich, bei allen Posten angewendet.

§. 2.

Bedingte Anwendung der Brief-Taxe. Bei Briefsendungen über $5\frac{1}{2}$ Hektas entscheidet der Inhalt derselben über die weitere Anwendung des Brieftarifs.

A. auf Briefe und briefartige Einschlässe. A. Enthält nämlich die Sendung in Briefform Brief-Einschlüsse, Circular- und Offerten-Briefe oder solche Gegenstände, die den Briefen gleich gradet werden, wie z. B. Bestellzettel, Wechsel, Anweisungen u. s. w.; so unterliegt sie

- a) bei dem Gewichte bis mit $8\frac{1}{2}$ Hektas bei allen Posten der Brief-Taxe;
- b) bei einem Gewichte von mehr als $8\frac{1}{2}$ Hektas

- 1) wenn die Beförderung mit den Briefposten (Reit-, Eil-, Personen- und Dampfposten, im Gegenfalle der Packerei-, Carrel- und Vorenposten) vom Absender durch die Bezeichnung auf der Adresse: „zur Briefpost, oder pressant, dringend, cito, recommandirt“ u. s. w. ausdrücklich verlangt wird, ebenfalls der Brief-Taxe;
- 2) wenn diese Beförderung nicht verlangt wird, der Documententaxe, wobei jedoch mindestens das dreifache Briefporto erreicht werden muß.

B. auf Briefe mit anbr. u. Einschlässen. B. Briefe, oder Schreiben in Form, welche nicht Brief-Einschlüsse oder den Briefen gleich geachtete Gegenstände, sondern Geschriebenes anderer Art, Processschriften, Privat-Obligationen, Kauf- und Consens-Urkunden, gerichtliche und Cantions-Documents, Coupons und Talens, ohne angegebenen Werth enthalten, werden

- a) bis zum Gewichte von $5\frac{1}{2}$ Hektas einschließlich bei allen Posten nach der Brief-Taxe;
- b) bei einem Gewichte von mehr als $5\frac{1}{2}$ Hektas

- 1) wenn die Beförderung mit den Briefposten auf der Adresse in der unter A. b. 1. gedachten Weise verlangt wird, bis mit 7 Hektas mit dem $2\frac{1}{2}$ fachen Briefporto erreicht werden muß;
- 2) wenn diese Beförderung nicht verlangt wird, nach der Documententaxe ohne die vorstehende Bedingung,

vernommen.

Ist dem Briefe eine, auf der Adresse angegebene andere Sache oder ein Stoff von geringem Werthe, mit Ausnahme der §. 3. gedachten Gegenstände, beigebracht: so wird das Porto für das daraus entstehende Packchen bei allen Posten nach der Packerei-Taxe erhoben.

§. 3.

C. auf Briefe mit Gedrucktem, Preken u. C. Für Gedrucktes, für Waaren-Preken oder Muster, wenn sie den Briefen eingelegt oder angehängt und als solche erkennbar sind, auch der Brief ohne diese Beifügen nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Hektas wiegt, wird

- a) bis zum Gewichte von $11\frac{1}{2}$ Hektas einschließlich bei allen Posten die Hälfte des tarifmäßigen Briefporto's;
- b) bei einem Gewichte von mehr als $11\frac{1}{2}$ Hektas

- 1) wenn die Beförderung mit den Briefposten in der §. 2. A. gedachten Weise verlangt wird, das Porto nach der Documententaxe,
- 2) wenn diese Beförderung nicht verlangt wird, das Porto nach der Packerei-Taxe

erhoben.

Sollte bei der unter a und b. 1. vorgeschriebenen Tarirung ein Portobetrag von weniger als das einfache Briefporto ausfallen; so ist letzteres jeden Falls zu erheben.

§. 4.

D. auf Kreuzband
Sendungen.

D. Für Zeitungen, Journale, Preis-Courante, gedruckte und lithographirte Circulare und Empfehlungsbriefe, sowie für gedruckte Sachen und Brochuren aller Art und für Correcimbogen, ohne Beifügung von irgend etwas Geschriebenem, welche unter schmalen Kreuzbände versendet werden, wird

a) bei einem Gewichte bis mit $11\frac{1}{2}$ Gekts bei allen Posten $\frac{1}{2}$ des tarifmäßigen Briefporto;

b) bei einem Gewichte von mehr als $11\frac{1}{2}$ bis mit $23\frac{1}{2}$ Gekts

1) wenn deren Beförderung durch die Briefposten verlangt wird (vgl. §. 2. A.), ebenfalls $\frac{1}{2}$ des tarifmäßigen Briefporto;

2) wenn diese Beförderung nicht verlangt wird, das einfache Briefporto;

c) bei einem Gewichte von mehr als $23\frac{1}{2}$ bis mit 50 Gekts

1) wenn die Beförderung durch die Briefposten verlangt wird, das doppelte Briefporto;

2) wenn diese Beförderung nicht verlangt wird, das einfache Briefporto;

d) bei einem Gewichte über 50 Gekts, wo jedoch die Sendung nur in Paketform angenommen wird, das Paketporto

erheben.

Unfrankirte Kreuzband-Sendungen bezahlen das Porto nach den Bestimmungen §. 3.

§. 5.

Recommandirte Briefe.

Für jeden recommandirten Brief, worüber der Empfänger zu quittiren hat, sowie für Briefe, welche nach der Adresse Wechsel, Anweisungen oder sonstige Documente von Werth enthalten und deshalb an sich als empfohlen zu behandeln sind, ist, außer dem tarifmäßigen Porto, noch 1 Kreuzgroschen, und auf Entfernungen, für welche das einfache Briefporto weniger als 1 Kr. beträgt, das darauf ausfallende einfache Briefporto als Recommandationsgebühr zu erheben. Diese Gebühr gilt auch für die empfohlenen Briefe nach und aus dem Auslande, jedoch nur bei der ersten inländischen Chartirung.

Wer über einen empfohlenen Brief einen Bescheinigung verlangt, bezahlt für solchen 3 Pfennige bei der Aufgabe, auch wenn der Brief nicht frankirt ist.

Für einen recommandirten Brief werden, im Fall des Verlustes, 10 Thaler an den reclamirenden Absender erstattet.

§. 6.

Adressbriefe.

Der zu einer Paket- oder Geldsendung gehörige Adressbrief unterliegt bis zur Schwere von $2\frac{1}{2}$ Gekts keiner Taxe, wiegt er jedoch darüber; so unterliegt das Mehrgewicht den obigen Bestimmungen der Brieftaxe unter 1, 2 und 3; wobei jedoch wenigstens das einfache Briefporto erhoben wird. Ein in einem Adressbriefe befindlicher Schlüssel zu einem Koffer wird, in Bezug auf sein Gewicht, nicht mit Porto belegt. Ist ein Adressbrief recommandirt; so wird von solchem die Recommandationsgebühr §. 5., und ist er schwerer als $2\frac{1}{2}$ Gekts, auch das Porto vom Mehrgewichte erhoben.

§. 7.

Retourbriefe.

Für die unbestellbaren oder nicht angenommenen und also, ohne Schuld der Postanstalt vom Auslande oder Inlande zurückkommenden Briefe, wenn sie bei der Absendung nicht ganz oder bis zur Grenze frankirt worden sind, ist von den Absendern das inländische, durch die Absendung entstandene Porto beim Zurückempfang zu entrichten.

B. Zur Geld-Taxe.

§. 8.

Geldstücke der Geld-
taxe.

Die Geldtaxe unter B. findet, mit den unten gedachten Ausnahmen, Anwendung auf Sendungen in barem Metall- oder Papiergelde, declarirten Kostbarkeiten, ingleichen declarirten Staatspapieren und ihnen hierunter gleich zu achrenden Effecten.

§. 9.

Expedien der Gelder.

Geldsendungen werden zu den Reisposten gar nicht angenommen, sondern nur mit den Paketposten, und unter gewissen Beschränkungen der Summen bei einzelnen, ganz oder vorzugsweise dem Reiseverkehr gewidmeten Posten befördert.

§. 10.

Geldbeträge unter
1 Thlr.

Kleine Geldeinlagen in Beträgen unter 1 Thaler werden nicht besonders taxirt, sondern der erste Portosatz des Geldtarifs tritt erst bei Einlagen von 1 Thlr. ein. Ein solcher Geldbrief darf jedoch

Post = Tax = Ordnung.

A.

Brief-Taxe.

Der einfache bis mit 2½ Hektas wiegende Brief	zahlt:			
	auf 1 Meile 4 Pfennige,	auf 2 Meilen 5 Pfennige,	auf 3 Meilen 6 Pfennige	und so fort auf jede Meile mehr einen Pfennig mehr, folglich auf 10 Meilen 13 Pf., auf 30 Meilen 33 Pf.
Ueber 2½ bis mit 4 Hektas	1½ faches Briefporto.			
„ 4 „ „ 5 „	2 „ „			
„ 5½ „ „ 7 „	2½ „ „			
„ 7 „ „ 8½ „	3 „ „			
„ 8½ „ „ 10 „	3½ „ „			
„ 10 „ „ 11½ „	4 „ „			
„ 11½ „ „ 13 „	4½ „ „			
„ 13 „ „ 14½ „	5 „ „			
„ 14½ „ „ 16 „	5½ „ „			
„ 16 „ „ 17½ „	6 „ „			
„ 17½ „ „ 19 „	6½ „ „			
„ 19 „ „ 20½ „	7 „ „			
„ 20½ „ „ 22 „	7½ „ „			
„ 22 „ „ 23½ „	8 „ „			
„ 23½ „ „ 25 „	8½ „ „			
Ueber 25 Hektas für jede 3 Hektas mehr	die Hälfte des Porto's für den ein- fachen Brief mehr.			

B.

Geld-Taxe.

Beträge	in Silbergeld	in Gold	in Papiergeld
	zahlen Briefporto:		
Von 1 Thaler bis mit 5 Thaler	1½ faches	1½ faches	1½ faches.
„ 6 Thaler bis mit 25 Thaler	2 „	1½ „	1½ „.
„ 26 „ „ 50 „	2½ „	2 „	1½ „.
„ 51 „ „ 75 „	3 „	2½ „	2 „.
„ 76 „ „ 100 „	4 „	3 „	2 „.
Jedes 100 Thlr. bis mit 3000 Thlr.	4 „	3 „	2 „.
Ueber 3000 Thlr. für jedes 100 Thlr.	3 „	2½ „	2 „.
Ueberschließende Beträge über ein oder mehrere Hundert Thaler:			
Von 1 Thaler bis mit 25 Thaler	1 faches	1 faches	1 faches.
„ 26 „ „ 50 „	2 „	1½ „	1 „.
„ 51 „ „ 75 „	3 „	2 „	1½ „.
„ 76 „ „ 99 „	4 „	3 „	2 „.

C.

Documenten-Taxe.

Gewicht	zahlen:
bis mit 25 Hektas	2 faches Briefporto.
Ueber 25 Hektas bis mit 50 Hektas	3 „ „
„ 50 „ „ 75 „	4 „ „
„ 75 „ „ 1 Pfund	5 „ „
Ueber 1 Pfund bis mit 1½ Pfund	6 „ „
„ 1½ „ „ 2 „	7 „ „
„ 2 „ „ 2½ „	8 „ „
„ 2½ „ „ 3 „	9 „ „
„ 3 „ „ 4 „	10 „ „
„ 4 „ „ 5 „	11 „ „
„ 5 „ „ 6 „	12 „ „

D.

Päckerei-Taxe.

Pfunde	zahlen:
1 bis 2	2 faches Briefporto.
3 „ 4	3 „ „
5 „ 6	4 „ „
7 „ 10	5 „ „
11 „ 14	6 „ „
15 „ 18	7 „ „
19 „ 22	8 „ „
23 „ 26	9 „ „
27 „ 30	10 „ „

17

III.

Packerei: Portotaxe.

§. 17.

Packerei: Portosätze.

Für alle Packerei und Werthsendungen ist innerhalb des Sächsischen Postbezirks je nach Gewicht und Werth der Sendungen, folgendes Porto zu erheben:

a) nach dem Gewicht (Gewichtstaxe)

für jedes Pfund auf je fünf Meilen $\frac{1}{2}$ Ngr. oder $1\frac{1}{2}$ Pf.
mit der Maafgabe, daß in allen Fällen, wo nach diesem Satze der Beitrag des doppelten Briefporto nicht erreicht wird, das letztere als geringster Satz des Gewichtsporto zu erheben ist;

Einzeln vorkommende oder überschießende Lothe über ein ganzes oder mehrere Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

b) nach dem Werthe (Werthstaxe)

für jedes Hundert Thaler des declarirten Werthes:

bis 15 Meilen $\frac{1}{2}$ Ngr.

über 15 Meilen 1 Ngr.

Für geringere Summen als Hundert Thaler wird der Betrag für das volle Hundert erhoben.

Bei allen Packerei und Werthsendungen wird das Gewichtsporto, ein Werthsporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Von Briefen mit declarirten Wertheinlagen ist das tarifmäßige Briefporto und die Werthstaxe für den angegebenen Werth zu erheben.

Anmerk. 1. Zur Fahrpost gehören:

- 1) Briefe mit angegebenem Werth,
- 2) Briefe, auf welchen Postvorschuß haftet,
- 3) Briefe, auf welche Einzahlungen gemacht worden sind und
- 4) Packetsendungen aller Art.

Anmerk. 2. Für eine Sendung 2 Pfund schwer, ohne declarirten Werth, auf die Entfernung von 12 Meilen, ist somit das Gewichtsporto mit 2 Ngr. (als Minimum des Gewichtsporto) zu entrichten; wäre dieselbe aber 500 Thlr. werth declarirt, so würde nächst diesem Gewichtsporto noch ein Werthsporto von $2\frac{1}{2}$ Ngr., im Ganzen also $4\frac{1}{2}$ Ngr. zu erheben sein.

Für eine Sendung 12 Pfund schwer, ohne declarirten Werth, auf die Entfernung von 18 Meilen würde ein Gewichtsporto von 6 Ngr. zu erheben sein, und für dieselbe Sendung, wenn solche 500 Thlr. werth declarirt wäre, nächst diesem Gewichtsporto noch ein Werthsporto von 5 Ngr., zusammen also 11 Ngr.

Zur Erleichterung der Berechnung des Gewicht- und Werthsporto sind die Progressionstabellen Seite 14 u. fg. berechnet.

§. 18.

Werthbeträge unter 1 Thaler.

Kleinere Geldeinlagen oder Werthbeträge unter 1 Thaler bleiben bei der Ausfertigung ganz außer Betracht.

Ebenso werden die bei Werthbeträgen überschießenden Größen bei Anwendung der Werthstaxe nicht berücksichtigt.

Die Entwicklung des Postverkehrs in Deutschland

Von seinen Anfängen bis zur Neuzeit

Vorbemerkung: Die heutige Philatelie ist im Aufbruch begriffen und sucht neue Inhalte für ihre Sammeltätigkeit. Dabei geht der Trend zu Sammlungen, die ein umfassendes Spiegelbild der post- und verkehrsgeschichtlichen Entwicklung des Sammelgebietes zeigen. Neben den Alt- und Fürstenbriefen gehören dazu die ersten Stempel der Vorphilatelie, die Post- und Reisescheine, Chaussee- und Brückengeldscheine sowie Impoststempel und alle sonstigen Belege, die eine postalische Aussagekraft besitzen. Dabei wird der heutige Philatelist zum Historiker seiner postgeschichtlichen Länder- oder Heimatsammlung.

Die ersten Verbindungen zwischen den Städten und Klöstern zum Austausch von Nachrichten und Waren gehen bis in das Mittelalter zurück. In dieser Zeit mußten sich die Boten die kürzeste Wegstrecke zum aufgegebenen Zielort selbst suchen, was oft mit großen Schwierigkeiten verbunden war. Z. B. Unbill des Wetters, reißende Flüsse, hohe Berge u. dergl.. Mit der Zeit nahmen die Boten immer die gleiche Wegstrecke, woraus sich dann im späteren Mittelalter die Handelswege entwickelten.

Aus diesen Handelswegen entstanden im 16. und 17. Jahrhundert die ersten Landstraßen, noch ungepflastert und bei Regenwetter verschlammt und unpassierbar. Man konnte sie nur als bessere Feld- oder ausgefahrene Hohlwege bezeichnen. Sie ermöglichten aber eine bessere Verbindung zwischen den damals wichtigen Handels-, Markt- und Messe-Plätzen von

Venedig - Lyon - Frankfurt/Main - Nürnberg -
Leipzig - Hamburg und Bremen,

woraus sich ohne festen Übergang das Postwesen entwickelte. Zu Anfang noch eine Aufgabe der Städte wurde bald die Begehrlich der Landesherrn geweckt, sich diesen einträglichen Postverkehr anzueignen und zu einem Hoheitsregal ihres Landes zu machen. Oft wurden verdiente Persönlichkeiten mit den Posteinkünften belehnt unter gleichzeitiger Ernennung zum Generalpostmeister. So z. B. im Churfürstentum Sachsen der General Jacob Heinrich von Flemming

wegen seiner Verdienste beim Erwerb der Polnischen Königskrone durch Churfürst AUGUST dem Starken (1670 - 1733) von

1697 - 1700 mit allen Einkünften, Rechten und Pflichten und von

1700 - 1705 nur noch mit der Aufsicht über das Ober-Postamt Leipzig gegen eine Entschädigung von jährlich 1.000 Taler.

Der Aufbau und die Einrichtung fahrplanmäßiger Postrouten setzte die maßstabgerechte Herstellung von Straßenkarten und deren Vervollkommnung voraus. Nur so konnten die Postmeister die richtigen Fahrpreise und Postgebühren berechnen, während die Postillione sich genau an die aufgebene Postroute halten konnten. In Sachsen trug AUGUST der Starke dieser Forderung Rechnung und beauftragte mit Mandat vom 19. September 1721 den Magister Adam Friedrich Zürner mit der Vermessung der Kurlande und der Errichtung von Postsäulen durch die Städte und Gemeinden, bestehend aus Distanzsäulen in den Postorten und von Meilensteinen, Halb- und Viertelmeilensteinen an den Postrouten. Dazu erschien in der Schriftenreihe "Beiträge zur Sächsischen Postgeschichte und Philatelie" Heft 2 mit dem Titel "Die Chursächsischen Postmeilensäulen", welches zur Zeit vergriffen ist und wovon sich eine erweiterte und umfangreichere Neuauflage in Vorbereitung befindet.

Durch die einsetzende Befestigung der bisherigen Wegstrecken zu festen Landstraßen und deren Vermessung konnte sich ein immer stärker anfallender Postverkehr entwickeln, der durch das Erscheinen der ersten Straßenkarten und Postordnungen wirksam unterstützt wurde. Die erste gedruckte Post- und Tax-Ordnung im Churfürstentum Sachsen erschien im Jahre 1693 und aus Thüringen ist eine Tax-Ordnung für den Postkurs von Gotha über Meiningen, Hildburghausen und Rodach nach Coburg aus der Zeit um 1700 bekannt. Für den Postkurs von Coburg über Gräfenenthal und Saalfeld nach Uhlstädt im damaligen Herzogtum Sachsen Gotha-Altenburg mit Anschluß durch die Chursächsische Post nach der Messestadt Leipzig liegt uns eine Postordnung von Saalfeld im Fürstentum Sachsen-Saalfeld vor. Der stetig ansteigende Verkehr erforderte im Churfürstentum Sachsen bereits im Jahre 1712 die Neufassung der Post- und Tax-Ordnung vom Jahre 1712, die AUGUST der Starke im Jahre 1713 in seiner zweiten Residenz als König in Polen in Warschau unterzeichnete.

Folgerichtig führte der Ausbau der Poststraßen zu den ersten regelmäßigen Postkursen zwischen den Städten und Gemeinden. So kennen wir vom Altenburger Botenmeister Christian König eine handschriftliche Bekanntmachung vom 15. Juli 1697 über ankommende und abgehende Posten in Altenburg. Noch umfangreicher ist die Tabelle des Fürstlich Sächsischen Postamtes in Jena aus dem Werk von Kriebel "Europäische Reisen" erschienen um 1750 mit 17 ankommenden und 19 abgehenden Posten wöchentlich, die aus allen 4 Himmelsrichtungen kamen und nach allen 4 Himmelsrichtungen gingen.

Diese stürmische Entwicklung des Postverkehrs wurde durch die Ausgabe von Postscheinen für Wertsendungen und von Reisescheinen für den Personenverkehr begleitet. Für die Benutzung der Kunststraßen und Brücken wurde von Fahrzeugen aller Art ein Wege- oder Brückengeld erhoben und entsprechende Gebührenzettel ausgegeben. Von diesen Gebühren waren jedoch die Postkutschen weitgehend befreit, trotzdem sollten auch diese Belege in eine post- und verkehrsgeschichtliche Sammlung mit aufgenommen werden.

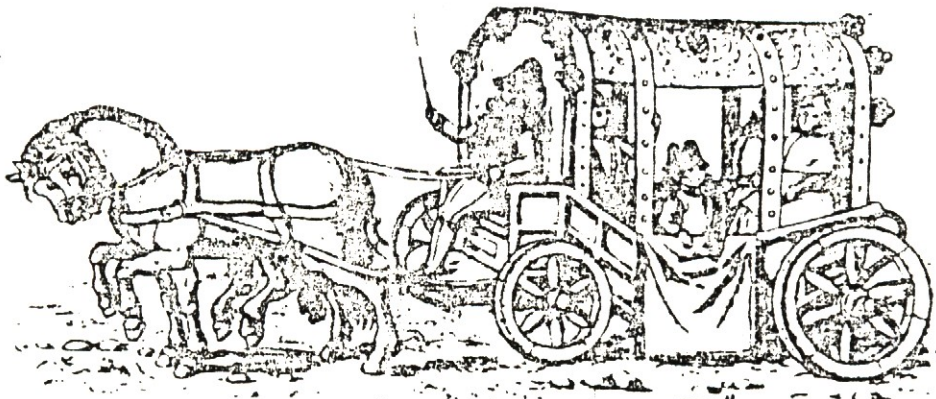
Abschließend kann gesagt werden, daß der neue Trend in der Philatelie auch seine besonderen Reize für den Philatelisten hat. Kann er doch jetzt mit dieser Zielsetzung für seine Sammlung seine geschichtlichen Kenntnisse auffrischen und erweitern, um damit die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse seines Sammelgebietes besser zu verstehen. Zur Einführung und Anleitung in dieses postgeschichtlich interessante Sammelgebiet empfiehlt sich das Werk "Poststraßen - Postkutschen - Postreisescheine", welches allen Philatelisten beim Einstieg in das neue Sammelgebiet ein wertvoller Helfer und Führer sein wird. Der Untertitel des Werkes lautet: Von der Churfürstlichen Hofpost in Dresden und der Städtischen Botenanstalt in Leipzig bis zur Bildung des Norddeutschen Postbezirks am 1. Januar 1868. - Auf über 234 Seiten bringt das Werk 8 Land- und Straßenkarten, 71 Bilder und Mandate zur Postgeschichte, 76 Postreisescheine und Reisepässe, 64 Paketbelege, 16 Fuhrmannsbriefe und 1 Beilage. - Ein hervorragendes und gut fundiertes Werk zur Postgeschichte, daß die Liebe zum weiteren Ausbau einer jeden Sammlung weckt und dabei deren historische Aussagekraft erhöht. Der Preis für das Werk beträgt DM 38,- und ist im Verlag von Christian Springer, 5000 Köln 41, Joeststr. 4 erschienen.

Abbildung aus "Poststraßen - Postkutschen - Postreisescheine"



Titelblatt der Sächsischen Post- und Tax-Ordnung
vom Jahre 1693

Abbildungen aus "Poststraßen - Postkutschen - Postreisescheine"



Reisewagen Anfang des 17. Jahrhunderts



Auf der Fahrt zur Leipziger Messe um 1700

Eilwagen

zwischen **Dresden und Nürnberg.**

REISE-SCHEIN

für die Fahrt von **Dresden nach** *Graf* hat bezahlt
Johann Lorenz für den *zweiten* Platz **6 Th. 8 Gr. — Pf.**
Leutnant für Pfand Ueberfracht
mit Einschluß der Trinkgelber für die Postillons.

Abfahrt den *12ten* *May* 183*2* um *10 Uhr*
Königl. Sächs. Hof-Post-Expedition.
(unterzeichnet:)
Quint

Zur Nachricht.

- 1) Das einmal bezahlte Personengeld kann in keinem Falle zurückerstattet werden und dieser Schein ist nur für den Zug gültig, auf welchen er ausgestellt ist.
- 2) Die Reisenden haben sich vor dem Posthause einzufinden und daselbst wenigstens 1 Stunde vor der oben bemerkten Abgangszeit einzufinden, indem das Warten, so wie alles Anhalten in der Stadt vor Privat- oder Gasthäusern untersagt ist.
- 3) Jeder Reisende kann im Eilwagen bis Hof 30 $\mathcal{L}$ Gepäcke, wenn es in Felleisen, Mantelkäden oder Reisetaschen besteht, frei mit sich führen, welches spätestens 1 Stunde vor der Abfahrt des Eilwagens zur Post abgeliefert ist. Schweres Reisegepäck, z. B. Koffer, ist mit dem ordinären Postwagen mittelst besondern Adressbriefes mit dem Namen des Reisenden und der Bemerkung: Passagier-Gut, vorauszusenden.

4130 1645 270

Abbildung aus "Poststraßen - Postkutschen - Postreisescheine"

Von Hof ab, wo die Reisenden mit Beibehaltung ihrer Plätze auf den Königl. Baierschen Eilwagen übergehen, bis Nürnberg passieren an Gepäc 40 R Baiersches Gewicht oder 50 R Sächsisches Gewicht frei, und auf beiden Routen wird für die Ueberfracht ein moderirtes Porto, nach Abzug der frei passirenden Pfundzahl, bezahlt. Zu dem Reisegepäck nach und über Hof ist die gewöhnliche Inhalts- und Werths-Declaration (Ranthbrief) erforderlich.

4) Von Zwickau ab, wo die Eilpost von Dresden sich mit der von Leipzig combinirt, theilen sich die Reisenden beider Eilwagen in die nummerirten Plätze des durchgehenden Leipziger Wagens in der Art, daß

Num. 1, 3, 5 und 7 von den vier ersten von Dresden kommenden

Num. 2, 4 und 6 von den drei ersten von Leipzig kommenden

Reisenden eingenommen werden. Die übrigen Reisenden werden in gleicher Ordnung in Weichaisen befördert, wofür sie sich nicht freiwillig über eine beliebige Vertheilung der Plätze vereinigen.

5) Benutzt ein Reisender seinen Platz nicht so weit, als er denselben bezahlt hat, so kann er weder auf Rückzahlung des mehr entrichteten Personengeldes Anspruch machen, noch über den Platz für den übrigen Theil der Reise zu Gunsten eines Andern disponiren. Nur von Seiten der Post kann dieser Platz wieder vergeben werden.

6) Die aus Sachsen mit der Diligence in Hof vor dem Eilwagen ankommenden Reisenden können von dort ab ihre Reise ebenfalls mit dem Eilwagen bis Nürnberg fortsetzen und werden, soweit sie in diesem nicht Platz finden, mittelst Weichaisen für 32 Kreuzer auf die Meile, einschließlich des Postillons-Trinkgeldes, weiter befördert. Von den im Cabriolet der Packwagen von Hof bis Nürnberg Platz nehmenden Reisenden bezahlt die Person nur 24 Kreuzer oder 5 Gr. 4 Pf. auf die Meile.

7) Außer dem umstehend verzeichneten Beträge, ist weder eine Wagenmeister- und Schaffner-Gebühr, noch ein Postillons-Trinkgeld, welches letztere aus der Postcasse verabreicht wird, zu entrichten. Sollten Wagenmeister, Postillons oder Schaffner von den Reisenden ein Trinkgeld, unter welchem Vorwande es auch sei, fordern, ohne daß sie den Reisenden Dienste geleistet haben, die zu ihren Amtspflichten nicht gehören: so werden die Oberpostbehörden es dankbar erkennen, wenn ihnen davon Anzeige gemacht wird.

8) Kranke Personen, besonders Epileptische, Ausschlags- und Gemüthsfranke, so wie Kinder unter 4 Jahren, können zur Mitreise nicht zugelassen werden.

9) Im Wagen Taback zu rauchen und Hunde mitzunehmen, kann nicht gestattet werden.

10) Zur Tischzeit auf den dazu bestimmten Stationen sind längstens 45 Minuten gestattet.

11) Den Schaffnern ist zur Pflicht gemacht, auf Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zu halten und ein anständiges, bescheidenes und höfliches Betragen gegen alle Reisende zu beobachten. Es wird dagegen aber auch erwartet, daß den Schaffnern, welchen die Aufmerksamkeit auf die Reisenden und deren Gepäck obliegt, mit der ihren Diensten angemessenen Rücksicht begegnet werde.

12) Dieser Reiseschein ist während der Reise von den Inhabern aufzubewahren, da derselbe auf Verlangen in jedem Post-Bureau vorgezeigt werden muß.

NAPOLEON I. und der Posthalter Müller in Naumburg(Saale) im Jahre 1812

Bis zum Wiener Kongress im Jahre 1815 gehörte Naumburg zum Churfürstentum und ab 1806 zum Königreich Sachsen. - Nach den mir vorliegenden Sächsischen Postscheinen aus der Zeit von 1782 - 1813 amtierte dort ein Posthalter mit dem "seltenen" Namen Müller, wobei es sich nach den Unterschriften auf den einzelnen Postscheinen um Vater und Sohn gehandelt haben muß. - In der Chronik der Stadt Naumburg wird über den Posthalter Müller vom Jahre 1812 berichtet:

NAPOLEON I. kam im Jahre 1812 anlässlich des bevorstehenden Rußland-Feldzuges auch durch Naumburg. Seine Ankunft erfolgte nachts in der 12. Stunde. Er stieg in der Posthaltereier ab und verlangte ziemlich barsch ein Zimmer zur Übernachtung. Der Posthalter Müller, der ein großer Gegner des Korsen war, wies diesem ein Zimmer an, in das eine unsichtbare Tapetentür führte. NAPOLEON legte sich sofort schlafen. Gleich danach schlug die Uhr Mitternacht. Posthalter Müller wußte wie übergläubisch die Romanen sind und hier besonders die Korsen. So verkleidete er sich in aller Eile als weißes Gespenst und trat durch die Tapetentür in das Schlafgemach von NAPOLEON ein. Dort drehte er das Bett in der Weise um, daß der Korse, der bisher in Ost-West-Richtung mit dem Blick nach Osten gelegen hatte, nunmehr in West-Ost-Richtung mit dem Blick nach dem Westen lag. Postmeister Müller wollte damit die große Sehnsucht aller Deutschen zum Ausdruck bringen, daß NAPOLEON schleunigst wieder nach dem Westen zurückkehren möge. Ahnungsvoll hatte damit Müller vorweggenommen, was dann 1813 in Rußland mit der Grande Armee wirklich geschah. - Nach seiner Tat verschwand Müller wieder, wobei sich während der Bettumordnung NAPOLEON vollkommen ruhig verhalten hatte. Als dann die Uhr 1 schlug und die Geisterstunde vorbei war, erhob sich der Korse sofort von seinem Lager und reiste in Richtung Osten weiter. Naumburg war ihm zu unheimlich geworden.

Ein *Leb!* angebl. mit *Tub Wt*

Nr.

2.

An Herrn General

aus Mannheim gehörig, ist dato in die hiesige
Expedition zur Bestellung übergeben, und darüber gegen-
wärtiger Schein ertheilet worden. Sign. *N. Mannheim*
am *8 März* Anno 1803



Königlich Sächsisches

Post-Amt. *J. Müller*

Ein *125 St.*

Nr. 8. 2.

An Herrn General

aus Mannheim gehörig, ist dato in die hiesige
Expedition zur Bestellung übergeben, und darüber gegen-
wärtiger Schein ertheilet worden. Sign. *N. Mannheim*
am *30 Aug.* Anno 1795

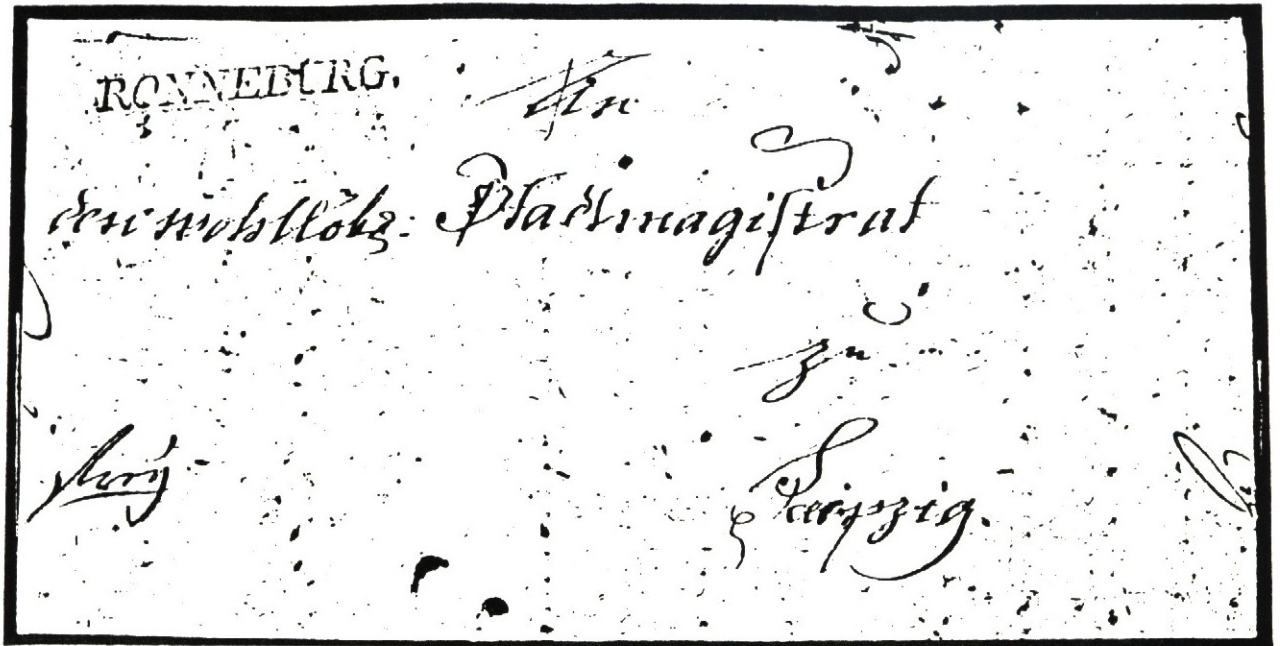


Churfürstlich Sächsisches

Post-Amt.

J. Müller

Vorlage von Karlheinz Wagner:



Der Brief datiert vom 20.04.1821, also aus der Taxis-Zeit in Altenburg. Sfrd. Wagner bittet um Angabe evtl. früherer Verwendungsdaten. Weiterhin stellt sich die Frage, ob dieser oder andere Taxis-Einzeiler aus dem Altenburger Gebiet nach Übernahme des Postwesens durch Sachsen weiter verwendet wurden. Diese Behauptung wurde verschiedentlich aufgestellt, konnte aber m.W. bisher nicht belegt werden.

AUKTIONSBERICHT E

Das Ergebnis des Sachsen-Teils der 3. Boker-Auktion war für den Auktionator "enttäuschend". Diese Bemerkung zeigt, mit welchen Erwartungen der Verkäufer inzwischen zu rechnen ist. Die Tatsache, daß ein ungebrauchtes Randpaar der Mi.-Nr. 1 für DM 80.000,-- nicht zu verkaufen war, führte zu dem Schluß, daß "Sachsen derzeit eben nicht läuft". Die Idee, daß der Ausrufpreis (unter dem Kaufpreis von vor vielen Jahren!) zu hoch gewesen sein könnte, war im Hinblick auf die inflationären Preise bei anderen Staaten wohl zu abwegig.

Die DM 74.000,-- für die zwei zitronengelben Mi.Nr. 15 auf Brief paßten da schon besser ins Bild, wähen der gebrauchte 10 Ngr. Umschlag nach Ansicht des Auktionators mit DM 70.000,-- zu billig war.

Im Hinblick darauf sind DM 8.200,-- für MiU 4 B wohl als Discount-Angebot zu werten.

Wie man hört, soll auf der kommenden 4.Boker-Auktion Sachsen entfallen. Offenbar sollen wir Gelegenheit erhalten, uns auf eine bietfreudigere Haltung zu besinnen.

Die April-Auktion von Erhardt bestätigt eine seit einiger Zeit zu beobachtende Tendenz:

- hübsche Briefe der Friedrich-August-Ausgabe können teuer werden: Mi 5 + Paar der Mi 6 auf Brief DM 1.650,--
- Farben werden hoch bezahlt: Mi 18 c lose DM 1.500,-- auf Brief DM 3.600,--.

Daneben brachte ein bereits hoch ausgerufenen 5 Ngr.-Wappen-Ausschnitt zusammen mit Mi 18 b auf Brief bemerkenswerte DM 5.400,--, während viele vor Jahren noch hochbezahlte Stücke wie z.B. ein USA-Brief mit Mi 13 a u.II liegen bleiben.

Die bereits im Mai folgende Erhardt-Auktion erbrachte bei Sachsen eine umfangreiche Rückliste. Bemerkenswert sind die Zuschlagpreise von DM 2.200,-- für einen Brief mit Mi 8 + Mi 15 sowie von DM 3.100,-- für einen Brief mit Mi 8, 2 x Mi 17 a + Mi 18 b nach Schweden. Ob die Beschreibung "Briefe nach Schweden existieren nur in allenfalls drei oder vier Belegen" zu diesem Ergebnis beigetragen hat, ist kaum zu beurteilen. Nach meiner Einschätzung hat sich der Beschreibende hier jedoch um eine Zehnerpotenz vertan.

Bemerkenswerte Ergebnisse der Feuser-Auktion vom April sind: DM 2.500 für einen Brief nach Algerien mit Mi 9,10 u.12 und DM 1.500 für ein Briefstück der Mi 12 d.

Ein "Luxus"-Dreierstreifen der Mi 14 a auf Streifband erbrachte DM 1.200,-- bei einem Ausruf von DM 1.500,--. Als ich dieses Stück vor Jahren in Händen hatte, wies eine Marke ein Sandkornloch auf, das möglicherweise inzwischen geschlossen wurde!

Eine qualitativ überdurchschnittliche Sachsensammlung kam im April bei Kirstein zur Auflösung. Auch hier zwei relativ teure Friedrich-August-Briefe: Mi 4 + 5 DM 660,--, Mi 4 + 7 DM 620,--. Ein Streifband in die Schweiz mit 2 Paaren der Mi 2 erbrachte DM 1.750,--, zwei Briefe mit Mi 9 + 13 nach Wien bzw. Warschau DM 1.800,-- bzw. 1.400,--. Auf diesem Preisniveau scheinen sich 10 Ngr. Briefe einzupendeln, die vor Jahren zum Doppelten dieser Zuschläge nicht zu bekommen waren. (Beide Briefe versucht inzwischen die Firma Fehr etwa zum Doppelten an den Käufer zu bringen)

In der September-Auktion von Exklusiv-Philatelie wurde eine umfangreiche Sachsensammlung aufgelöst. Möglicherweise wegen der hoch angesetzten Ausrufpreise blieb vieles liegen. Bemerkenswert der Zuschlag von DM 2.100,- für einen (wie immer bei diesem Stempel) sehr klaren Lorbeerkranzstempel von Lucca auf Brief. Dieser Zuschlag zeigt wieder, daß -ähnlich wie bei farbigen Abschlagen- neben der Seltenheit vor allem der Nimbus bestimmter Stücke preisbestimmend ist.

Die 62. Pumpenmeier-Auktion brachte den fast überall fehlenden Stempel "Bautzen Bahnhof" auf Brief zum Discount-Ausruf von DM 100,--. Die Seltenheit dieses Stempels (die Zahl der vorhandenen Briefe läßt sich mit den Fingern einer Hand darstellen) hatte sich allerdings herumgesprochen, so daß die Zahl der daraufliegenden Gebote annähernd mit der Mitgliederstärke der FG übereinstimmte. Der Zuschlag erfolgte bei DM 1.750,--. Bei der gleichen Auktion fand der seit vielen Jahren 'wandernde' Brief vom ersten Tag der Vollgitterentwertung für DM 1.200,-- einen Liebhaber. Die Berücksichtigung der Tatsache, daß dieses Stück seit langem unanbringlich war, hätte dem Käufer möglicherweise einige hundert Mark erspart.

Bei Köhler kam im Oktober ein mit einem Viererblock der Mi.Nr.8 frankierter Brief nach USA zum Angebot. Trotz relativ schlechter Erhaltung erzielte er DM 2.600,--, im Hinblick auf die Seltenheit selbst von losen Blockstücken dieser Marke sicherlich angemessen.

Die Auktionsergebnisse des Berichtszeitraumes zeigen, daß sich nur ungewöhnliche Stücke leicht und zu hohen Preisen absetzen lassen. Die sogenannte Normalware bleibt oft liegen, da durch die diversen Gebühren und Nebenkosten sich ein Kauf über die Auktion meist nicht lohnt. Eine Verwertung dieser Stücke über die Rundsendungen dürfte für Verkäufer und Käufer der günstigere Weg sein.

A N Z E I G E N

GEBE : Leipzig ES3 mit Datum 24.12.67

SUCHE: dto. mit Datum 22.12. und 23.12. oder später
25.12. auf Sachsen

Karl-Heinz Böhme
Scanzonistrasse 8
8700 Würzburg

SUCHE: Einschreibebriefe und Behändigungsscheine von BAUTZEN
aus den Jahren 1863 bis 1868 (also auch zu NPB-Zeit)

Bahnpostbriefe der Strecken Dresden-Görlitz und
Löbau-Zittau

zu kaufen oder als Fotokopien gegen Kostenersatz.

Jürgen Herbst
Müllerwegstannen 13 A
3570 Stadtallendorf

Nummernstempelsammlung

Jede Nummer auf zumindest einer Markenausgabe vertreten. Vielfach
auf mehreren Ausgaben sowie nach Zifferntypen unterschieden.
Kpl. abzugeben (keine Auflösung!)

Jürgen Herbst
Müllerwegstannen 13 A
3570 Stadtallendorf



Im Rahmen eines Büchertausches mit dem Autor H. Hofmann kann unser Mitglied Christian Springer einige Exemplare des Titels aus der DDR - Produktion anbieten:

Postgeschichte von Johanngeorgenstadt

mit kurzer Darstellung der Stadtgeschichte von
Friedrich H. Hofmann. 72 Seiten mit 17 Abbildungen
und einer Karte der Poststraßen und Postmeilenstulen
um Johannegeorgenstadt im 18. Jahrhundert. Preis DM 10,80

Aus dem Inhalt: Stadtgründung - Die Anfänge des Postwesens - Das kurfürstlich sächsische Postamt - Das Königlich Sächsische Postamt - Die Deutsche Reichspost - Die Deutsche Post der DDR - Poststempel - Quellen und Literatur.

Lieferung solange Vorrat reicht. - Bestellungen bitte richten an
Christian Springer, Joeststr. 4, 5000 Köln 41 (Lindenthal).